

Protokoll (Wortprotokoll zu TOP 1)

der öffentlichen Sitzung

des Ausschusses für Justiz und Datenschutz

- Sitzungsdatum:** 01. Juni 2018
- Sitzungsort:** Hamburg, im Rathaus, Kaisersaal
- Sitzungsdauer:** 17:07 Uhr bis 21:19 Uhr
- Vorsitz:** Abg. Milan Pein (SPD) für den Ausschuss für Justiz und Datenschutz
Abg. Carola Ensslen (i.V.) (Fraktion DIE LINKE) für den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration
- Schriftführung:** Abg. Richard Seelmaecker (CDU) für den Ausschuss für Justiz und Datenschutz
Abg. Kazim Abaci (SPD) für den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration (bis 18:30 Uhr)
Abg. Ksenija Bekeris (SPD) für den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration (ab 18:30 Uhr)
- Sachbearbeitung:** Martina Haßler
-

Tagesordnung:

1. Drs.
21/11906
Gesetz über das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz und zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften (Senatsantrag)
- Der Ausschuss für Justiz und Datenschutz ist federführend, der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration ist mitberatend. -

hier: Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 GO

Benannte Auskunftspersonen:
 1. Herr Prof. Dr. Heinz Cornel
Alice Salomon Hochschule Berlin/University of Applied Sciences
Berlin
 2. Frau Maren Michels
Für den Vorstand Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe & den Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V.
 3. Herr René Müller
Stv. Vorsitzender des Landesverbandes Hamburgischer Strafvollzugsbediensteter (LVHS), Bundesvorsitzender des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD)
 4. Herr Prof. (em.) Dr. jur. Bernd-Rüdeger Sonnen
Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
 5. Herr Prof. Dr. Bernd Maelicke
Honorarprofessor an der Leuphana Universität Lüneburg und Gründungsdirektor des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft (DISW)
 6. Prof. Dr. jur. habil. Helmut Pollähne
Honorarprofessor an der Universität Bremen/Strafverteidiger
2. Selbstbefassungsangelegenheit zum Thema „Suizidprophylaxe im Strafvollzug und Information über aktuelle Entwicklungen/Vorfälle“

(Selbstbefassungsangelegenheit vorbehaltlich eines Beschlusses gem. § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft)
3. Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder (Ausschuss für Justiz und Datenschutz)

Abg. Peri Arndt (SPD)
Abg. Hendrikje Blandow-Schlegel (SPD)
Abg. Martin Dolzer (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Henriette von Enkevort (SPD)
Abg. Joachim Lenders (CDU)
Abg. Dirk Nockemann (AfD)
Abg. Milan Pein (SPD)
Abg. Richard Seelmaecker (CDU)
Abg. Olaf Steinbiß (SPD)
Abg. Urs Tabbert (SPD)
Abg. Dr. Carola Timm (GRÜNE)

II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter (Ausschuss für Justiz und Datenschutz)

Abg. Carl-Edgar Jarchow (FDP)
Abg. Antje Möller (GRÜNE)

III. Ausschussmitglieder (Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration)

Abg. Kazim Abaci (SPD)
Abg. Ksenija Bekeris (SPD)
Abg. Hendrikje Blandow-Schlegel (SPD)
Abg. Dr. Carola Ensslen (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Harald Feineis (AfD)
Abg. Regina-Elisabeth Jäck (SPD)

IV. Ständige Vertreterinnen und Vertreter (Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration)

Abg. Uwe Giffei (SPD)
Abg. Danial Ilkanipour (SPD)

V. Weitere Abgeordnete

Abg. Nebahat Güçlü

VI. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Senator	Dr. Till Steffen
Staatsrätin	Katja Günther
SD	Dr. Holger Schatz
RR'in	Dr. Elisabeth Steffens

- Justizbehörde -

Wiss.Ang. Florian Rodenberg

- Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration -

RD'in Dr. Nadine Bräuninger

-Bezirksamt Eimsbüttel -

VII. Auskunftspersonen zu TOP 1

Herr Prof. Dr. Heinz Cornel
Alice Salomon Hochschule Berlin/University of Applied Sciences
Berlin

Frau Maren Michels
Für den Vorstand Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe & den Hamburger
Fürsorgeverein von 1948 e.V.

Herr René Müller
Stv. Vorsitzender des Landesverbandes Hamburgischer Strafvollzugsbediensteter
(LVHS), Bundesvorsitzender des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
(BSBD)

Herr Prof. (em.) Dr. jur. Bernd-Rüdeger Sonnen
Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft

Herr Prof. Dr. Bernd Maelicke
Honorarprofessor an der Leuphana Universität Lüneburg und Gründungsdirektor
des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft (DISW)

Prof. Dr. jur. habil. Helmut Pollähne
Honorarprofessor an der Universität Bremen/Strafverteidiger

VIII. Auskunftsperson zu TOP 2

Prof. Dr. med. Peer Briken (UKE)

IX. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei

Martina Haßler

X. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

13 Personen

Zu TOP 1 (Wortprotokoll)

Vorsitzender: Herzlich willkommen, meine Damen und Herren, zur heutigen Sitzung des Ausschusses für Justiz und Datenschutz. Ich heiße Sie alle ganz herzlich willkommen. Wir haben heute eine Expertenanhörung angesetzt hier im schönen Kaisersaal, und auch, wenn es hier noch kühl drin ist, Sie sehen es, als Ausschussvorsitzender habe ich mir das Sakko

ausgezogen, also für alle Anwesenden gilt das Gleiche. Man guckt ja immer, wenn der Gastgeber das Sakko aus hat, können alle anderen das auch machen. Ich gucke nur in Richtung der Experten, die Abgeordneten wissen das alle schon. Wenn es Ihnen irgendwann zu heiß wird in der Debatte oder so, dann können Sie das gern ausziehen.

Wir haben heute eine gemeinsame Sitzung zusammen mit dem Sozialausschuss, neben mir sitzt Frau Dr. Ensslen, die heute den Vorsitz im Sozialausschuss hat. Herr Abaci übernimmt die Schriftführung und formal wollen wir dann diese Sitzung auch kurz eröffnen.

Vorsitzende (des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Integration): Ja, ich begrüße auch seitens des Sozialausschusses die Gäste und Experten und eröffne damit die Sitzung.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Kollegin. Als Tagesordnungspunkt 1 haben wir die Drucksache 21/11906, Gesetz über das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz und zur Änderung vollzugsrechtlicher Vorschriften. Heute haben wir nach Paragraph 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung eine Expertenanhörung. Die Experten heiße ich ganz herzlich willkommen, Herrn Professor Cornel, Frau Michels, Herrn Müller, Herrn Professor Sonnen und Herrn Professor Maelicke. Herr Professor Pollähne verspätet sich etwas, aber er wird erscheinen, er ist so angekündigt worden.

Dann wollen wir einmal sehen, wie wir heute durchkommen. Wir haben gegen 18.30 Uhr eine kurze Unterbrechung vorgesehen, dann gibt es etwas zu essen, etwas zu trinken, dann setzen wir die Beratungen danach fort. Herr Professor Cornel hat schon gesagt, dass er gern um 20 Uhr die Ausschusssitzung verlassen würde, weil der dann eine Reise nach Hause vor sich hat und dann noch heute zu Hause ankommt, also vor 24 Uhr. Das kriegen wir bestimmt auch hin. Und falls die Ausschusssitzung und der Tagesordnungspunkt doch noch etwas länger dauern würde, als das dann absehbar ist, dann regeln wir das so, dass Sie noch einmal das Wort rechtzeitig erhalten, um die Dinge zu sagen, die wir von Ihnen unbedingt wissen müssen.

Wir haben uns so darauf verständigt und so ist es auch üblich, dass wir Ihnen Gelegenheit geben, zunächst einmal in einem kurzen Eingangsstatement vielleicht – alles bis fünf Minuten ist ja kurz in meiner Welt, alles, was darüber hinaus ist, nicht mehr – kurz sagen, wie Sie das Gesetz beurteilen, den Anlass des Gesetzes und was es an generellen Anmerkungen gibt, und danach würden wir aber dann paragrafenweise durch das Gesetz hindurchgehen, um zu sehen, wo es Anmerkungen gibt.

Kurz vorab, wir haben gar nicht die Erwartung, dass es an jeder Stelle Anmerkungen gibt, sondern dort, wo es drauf ankommt, wo Sie Änderungsbedarf sehen. Wir hören natürlich auch gerne was gut ist, das ist keine Frage. Aber so stellen wir uns das vor. Und dann werden natürlich auch die Abgeordneten Fragen stellen bei den einzelnen Punkten, und die Damen und Herren Abgeordneten bitte ich nur darum, dass sie dann sagen, ob eine Frage an einen oder eine der Expertinnen oder Experten gerichtet ist oder an alle, damit wir dann auch gleich wissen, wer zu antworten hat.

Ja, soweit erst einmal. Dann würde ich sagen, fangen wir ... Ja, Herr Dolzer bitte.

Abg. Martin Dolzer: Ja, schönen Dank Herr Vorsitzender. Ich finde das Verfahren an sich auch in Ordnung, ich würde es aber vorziehen, wenn auch die Abgeordneten nach dem ersten Statement nicht nur zu einzelnen Paragrafen etwas sagen könnten, sondern wenn wir vorgelagert auch zumindest von jeder Fraktion ein Statement – oder auch von den Abgeordneten – zur Gesamtwürdigung des Gesetzes vielleicht voranschicken können, weil, sonst werden wir ein wenig zu kleinteilig, meines Erachtens.

Vorsitzender: Ja, Sie melden sich dann, dann können Sie noch etwas sagen. Aber wir sind im Rahmen der Expertenanhörung, unsere Diskussionen machen wir dann noch später. Also

insofern wollen wir heute nicht, dass wir jetzt heute den Hauptteil der Redezeit einnehmen. Aber das kriegen wir hin Herr Dolzer.

Ja, dann würde ich vorschlagen, fangen wir einfach einmal links an. Herr Professor Cornel bitte.

Herr Dr. Cornel: Ja, vielen Dank, meine sehr verehrten Damen und Herren, dass ich von Ihnen eingeladen wurde und zu Ihnen sprechen darf. Ich habe in Anlehnung an andere Gebräuche in anderen Bundesländern einen etwas längeren Vortrag vorbereitet, den ich aber jetzt natürlich kürze. Ich weiß ja, wie man sich als Gast verhält.

Ich habe zehn Punkte vorbereitet, die ich also jetzt leicht gekürzt vortrage. Zunächst, ich habe mich in vielfacher Hinsicht mit Resozialisierungsgesetzen, -entwürfen vorbereitet, war auch schon in Brandenburg einmal Vorsitzender einer entsprechenden Arbeitsgruppe zu diesem Thema. Gleichwohl, spezifische Hamburger Gegebenheiten kenne ich nicht, ich will das vorneweg sagen, warum beispielsweise das Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe in einem Bezirk angesiedelt ist, hat sich für mich erst einmal nicht erschlossen. Ich will es nur sagen, nicht als kritische Anmerkung, sondern einfach nur ein Stückchen mangelnder Kompetenz diesbezüglich.

Sie haben als Hamburger bezüglich des Resozialisierungsgesetzes inzwischen die Nase vorn. Sie wissen sicherlich, dass es eine ganze Reihe anderer Bundesländer gibt, die das schon für sich beschlossen hatten umzusetzen, aber Sie sind das erste Bundesland, das soweit ist, entsprechend Ihrer Formulierung aus dem Entwurf, die ich explizit hier aufnehmen möchte, nämlich die klassische Trennung zwischen Strafvollzug und ambulanter Straffälligenhilfe zu überwinden. Das, finde ich, ist ein ganz guter Anspruch, um den es geht. Diesen Anspruch will ich aufnehmen, und dabei ist der erste Punkt, der mir aufgefallen ist, dass Sie gleich im ersten Paragraph formulieren, dass aus diesem Gesetz keine weiteren Ansprüche bis auf den Anspruch auf Erstellung eines Eingliederungsplans vorsetzen. Und ich will einmal in die Runde fragen, ob das eigentlich Sinn eines Gesetzes ist, ob nicht ein Gesetz auch Exekutive binden soll, indem tatsächlich Rechtsansprüche von Hilfesuchenden geregelt werden.

Es geht aber gar nicht nur um den subjektiven Rechtsanspruch der Hilfesuchenden, sondern beispielsweise können sich Freie Träger mit ihren Angeboten viel besser darauf einrichten, wenn sie tatsächlich wissen, da ist eine Anlaufstelle, da ist eine Übergangseinrichtung, da ist ein Wohnangebot, wenn sie tatsächlich planen können mit Hilfesuchenden, die einen Rechtsanspruch auf solche Hilfen haben.

Zweite kleine Anmerkung. Sie haben, auch durch die Änderungen im Strafvollzugsgesetz, nun einen Resozialisierungsplan und einen Eingliederungsplan. Meine Anregung zur Diskussion, kann man natürlich nachher in dem entsprechenden Paragraphen machen, war, warum es denn nicht einen einheitlichen, das wäre, wie ich meine, viel konsequenter, einen einheitlichen Resozialisierungsplan gibt, der am ersten Tag oder in der ersten Phase des Strafvollzugs erstellt wird unter Einladung der Externen, das können welche aus der Freien Straffälligenhilfe sein, das können welche vom Fachamt sein, dann einen Resozialisierungsplan zu erstellen, der für den Strafvollzug gilt, aber eben auch über die Mauern hinwegschaut für die Phase nach der Entlassung.

Das scheint mir eine sehr konsequente Umsetzung des Übergangsmanagements zu sein. Nun könnte man meinen, ja, für sehr lange Strafen muss es vielleicht nicht sein, aber erstens einmal, der größte Teil der Strafen ist eher im Bereich von unter zwei Jahren, und zum Zweiten kann man ja das so gesetzlich regeln, dass es für sehr lange Strafen Ausnahmen gibt. Jedenfalls, die Idee entsprechend Ihrer Formulierung, Überwindung dieser Trennung von ambulanten Hilfen und Strafvollzug, tatsächlich auch eine einheitliche Planung zu organisieren. Sie haben das übrigens auch selbst so formuliert, dass sich beide Pläne

ergänzen sollen. Wenn sich beide Pläne ergänzen sollen, ist vielleicht eine ganz gute Idee, das gleich zusammenzufügen.

Ich lasse einmal andere Ideen bezüglich der Ersatzfreiheitsstrafen und Ähnliches raus, obwohl ich das zunächst einmal begrüße. Ich habe so einige Ergänzungsvorschläge, die ich nachher vielleicht einbringen kann, ebenfalls zur Frage Unterstützung von Angehörigen und niederschwellige Angebote.

Vielleicht ein Allerletztes noch in diesem Schnelldurchgang. Was mir aufgefallen ist in Ihrem Gesetzentwurf, er regelt praktisch wenig bindende Standards und Ressourcen. Nun kann man sagen, okay, das kann man alles auf dem Verordnungswege auch noch machen, und Verwaltungen sind nun einmal so, dass sie sich da nicht gerne binden lassen. Aber ist es nicht gerade eine Aufgabe des Gesetzgebers, verbindliche Standards und Ressourcen einzubringen? Das können Standards und Ressourcen sein, die sich beispielsweise auf die Anzahl der Fälle in der Bewährungshilfe beziehen, das können Ressourcen sein bezüglich Freier Träger, das können auch etwa sein Angebote und Regelungen, die die freien, ehrenamtlichen Mitarbeiter betreffen und so weiter. Und wenn ich davon spreche beispielsweise, von Bewährungshilfe, da geht es mir nicht darum, Arbeitszeitregelungen für die Bewährungshelfer oder Arbeitsminderung, dafür gibt es ganz andere Instrumente, Arbeitsschutzregeln, Tarifverträge, Fürsorgepflichten des Dienstherrn, sondern es geht mir um Qualitätsstandards für die Resozialisierungsarbeit. Weil das, was da stattfindet im Kontakt zwischen dem Entlassenen und seinem Bewährungshelfer, seiner Bewährungshelferin, was da inhaltlich stattfindet, das hängt davon ab, ob derjenige 35, 40, 60 oder gar 100 Probanden und Probandinnen hat. Deswegen halte ich das für eine wichtige Qualitätsmaßnahme.

Soweit will ich es einmal gut sein lassen, vielleicht mit einer Abschlussbemerkung noch. Was immer man regeln und regeln will, es gibt Übergangsfristen, die man regeln kann. Man muss also nicht mit allem, was man jetzt in einer inhaltlichen Debatte regeln will, sagen, okay, zum 1. Januar muss es genau so sein. Man kann Übergangsfristen machen, man kann sich auch überlegen, was über das Gesetz hinaus auf dem Verordnungswege organisiert werden kann. Aber ich gebe zu bedenken, so kompetent, wie Sie sich jetzt alle machen zu diesem Thema, sind Sie vielleicht in drei, vier, fünf Jahren in dem Thema nicht. Von daher würde ich Ihnen empfehlen, ergreifen Sie die Gelegenheit beim Schopfe, Dinge jetzt zu regeln, die Sie als Abgeordnete regeln können. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Cornel. Frau Michels bitte.

Frau Michels: Erst einmal vielen Dank für die Einladung. Ich würde mich noch einmal kurz vorstellen. Und zwar bin ich vom Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe. Uns gibt es in der Form seit 2010, auch auf Anregung des Fachkommissionsberichts, und vorher gab es uns so als loses Forum. Wir vertreten da nicht nur Freie Träger, circa so 15, 16, die entweder ganz oder teilweise in der Straffälligenhilfe tätig sind.

Mein konkreter Arbeitgeber, steht hier auch drauf, ist der Hamburger Fürsorgeverein. Wir haben so professionelle Angebote in der Nachsorge, also ganz klassisch Straffälligenhilfe. Wir haben ein Männerwohnheim für Männer aus der Haft, wir haben Frauenprojekte, Antigewalttrainings, wir haben aber auch direkt beim Verein einen sehr großen Ehrenamtsbereich, wo wir auch die Möglichkeit haben, eben innerhalb und außerhalb der Haftanstalten ehrenamtliche Helfer einzusetzen und auch da viele neue Projekte zu starten. So viel kurz dazu.

Da sieht man, glaube ich, auch schon, dass wir als Freie Träger auch einen sehr speziellen Zugang zu den Menschen haben, mit denen wir es zu tun haben, das muss man einfach vorweg sagen, nämlich, wir arbeiten eigentlich fast immer freiwillig. Die Leute kommen freiwillig zu uns, auch ins Übergangsmanagement, eigentlich zu allen Angeboten, selbst

wenn das einmal eine Auflage vom Gericht ist, ist das immer abgesprochen. Deshalb haben wir natürlich auch einen ganz besonderen Blick auf die Leute, weil wir mit denen arbeiten, die Hilfe von uns wollen. Es gibt natürlich viele, die kommen aus der Haft raus und die gehen dann wieder in ihr Milieu zurück, in die organisierte Kriminalität oder was auch immer, die kommen nicht an und sagen, ich will bei euch wohnen oder ich will einen Sozialarbeiter an meiner Seite oder ich möchte gern von einem Ehrenamtlichen besucht werden, sondern wir haben es halt nur mit denen zu tun, die wirklich Hilfe wollen. Und da sehen wir dann aber auch einfach im Alltag, jeden Tag wieder, wenn Leute aus der Haft kommen, vor welchen Aufgaben die stehen, wie schwierig das ist und welche Steine ihnen in den Weg gelegt werden. Und das sind eben die, die wollen. Die muss man nicht davon überzeugen, dass sie jetzt ein straffreies Leben wollen, sondern die haben sich an uns gewandt, haben gesagt, ich möchte mich bei euch bewerben, wir haben uns dafür entschieden, sie zu nehmen, und trotzdem läuft das häufig wirklich katastrophal.

Natürlich bin ich auch als Vertreterin der Freien Träger hier. Ich würde jetzt aber auch nicht sagen, natürlich, wir sind die besseren Sozialarbeiter, wir können besser integrieren, aber ich würde schon sagen, dass wir bei diesen Leuten, die sich an uns wenden, einen ganz besonderen Stein im Brett haben, nämlich, dass wir halt eben nicht von den Behörden sind. Wir sind weder Justiz noch Sozialbehörde, es gibt ja auch hier die Auftrennung mit dem Fachamt, ich glaube aber, viele von den Leuten können das relativ schwer unterscheiden, können aber schon sehen eben, wir sind Freie Träger, wir sind Sozialarbeiter von außerhalb. Und wir arbeiten natürlich sehr konstruktiv auch mit den Justizvollzugsanstalten, mit der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht zusammen, auch mit der Polizei, aber trotzdem, diese Stellung, dass wir eigentlich hinter denen stehen, dass wir da sind, um denen zu helfen, das kommt halt sehr an. Und das führt halt auch dazu, dass wir glauben, wir haben da einen sehr großen Vertrauensbonus, der unsere Arbeit besonders effektiv und effizient macht.

Das ist dann auch eigentlich schon unser Hauptkritikpunkt an diesem Gesetz. Und generell erst einmal, das Gesetz, wenn es auch so durchkommt oder auch mit Änderungen, wir begrüßen das sehr, auch gerade angesichts der Hamburger Geschichte. Das ist, glaube ich, ein Riesenfortschritt, dass bestimmte Strukturen bald hoffentlich in Gesetzesform gegossen werden und dann nicht, wie man das Anfang jetzt der 2000er hatte, von Einzelpersonen plötzlich auf Jahre hinaus moniert werden können.

Ich will auch einmal ganz kurz eben auf zwei Hauptkritikpunkte eingehen. Einmal, das wurde hier auch schon angesprochen, ist, dass wir uns fragen eben, es gibt diesen Rechtsanspruch auf die Erstellung eines Eingliederungsplans, der sachlich relativ viele Bereiche umfasst, die Sachverhalte von aufenthaltsrechtlichem Status über Wohnraum bis hin zu Gesundheit und Straffälligkeit. Alles super, aber wie die Umsetzung nachher aussieht, kann ich mir bis jetzt noch nicht so richtig vorstellen. Und daran wird sich das Gesetz letztendlich messen lassen.

Wir haben auch schon jetzt vor heute, vor einiger Zeit auch schon Kritikpunkte eingebracht, und da ist auch einiges aufgenommen worden, insbesondere, dass es auch eine Evaluation geben wird. Ich glaube, das ist ganz, ganz wichtig, um nämlich auch sagen zu können, hat dieses Gesetz etwas gebracht oder nicht. Gibt es jetzt Eingliederungspläne und/oder passiert da wirklich etwas? Können wir sehen, dass die Menschen, die bei uns im Wohnheim ankommen, dass die besser vorbereitet sind, dass da bestimmte Sachen in die Wege geleitet worden sind, dass Leute nicht auf die Straße entlassen werden und dann, wenn sie Glück haben, nach vier Wochen bei uns einen Platz kriegen oder so, sondern ist da wirklich etwas passiert in dieser Übergangsregelung, in dieser wirklich wichtigen Zeit direkt nach der Entlassung bis sechs Monate nach der Entlassung, wie es das Gesetz ja auch wirklich fest schreibt, sechs Monate vor bis sechs Monate nach.

Diese Umsetzung, die wird es zeigen. Wir wissen auch, dass normalerweise eben auch nicht in Gesetzen geregelt wird, welche Leistung da jetzt jemand irgendwie beanspruchen darf, aber wenn wir zum Beispiel nach Schleswig-Holstein schauen, das wird Herr Maelicke

vielleicht auch noch erzählen, da sind solche Durchführungsgeschichten dann über Förderrichtlinien geregelt. Das könnte man sich hier auch vorstellen, dass dann eben auch klar wird aus diesem Eingliederungsplan, welche Leistungen tatsächlich daraus hervorkommen, also was ist das konkrete Übergangsmanagement, wo den Menschen ganz konkret geholfen wird.

Der Hauptkritikpunkt von unserer Seite als Freie Träger ist, dass tatsächlich dieses Gesetz, ein Kollege von mir sagte, ein Schlag ins Gesicht der Freien Träger ist, die Ressourcen und Stärken, die wir bei den Freien Trägern sehen, einfach nicht genutzt werden. Das hat bestimmt auch einige historische Gründe und es ist halt Hamburg, aber das ist für uns natürlich schon sehr bitter, und nicht nur, weil es natürlich unsere Arbeit ist, und wir hoffen, dass wir weiterhin da beteiligt werden, sondern weil wir auch eben sehen, wir haben bestimmte Stärken, und ich glaube, die werden hier vergeben. Und das zeigt sich dann, das sehen wir aber vielleicht später noch, wenn wir zu den genauen Paragraphen kommen, auch genau in diesem Übergangsmanagement, da sind Freie Träger zwar noch in irgendeiner Form beteiligt, aber auch nur noch mit so Können-Formulierungen und reinen Durchführungsaufgaben. Also an der ganzen Steuerung und Assessment des Übergangsmanagements, da ist kein Freier Träger mehr beteiligt.

Und es ist da noch nicht einmal wie im Vollzug auch, dass es so Vollzugsplankonferenzen gibt, sondern im Übergangsmanagement, wie es bis jetzt geregelt wird, erstellt ein Fallmanager von der Fachstelle den Übergangsplan und kann dann einzelne Aufgaben, zum Beispiel einmal eine Begleitung zum Job-Center oder was auch immer, an den Freien Träger geben, der dann aber auch wieder zurückmelden muss, was er da getan hat mit welchem Ergebnis. Da würden wir sagen, dazu braucht man eigentlich auch keine Sozialpädagogen mehr, also eine Begleitung, das können auch engagierte Studentinnen oder Studenten machen, und es ist einfach nicht die Arbeit, die wir uns vorstellen, dass sie effektiv ist. Weil, wir haben auch gesehen oder wir sehen das auch von engagierten Leuten in den Haftanstalten, dass das, was bei diesen Menschen hilft, der Aufbau einer Beziehung ist, das, was die meisten in ihrem Leben nicht hatten, die dann tragfähig ist, wo es dann auch um Verstehen geht und so etwas. Und wenn dann aber so einzelne Aufgaben abgegeben werden, andere dann aber wieder an andere vielleicht oder halt eben dieses ganze Assessmentmanagement bei der Fachstelle bleibt, ist das unter dem Gesichtspunkt einer durchgehenden Hilfe, klassisches Stichwort, sehr, sehr fraglich. Und eben die Beteiligung der Freien Träger höchstens in der Können-Formulierung und nicht irgendwo auch in einer Steuerung oder auch in der Aufstellung dieser Pläne, da bin ich auch sehr skeptisch.

Hamburg entscheidet sich mit diesem Gesetz, die Behördenstrukturen zu stärken. Vielleicht kommt ja auch etwas Gutes dabei raus. Letztendlich würden wir auch sagen, wer auch immer das macht, das Übergangsmanagement, wir hoffen, dass wir halt in ein paar Jahren sehen, dass da wirklich was verbessert worden ist und nicht nur, dass Eingliederungspläne erstellt worden sind. Soweit erst einmal.

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Michels. Frau Haßler hat mich schon zweimal angeguckt. Also wir führen ein Wortprotokoll, nur, dass wir das noch einmal jetzt beschließen. Das führen wir auch schon von Beginn an, das Band läuft ja mit. Herr Müller, bitte.

Herr Müller: Ich möchte gleich die Statements meiner beiden Vorredner aufgreifen. Wir sind natürlich als Gewerkschaften und auch als die Bediensteten im Strafvollzug grundsätzlich für das Resozialisierungsgesetz, fragen uns allerdings auch, ob das jetzt schon der richtige Zeitpunkt ist.

Wir hörten es gerade, im Vertrauen, die externen Träger haben Vertrauen. Das Vertrauen in Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt scheint bei den Gefangenen nicht ganz so groß zu sein. Warum? Weil wir gar nicht in der Lage sind, dieses Vertrauen aufbauen zu können, weil wir uns die Zeit gar nicht nehmen können. Aber das könnte ich vielleicht später noch einmal

ausführen, weil, ich möchte das eher aus der praktischen Sicht einmal ein bisschen beleuchten.

Wir haben unserer Ansicht nach ein gutes Strafvollzugsgesetz, in dem die Resozialisierung festgeschrieben ist. Und wenn wir ausreichend mit Personal im Vollzug bestückt wären und ausreichend mit finanziellen Mitteln versorgt wären, wenn die baulichen Maßnahmen entsprechend durchgeführt worden wären, schon in der Vergangenheit, sodass man jetzt vernünftig arbeiten könnte, könnte man die Resozialisierung nicht erst sechs Monate vor Entlassung richtig vorantreiben, sondern man müsste sie eigentlich nach dem zweiten Tag in Haft bereits durchführen. Das wäre aus unserer Sicht der richtige Ansatz.

Das Gesetz begrüßen wir aus dem Grunde, weil es den Nachgang regelt. Das heißt also, wenn die Gefangenen entlassen sind, wie geht es dann weiter. Die kann man nicht einfach auf die Straße stellen, das ist uns klar. Aber Resozialisierung beginnt mit dem Strafvollzugsgesetz und ab dem, für uns, zweiten Tag in Haft. Weil, manchmal werden die Gefangenen ja tatsächlich nach dem ersten Tag noch einmal entlassen.

Wir haben im Strafvollzugsgesetz dazu alles soweit geregelt. Wie sieht es denn derzeit aus? Ich sagte es gerade, Vertrauen muss man sich erwerben, Vertrauen baut man auf. Die Realität sieht momentan immer noch so aus, dass wir, ich sage einmal, bummelig 130 Mitarbeiter zu wenig haben im Justizvollzug. Das sind knapp 10 Prozent. Wir haben eine Fehlzeitenquote aufgrund der hohen Belastung in den Justizvollzugsanstalten, oder zum Teil auch durch die hohe Belastung in den Justizvollzugsanstalten, von knapp 12 Prozent. Wir haben 68 000 Überstunden, im Gegensatz zum Vorjahr sind diese – ich nehme jetzt Dezember 2016/2017 – haben wir 6 482 Stunden mehr angehäuft. Wir bringen momentan unsere Bediensteten in den Anstalten in Situationen, ich nehme jetzt einmal vornehmlich auch die Anstaltsleitung, das heißt also, leitende Positionen, die entscheiden müssen, halten wir den Dienstbetrieb aufrecht und führen wir Resozialisierung noch durch, schaffen wir das eigentlich? Momentan liegt der Fokus aus unserer Sicht eher in der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes aufgrund des viel zu wenigen Personals.

Anstaltsleiter sind natürlich immer in der Bredouille, auf der einen Seite beide rechtliche Ansprüche aus dem Strafvollzugsgesetz entsprechend zu bedienen, das heißt also, die Resozialisierung auch noch durchzuführen. Aus unserer Sicht natürlich eine Mammutaufgabe und für die Anstaltsleitung eine sehr, sehr schwierige Situation, weil, die Entscheidung möchte ich ihnen nicht abnehmen, die können sie eigentlich auch gar nicht mehr treffen, weil das Personal dafür gar nicht vorhanden ist.

Interessant waren auch zu lesen, so die Unterlagen, die zugeschickt wurden, unter anderem auch der Fachkommission, die ja eingesetzt wurde bezüglich der Verbesserung des Vollzuges, die eigentlich vieles zutage gebracht hat, viele Probleme aufgezeigt hat, sei es Qualifizierung, sei es die finanzielle Ausstattung, denen wir uns eigentlich erst einmal hätten widmen müssen. Und ich gehe davon aus, wenn wir diese Probleme abgeschafft hätten, dann wäre unter Umständen das Resozialisierungsgesetz, wie wir es jetzt in dieser Form haben, fast überflüssig.

Vorsitzender: Danke, Herr Müller. Herr Professor Sonnen.

Herr Dr. Sonnen: Wenn ich gleich einsteigen darf, natürlich bedanke ich mich recht herzlich für die Einladung. Und ich bin aber der Meinung, das sage ich vorab, dieses Gesetz muss hier jetzt und heute ohne diesen Vorspann, erst Vollzug und dann machen wir was für die Nachsorge ... Das ist ein Gesetz, das aus einem Guss geschehen muss und praktisch umgesetzt und gelebt werden muss. Und nur ein Hinweis, im Moment haben wir mehr Vollzugsbedienstete in der Ausbildung – das ist eine Perspektive und ich möchte auf Perspektiven hinaus –, als altersmäßig in den nächsten Jahren entlassen werden. Das ist für mich ein Hoffnungsschimmer.

Aber noch einmal zu der für mich grundsätzlichen Problematik. Wenn wir ein Gesetz, das ja zum Ziel hat, eine Optimierung der stationären und ambulanten Resozialisierung erreichen zu wollen, bewerten, dann brauchen wir dafür einen Maßstab. Und Sie haben sehr schön, wenn wir uns die erste Seite angucken, einen Maßstab genannt, Anlass des Gesetzentwurfes, das Bundesverfassungsgericht hat den Anspruch auf Resozialisierung, hergeleitet aus dem Sozialstaatsprinzip, zum Verfassungsrang erhoben. Und es werden zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und zwei weitere unveröffentlichte genannt. Wenn wir das zum Gradmesser machen, dann können wir für die konkrete Ausgestaltung nur feststellen, wo die Grenzen sind, es darf nichts verfassungswidrig sein. Das ist mir zu wenig.

Wir haben eine andere Möglichkeit, die hier nicht zitiert worden ist. Im Jahre 2006 hat das Bundesverfassungsgericht zur Notwendigkeit eines Jugendstrafvollzugsgesetzes ein Anforderungsprofil geschrieben. Und dieses Anforderungsprofil, nur deswegen bin ich so sauer, nicht auf Sie persönlich, weil man immer sagt, lass uns erst einmal den einen Schritt und dann den nächsten und den übernächsten gehen, gleichzeitig wollen wir eine neue Anstalt bauen und Jugendstrafrecht und Jugendvollzug insgesamt reformieren. Das geht nicht, das reicht nicht. Und das Bundesverfassungsgericht, das kann ich bestätigen aus Gesprächen mit dem Kollegen Hassemer, hat nur deswegen ein Anforderungsprofil erstellen können und sich das Recht herausgenommen – ob das an verfassungsrechtliche Grenzen stößt, ist eine andere Geschichte –, weil seit damals 1992 bis 2006 bezogen auf den Jugendstrafvollzug ein verfassungswidriger Zustand geherrscht hat. Man wollte also aufholen. Und ich selbst war in der Anhörung dabei, da kam sofort dann aus der Politik, ja, dann lass uns auch noch einmal die nächste Legislaturperiode abwarten und dann machen wir was. Eben da sagt das Bundesverfassungsgericht stopp.

Und jetzt gucken wir uns das Anforderungsprofil an, und das mache ich zum Gradmesser. Heinz Cornel war beteiligt, Bernd Maelicke war beteiligt, wir haben auch einen Hochschullehrerentwurf, der ist aus meiner Perspektive durchaus gelungen. Aber ich mache ihn nicht zum Maßstab jetzt hier für ein praktisches Gesetz hier in Hamburg, sondern ich nehme als Maßstab das Bundesverfassungsgericht in dem Anforderungsprofil, wie der Vollzug ausgestaltet sein muss. Und da steht zum Beispiel ausdrücklich drin, dass hier Resozialisierung, das Bundesverfassungsgericht spricht von sozialer Integration, sich nicht beschränkt auf den Strafvollzug, ganz im Gegenteil, diese Verbindungslinie, und die ist in dem Gesetz ja hier drin und das ist ja auch das Positive, die Verbindungslinie stationär/ambulant.

Und das nächste, was das Bundesverfassungsgericht dann sagt, Resozialisierung ist ein wechselseitiger Prozess, ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Das haben wir in dieses Gesetz reingeschrieben, das hätte auch sehr gut reingepasst. Aber mir geht es um die Umsetzung. Was ich damit meine, nicht nur der Straffällige ist interessiert und der Straftentlassene an der Resozialisierung, sondern wir müssen auch die Bereitschaft haben, ihn aufzunehmen, zu integrieren, und das heißt, es ist ein wechselseitiger Prozess. Und da ist das Problem. Für dieses jetzt vorliegende Gesetz muss erst einmal geworben werden, damit es mindestens in der Fachöffentlichkeit gelebt werden kann, aber es muss weit darüber hinausgehen. Da steht ein bestimmtes Menschenbild dahinter und ein bestimmtes Kriminalitätsverständnis. Es geht gerade nicht darum, zuzuschreiben, du bist der Straftentlassene, du bist der Kriminelle, du bleibst der Kriminelle, oder wie wir es im Jugendstrafrecht haben, schädliche Neigung als Voraussetzung der Jugendstrafe – einmal schädliche Neigung, immer schädliche Neigung. Das ist die Zielsetzung, über Fachöffentlichkeit dann eben ein Problembewusstsein herzustellen.

Und jetzt in aller Kürze, ich werde nachher Gelegenheit haben oder nehmen, zu drei Vorschriften Stellung zu nehmen. Zunächst einmal, was ist denn ein Gradmesser. Und ich bleibe hier bei der ersten Seite. Gradmesser für das Bundesverfassungsgericht ist, dass ein

Gesetz oder auch ein Gesetzesvorhaben beruhen muss auf sorgfältig ermittelten Annahmen und Prognosen über die Wirksamkeit, also über die Erfolgswahrscheinlichkeit, gemessen an, und das finde ich ganz spannend, gemessen an den praktischen Erfahrungen, also auch der einzelnen Vollzugsbediensteten, und auf wissenschaftlicher Grundlage. So, und jetzt gucken wir uns an, was steht hier drin. Hier steht drin, Sie haben Bezug genommen, die Fachkommission Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung hat ihren Bericht 2010 vorgelegt. Und das war eine Kommission, die fast ausschließlich – die beiden Ausnahmen sitzen hier, glaube ich, am Tisch – praktisch orientiert waren und wirklich das Übergangsmangement, das Herzstück nicht nur zum Problem, sondern eben zur entscheidenden Aufgabe gemacht haben, 2010. Und bitte jetzt, also hier und heute. Das ist der eine Punkt, die Praxis ist hiermit erwähnt.

Der zweite Punkt, auf wissenschaftlicher Grundlage. Moderne kriminologische Erkenntnisse haben etwas ausgesagt und können das belegen über die Wirksamkeit, des Übergangsmagements. Auch dieser Aspekt ist berücksichtigt. Und dann verlangt das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus, dass mit einem solchen Vorhaben eine Verpflichtung eingegangen wird zur Nachbesserung. Und insofern begrüße ich das sehr, dass es jetzt noch nach der Verbändeanhörung die Möglichkeit gegeben hat, diese Evaluation als Notwendiges mit ins Gesetz zu nehmen. Das heißt, es ist ein Gesetz für die Zukunft, ein Gesetz an dem gearbeitet werden muss, aber das erst einmal in Praxishandeln umgesetzt und später vielleicht schrittweise verbessert werden kann.

Das Ganze sollte sich dann auch an europäischen und internationalen Vorgaben orientieren. Und das ist eigentlich schon mein Schlusssatz. Wir haben zum Beispiel, wenn ich nur rausgreife, eine Geschichte, wo es schön drinsteht, wer eigentlich die Betroffenen sind und wer gemeint ist: Die Gefangenen sollen von Vorkehrungen profitieren, die dazu bestimmt sind, ihnen nach der Entlassung bei der Rückkehr in die freie Gesellschaft zu helfen. Also es beginnt in der Tat sehr viel früher, also ganz früh. Und dann wird etwas gesagt: Alle sollen die Chance haben, von Möglichkeiten des Übergangsmagements, vor allem für Möglichkeiten in Freiheit, über freie Träger dann auch davon zu profitieren. Auf freiwilliger Basis, völlig klar, aber international vorgeschrieben ist für alle, das heißt eben, auch für die Endstrafe-Vollverbüßer.

Und Schlusssatz, das Bundesverfassungsgericht sagt, nur wenn diese Ziele eingehalten werden, verwirklicht werden, dann sind wir in der Lage, hier aus demokratischer Verantwortung umzugehen mit Tätern und Opfern, mit Integration, mit Resozialisierung, sei sie ambulant oder sei sie stationär. Das ist eine hohe Herausforderung. Und ich meine, es gibt viel Kritik im Einzelnen. Natürlich ist objektiv nur ein subjektiv öffentliches Recht verankert. Aber die Richtung stimmt, und das ist das Entscheidende. Und Details zu regeln in Verordnungen und so weiter, was uns übrig bleibt ...

Und zu den freien Trägern habe ich dann noch im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs eine schöne Passage. Wenn ich die eine Minute noch habe, dann darf ich die Passage zitieren. Das ist der Paragraph 27, der mir sehr am Herzen liegt. Es geht um Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren, es geht um die Fallzuweisung durch Jugendgerichtshilfe, Jugendbewährungshilfe, und dann kommt es: die anerkannten Träger der Jugendhilfe, momentan, AMA e.V., Rauchzeichen e.V., Rückenwind e.V. betreiben jeweils eine Schlichtungsstelle, Ausgleich mit Geschädigten zur Einleitung und Durchführung des Verfahrens und so weiter, alle beteiligten Fachkräfte arbeiten zusammen. Und dann geht es im zweiten Absatz: Die regional zuständigen freien Träger verwalten jeweils einen Opferfonds - Das ist für Jugend gesagt, das fehlt meines Erachtens allgemein. - , der mit Zuwendungsmitteln ausgestattet ist aus dem Opferfonds, erhalten Täter ein zinsloses Darlehen für die Entschädigung des Opfers. Dieses Darlehen wird entweder in Raten zurückgezahlt oder durch Arbeitsleistungen ausgeglichen.

Spätestens in der Phase, ich habe versprochen, das ist der Schlusssatz, in der Phase der Nachsorge oder der nachgehenden Beteiligung haben wir die direkte Begegnung mit Leuten, die nicht zur Fachöffentlichkeit gehören. Das heißt, in der Phase beweist sich das, ob es uns gelungen ist, ein anderes Kriminalitätsvorverständnis in Gang zu setzen und wahrzunehmen, dass in der Tat, Zitat, ist im Gesetz drin, dass Prävention der beste Opferschutz ist, und eine gelingende Resozialisierung auf dieser Basis in der Tat der beste Opferschutz ist. Und dafür müssten wir in einer Demokratie eben auch eine allgemeine Öffentlichkeit sensibel machen und dafür gewinnen. Das ist eine viel größere Aufgabe, als jetzt manche Details hier noch zu verbessern. – Schönen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Professor Sonnen. Herr Professor Maelicke, bitte.

Herr Dr. Maelicke: Ja, nach den Vorreden will ich versuchen, mich kurz zu fassen. Herr Sonnen und ich, wir sind ja seit vielen Jahrzehnten gemeinsam an dieser Fragestellung. Und bereits 1977, als damals das Bundesstrafvollzugsgesetz verabschiedet wurde, gab es schon Kritik daran, dass das nur ein Torso ist, weil es eben diese ganze Phase, die vor dem Vollzug liegt und nach dem Vollzug liegt, überhaupt nicht reguliert. Schon damals gab es die Vorschläge zu sagen, wir brauchen ein Vollzugs- und Eingliederungsgesetz, weil ja die Resozialisierung ... Sie kennen diesen Spruch, die Wahrheit liegt auf dem Platz – die Resozialisierung beginnt ja erst im Zusammenwirken mit der Gesellschaft, mit der Nachbarschaft, mit den Familien, mit dem sozialen Umfeld nach der Entlassung. Herr Müller hat das vorhin schon gesagt, der Strafvollzug ist keine Waschmaschine, also der Strafvollzug kann tun und lassen, was er will, der Ernstfall ist die Situation nach der Entlassung, und zwar auch schon bevor die Menschen in den Strafvollzug kommen.

Ich bin ja jetzt seit ein paar Jahren Hamburger, ich sehe immer, wo die Kinder und Jugendlichen aufwachsen und wo sie herkommen, die nachher im Jugendarrest und im Jugendvollzug landen. Und das ist Ihnen allen auch, vor allem den Sozialpolitikern, natürlich bekannt, also wo hier Kriminalität entsteht und wo diese Karrieren, wir kennen die Namen. Es gibt diese Theorie, Kriminalität nach Postleitzahlen, wir können ziemlich genau sagen, wo kommen die Kinder und Jugendlichen her. Und das ist Resozialisierung, richtig verstandene Resozialisierung. Ich habe einen Freund, der ist Kinderarzt, der sagt, Bernd, wenn die Mutter zu mir kommt, dann kann ich dir sagen, ob das Kind gefährdet ist oder nicht gefährdet ist, weil, der sieht der schwangeren Frau an, was hat sie für einen Ehemann, aus was für sozialen Verhältnissen kommt sie. Und der größte Teil derer, die im Strafvollzug sind, sind eben solche, die sozial aus schwierigen Verhältnissen kommen. Es gibt ja Stadtpläne von Hamburg, Kriminalitätsdichte, Hartz-IV-Empfang und Ähnliches, und das ist nahezu identisch. Also wir können genau sagen, wo sind hier die Brennpunkte. Und das ist die Chance für Hamburg.

Ich habe ja lange in Schleswig-Holstein gearbeitet, ich will jetzt nicht angeben, in Wahrheit ist das kein Flächenland, aber eben ein Land, das eben doch erheblich größer ist, auch zu steuern ist, auch mit den vielen Kommunen, Landkreisen und so. In Hamburg haben Sie alles in einer Hand, das ist eine einmalige Chance. Und Sie wissen ganz genau, wo hier im Zusammenwirken mit Polizei, mit Soziales, mit Jugendhilfe, mit freien Trägern, mit Gesundheit, mit Schule, mit Städtebau, wo hier Einfluss genommen werden kann. Und ich wohne jetzt selbst seit drei Jahren in Hamburg, weil unsere vier Enkel hier wohnen, und ich muss sagen, hier werden täglich Chancen verschenkt. Auch übrigens bei dem Gesetz, auch täglich Chancen verschenkt. Und deswegen wäre es schade, Herr Müller, wir kommen ja beide aus dem Vollzug, wir schätzen das ja sehr, auch in der Analyse, was kritisch zum Vollzug zu sagen ist, aber Resozialisierung ist eben weit mehr, als der Strafvollzug leisten kann. Und deswegen wäre es zu kurz zu sagen, wir schauen uns vor allem die Entlassungssituation an und die Situation nach der Entlassung. Nein, Resozialisierung beginnt, wie gesagt, in den Stadtteilen bei der Sozialisation der Kinder und Jugendlichen und endet übrigens nie. Wir haben jetzt ja die neuen Fallzahlen von Gefangenen im Strafvollzug, also die Senioren, die jetzt plötzlich auch in großem Umfang inhaftiert werden.

Also es ist ein lebenslanges Thema, ein lebenslanger Prozess und warum bin ich dabei und Herr Sonnen auch – nicht, weil wir beide als Oldies da neue Zielgruppe sind, sondern weil wir sagen, hier in Hamburg gibt es besondere Chancen. Und deswegen, nicht nur wegen meinen Enkelkindern, sondern eben auch wegen den Senioren, wenn Sie so wollen, ist hier die Aufgabe. So, das vorweg.

Herr Sonnen hat ja schon angesprochen, ich war ja mit ihm zusammen in dieser Kommission. Dankenswerterweise hat Dr. Steffen damals ja diese Fachkommission Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung einberufen. Wir haben einen umfangreichen Bericht vorgelegt. Frau Haßler war so freundlich, Ihnen allen das zuzuschicken. Das heißt, es liegt Ihnen vor. Das ist die erste Analyse im Grunde aus dem Jahr 2010. Danach hat es eine Große Anfrage der FDP gegeben, die ganz aktuell ist, wo im Grunde eine neue Analyse stattgefunden hat, wie ist die Leistungsfähigkeit, Stichwort Wirkungsorientierung, Bundesverfassungsgericht, wie sind die Effekte zurzeit im Hamburger Resozialisierungssystem. Und die sind außerordentlich kritisch. Wenn Sie sich anschauen, was diese Große Anfrage, beantwortet von Justiz und von Soziales, erbracht hat, dann sehen Sie, dass die Gerichtshilfe praktisch keine Aufträge hat, obwohl das Fachamt „Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe“ heißt. Es wurde ja auch für die heutige Anhörung ja mitgeteilt, die Aufträge liegen im einstelligen Bereich. Da trifft die Behördenstruktur überhaupt nicht das, was gefordert ist. Die Ermittlungshilfeberichte, die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, die Frage der bedingten Entlassungen, der vorzeitigen Entlassungen aus dem Strafvollzug, die Frage der Opferberichte ... Wenn Sie sich anschauen, wie wenig Opferberichte es hier in Hamburg gibt, Schleswig-Holstein – 1 000 Opferberichte im Jahr, in Hamburg unter 10 Opferberichte. Das sind Aufgaben der sozialen Dienste, der Justiz, der Gerichte. Ich kann das unendlich fortsetzen. Also schauen Sie es bitte an, einerseits den Kommissionsbericht, zum anderen die Große Anfrage der FDP. Und dann war Frau Haßler auch so freundlich, Ihnen den Faktencheck aus Schleswig-Holstein zuzuleiten. Und das ist meine Hauptkritik am Gesetz, das Gesetz nimmt keine Analyse der derzeitigen Ausgangslage in Hamburg vor, das, was Herr Sonnen betont hat, wir brauchen erst einmal eine Ist-Analyse. Wir haben eine aus 2010, wir haben die der FDP, aber im Gesetz finden Sie nichts dazu, keine Daten, um wen geht es eigentlich, wo sind die Zielgruppen, wo kommen sie her, wie leistungsfähig sind die jetzigen Strukturen. Und auf dem Hintergrund werden die jetzigen Strukturen festgeschrieben. Und da muss ich sagen, ich kämpfe seit ewig für ein solches Gesetz, aber das reicht nicht aus. Das dürfen Sie als Abgeordnete gewissermaßen nicht durchlassen, also dass Sie auf dieser Ebene von Daten jetzt ein Gesetz verabschieden sollen, was alle fordern, was gut ist, dass es ein solches Gesetz ist, was wahrscheinlich für Jahre oder Jahrzehnte die Weichen stellt, aber wo Sie die empirischen Daten gar nicht haben und wo Sie jetzt gar nicht genau dann auch entscheiden können – wir werden das nachher im Einzelfall sehen, bei den einzelnen Regelungen –, wo muss da nachgebessert werden. Also allein die Datenlage, die Ausgangslage kommt in der Vorlage überhaupt nicht vor.

Herr Sonnen und ich sind ja besonders engagiert, wir haben in vier wichtigen Sitzungen mit Vertretern der Sozialbehörde und der Justizbehörde an dem Gesetzentwurf intern gearbeitet. Wir danken noch einmal ausdrücklich dafür, dass wir die Gelegenheit hatten. Ganz viele Änderungen sind ein dem Gesetz aufgegriffen worden. Also insofern diskutieren wir aus unserer Sicht jetzt nur noch Big Points, so haben wir die damals genannt, auf die wir uns mit der Fachebene nicht einigen konnten, weil, es geht jetzt um Strukturentscheidungen. Eins ist schon genannt worden, nämlich die Frage der freien Träger, finde ich auch. Im Bundesvergleich, auch zu anderen Ländern, sind die freien Träger in Hamburg, ja, wie soll ich sagen, das Gegenteil von ... Also Subsidiarität bedeutet ja in dem Bereich Vorrang frei(...) Regeln. In Hamburg sind sie wirklich subsidiär, sie sind nicht vorrangig. Und sie sind weitaus leistungsfähiger als das, was hier im Gesetz vorkommt, und als das, was sie hier in Hamburg jetzt schon leisten. Und dann können Sie gehen nach Bremen, Sie können nach Berlin gehen, Sie können nach Niedersachsen gehen, Sie können nach Schleswig-Holstein

gehen, da sehen Sie, dass die freien Träger viel mehr und wichtige Aufgaben der Resozialisierung übernehmen, hauptamtlich professionell, nicht ehrenamtlich, ein ganz etabliertes eingeführtes Hilfesystem. Und das ist in Hamburg absolut nachrangig und wird auch kaum gefördert. Ich habe mir die Zahlen aufgeschrieben, in welchem Umfang in anderen Ländern so Förderrichtlinien vorhanden sind und in welchem Umfang dort auch entsprechende Finanzierungen laufen.

Sehr gut finde ich das Thema Opferhilfe. Da sind Sie bundesweit vorne, zu verbinden, übrigens auch für die Öffentlichkeit, zu verbinden das Thema Resozialisierung von Tätern mit dem Thema Verbesserung der Situation der Opfer. Ganz wichtiger Gedanke und ganz wichtiger Gesichtspunkt, der bisher in den ganzen Entwürfen, übrigens auch der Professorenentwurf, ich glaube, war dabei, hat diesen Gedanken nicht aufgegriffen. Finde ich ganz zentral. Aber jetzt schauen Sie sich bitte an, was im Gesetz drinsteht zum Thema Opfer und Opferhilfe. Da gibt es einen sehr umfangreichen Bericht, den haben Sie jetzt auch bekommen, Opferschutzbericht Schleswig-Holstein, fast 300 Seiten. Da sehen Sie einmal, was eine ausgebaute Opferhilfe eigentlich tatsächlich ist, und nicht hier so quasi lapidar in einem Paragraphen das einmal erwähnen, sich dann konzentrieren auf Opfer von Sexual- und Gewalttättern, bei der Prävention ist das ähnlich, aber den Anspruch nicht einlösen. Der Anspruch ist richtig, aber er wird nicht eingelöst durch das, was zurzeit im Gesetz geregelt ist. Wir werden es nachher im Detail ja dann noch sehen.

Das sind meine Hauptkritikpunkte. Ich will noch einmal sagen, Hamburg vorne, andere Länder sind gescheitert. Niedersachsen hat es nicht geschafft, Brandenburg hat es nicht geschafft, Baden-Württemberg hat es nicht geschafft. Insofern sind Sie wirklich vorne. Sie haben die besonders guten Bedingungen des Stadtstaates, die geradezu Sie verpflichten, finde ich, so etwas zu tun, weil, Sie können, und das ist die Hauptbotschaft, Sie können Kriminalität in Hamburg verringern. Wir haben viel zu hohe Rückfallquoten, weil die Gefangenen unvorbereitet aus dem Vollzug kommen, weil die Bewährungshilfe rückläufig ist, weil, Herr Müller, wir haben über 100 Ersatzfreiheitsstrafen im Hamburger Vollzug, die gehören da nicht rein. Die sind nicht verurteilt worden zu einer Freiheitsstrafe, sondern zu einer Geldstrafe. Die können die Geldstrafe nicht bezahlen, die blockieren mehr als 100 Plätze des geschlossenen Vollzuges in Hamburg. Das ist eine Riesenbelastung für den Vollzug in Hamburg. Die sind krank, die sind drogenabhängig, die sind armutsbetroffen. Man muss überlegen, was muss man da tun. Ich bin dafür, dass sie gleich zur gemeinnützigen Arbeit verurteilt werden können. Aber die haben im Gefängnis nichts zu suchen, die belasten diesen eh schon belasteten Vollzug. Es ist unglaublich, was der Vollzug da leistet, aber wir spezialisieren sie für Resozialisierungsaufgaben mit ganz anderen Tätergruppen, nicht nach vier Wochen, im Schnitt dauert es vier Wochen, Ersatzfreiheitsstrafen. Wo ist da die bundesgesetzliche Initiative, die dort vorrangig ist, um das zu verbessern?

Selbst bei der gemeinnützigen Arbeit hier, die durch das Amt reguliert wird, gehen die Zahlen zurück. Also wir haben die Notsituation im Gefängnis, wir haben diesen Aspekt Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, gleichzeitig gehen die Zahlen der Vermittlung aber zurück. Das kann ich nicht verstehen. Ich weiß, was freie Träger in anderen Ländern dazu bieten und dazu leisten. Man kann das ändern, braucht das Gesetz gar nicht dazu. Man kann das so ändern. Aber das Gesetz schreibt etwas fort und problematisiert das nicht, und es wird so getan, als wenn das Gesetz jetzt die Lösung all dieser Probleme ist. Nein, das Gesetz nicht, das Gesetz stellt jetzt gute Weichen, stellt ein Gesamtprogramm dar. Ist alles gut, aber die Praxis hat einen riesengroßen Nachholbedarf.

Das ist meine Hauptbotschaft an Sie als Abgeordnete, also versuchen Sie, es ist ja Ihre Aufgabe, in dem Gesetz erst einmal in die Begründung, mehr Daten, empirische Daten reinzunehmen, zweitens dann verbindlichere Regelungen, das wurde ja schon gesagt, auch von Herrn Cornel, Standards, es gibt ganz andere Gesetzentwürfe, die Standards festschreiben in der Ausstattung, dann vor allem diese Benachteiligung der freien Träger, dass sie immer unter der Fuchtel des öffentlichen Vorrangs stehen. Das Gegenteil ist das,

was sozialpolitisch von freien Trägern gewollt und gefordert ist, dass sie nämlich autonom und stark selbst die Fälle entscheiden und das freie Management übernehmen, und nicht, dass sie nur Durchführungsaufgaben wahrnehmen dürfen, während die Planungsaufgaben und das Controlling, das Monitoring nachher durch den öffentlichen Dienst stattfindet. Das ist Hamburger Bürokratie, das hat mit einer guten Arbeit vor Ort mit den einzelnen Gefangenen nichts zu tun. Im Gegenteil, es ist Verschwendung von Ressourcen, wichtiger Ressourcen von Beamten oder Staatsbediensteten im Verhältnis zu dem, was freie Träger leisten können.

Und bei der gemeinnützigen Arbeit, wenn Sie das privatisieren würden, also im Sinne von, auf freie Träger übertragen, dann würden Sie Personal gewinnen können in diesem Amt für Straffälligenhilfe, weil, das könnten freie Träger machen. Und Sie haben die Notlage bei der Gerichtshilfe und Sie haben die Notlage bei der Bewährungshilfe. Also es geht nicht darum, dass mehr hineingegeben wird ins System, sondern wie wird innerhalb dieses Systems intelligent und effizienter verteilt nach diesen Maßstäben, die Herr Sonnen genannt hat. Und da hat Hamburg einen großen Nachholbedarf. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Herr Maelicke. Herr Professor Pollähne, wir heißen Sie auch ganz herzlich willkommen. Wir sind eigentlich in einem Eingangsstatement. Sie sehen, ...

(Herr Dr. Pollähne: Das habe ich gemerkt.)

... mit einem kurzem Eingangsstatement, der Begriff kurz ist relativ aufzufassen, ja. Wir sind noch dabei, allgemeine Gedanken zu dem Gesetz zu äußern und dann steigen wir nachher ein in die Paragraphen. Herr Professor Pollähne.

Herr Dr. Pollähne: Ich bedanke mich für die Einladung, die relativ kurzfristig erfolgt ist. Aber das ist nicht als Vorwurf gemeint, ich habe ja auch dann sehr spontan zugesagt, ich habe das dann hinterher bereut, weil ich eigentlich gar keine Zeit habe, aber deswegen bin ich auch ein bisschen zu spät gekommen. Sorry. Ich will versuchen, mich einleitend kurzzufassen. Zwischen dem Strafrecht des Bundes und dem Vollzugsrecht der Länder klafft in der Tat eine kriminalpolitische Regelungslücke in puncto Inklusion und Integration, Eingliederung und soziale Hilfen. Der im Gesetzentwurf nicht nur in der Überschrift, sondern auch in der Legaldefinition verwandte Begriff der Resozialisierung erfasst meines Erachtens das Notwendige nur unzureichend. Es geht um weit mehr als darum, straffällig Gewordene zu befähigen, ein Leben in Eigenverantwortung ohne weitere Straftaten zu führen. Der Begriff ist erweitert worden um den der Schadenswiedergutmachung. Auf das Stichwort Opferhilfe komme ich noch einmal gesondert. Und dann hat sich da eine Formulierung eingeschlichen, möglicherweise ein redaktioneller Fehler, der mindestens missverständlich ist, aus Sicht der Betroffenen vielleicht sogar einen Hauch von Zynismus in sich trägt, sie sollen ...

Vorsitzender (unterbrechend): Entschuldigen Sie, ich muss Sie einmal kurz unterbrechen. Das eine Mikrofon von Herrn Professor Maelicke ist noch an. Und dass alle ein bisschen näher ans Mikrofon gehen und ...

Herr Dr. Pollähne: Bin ich nicht gut zu verstehen?

Vorsitzender: Nein, teilweise ist es wohl nicht so gut zu verstehen, habe ich gerade gehört. Zu hören – ja, zu verstehen sind Sie sehr gut.

Herr Dr. Pollähne (fortfahrend): Okay. Ja, ich war noch bei einem letzten Aspekt dieses Versuchs, die Resozialisierung im Gesetz zu definieren. Es ist ja ein bemerkenswerter Versuch. Da taucht am Ende eine Formulierung auf, die mindestens missverständlich ist, nämlich die Betroffenen dazu zu befähigen, Haft zu vermeiden und zu verkürzen. Also ich hoffe, das ist ein Redaktionsfehler, sonst ist es zynisch.

Ungeachtet dessen, ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass man versucht, diese von mir wahrgenommene Regelungslücke zu schließen. Der vorliegende Entwurf, ich werde das jetzt einleitend andeuten und später gerne noch spezifizieren, weist aus meiner Sicht aber etliche Mängel auf, die mich daran zweifeln lassen, dass dieses Gesetz unter dem Strich ein Fortschritt wäre gegenüber der derzeitigen Rechtslage im Bundes- und Landesrecht. Ihn in dieser Fassung zu verabschieden nach dem Motto, besser als gar nichts, da habe ich erhebliche Zweifel.

Das in puncto Resozialisierung im Vollzug nicht nur Vollzugsdefizite, sondern auch Regelungsdefizite im Vollzugsrecht zu beklagen sind, was nicht nur, aber auch wohl in Hamburg gilt, legt es in der Tat nahe, dieses Resozialisierungsgesetz um vollzugsrechtliche Vorschriften zu ergänzen im Rahmen dieses Artikelgesetzes. Dazu könnte ich eine Menge sagen, das würde aber den zeitlichen Rahmen sprengen. Da gibt es bei einigen Nachhol- und Ergänzungs- und Änderungsbedarf. Ich habe da in der Drucksache 21/8899 diese Forderungsliste gelesen und denke, das wäre immerhin eine Grundlage für eine weitere Diskussion.

Was ich nicht nachvollziehen konnte, auch wenn es vielleicht eines meiner Steckenpferde betrifft, aber es betrifft eine immer größere Zahl von Menschen, dass schlicht und einfach der Maßregelvollzug komplett ausgeklammert wurde, hat sich mir nicht erschlossen und wird auch in dem Entwurf nicht so ganz konsequent durchgehalten. In der Sache finde ich es verfehlt. Wir haben im Übrigen unter der Überschrift Resozialisierungsgesetz meines Erachtens eine sehr inhomogene Ansammlung ganz unterschiedlicher Ansätze und Themen. Neben der Resozialisierung, die sogar noch die U-Haft mit erfasst – das finde ich auch etwas schräg –, tritt die Opferhilfe, dazu gleich noch ein Kommentar.

Dann kommt Prävention mit rein in Paragraph 30, Geldstrafenvollstreckung, gemeinnützige Arbeit und noch ein paar andere Dinge, ich glaube, die Weihnachtsamnestie. Das wirkt so ein bisschen wie ein Gemischtwarenladen. Und im Übrigen, ich habe das schon angedeutet, ist es wohl – und das sehe ich deutlich kritischer als mein Vorredner Herr Maelicke, den ich im Übrigen sehr schätze, auch mit seinem Papier, das er vorab in Umlauf gebracht hat, das ich weitgehend unterstreichen kann – es ist wohl dem allgemeinen kriminalpolitischen Klima geschuldet, wenn man meint, mit einem Resozialisierungsgesetz wäre es nicht getan, es müsse vielmehr opferhilferechtlich aufgeladen werden. Wenn man meint, damit dem notorisch, unzutreffenden Lamento zuvorkommen zu müssen, die interessieren sich immer nur für die Täter, für die Opfer tun sie nichts, so ist das, zumal in Anbetracht der ganzen Opferrechtsreformgesetze der letzten Jahre, nicht nur kriminalpolitisch unzutreffend, sondern damit meine ich auch resozialisierungspolitisch verfehlt.

Und ein zweiter Teil meiner Vorbemerkung und dann komme ich auch schon zum Ende, ein Gesetz zur näheren Regelung von Inklusion, Reintegration und Resozialisierung strafrechtlich Verurteilter mag hilfreich sein, einige der zahlreichen Problemlagen der betroffenen Klientel besser als bisher zu bewältigen. Noch hilfreicher wäre aber ein Gesetz zur Vermeidung von Exklusion, Desintegration und Entsozialisierung. Nur einige Stichworte, damit Sie wissen, wovon ich rede. Haftvermeidung ausweiten, auch die Bewährung ausweiten, offener Vollzug als Regelvollzug, angemessene Bezahlung der Arbeit im Vollzug, Einbeziehung in die Sozialversicherung, insbesondere in die Rentenversicherung, Wohnraumerhalt, Entschuldung von Anfang an, frühzeitige Klärung ausländerrechtlicher Probleme, Erhalt und Förderung familiärer und sozialer Kontakte gerade auch zu Kindern und so weiter und so fort. Maßnahmen, die man gern lesen würde in einem Gesetz, wie gesagt, zur Vermeidung von Exklusion, Desintegration und Entsozialisierung. Davon fällt manches sicherlich nicht in die Zuständigkeit der Länder, aber die Länder könnten sich mit anderen Ländern gemeinsam über den Bundesrat damit an die Bundesregierung wenden. Die ganzen Dinge wie Resozialisierung und so weiter kommen oft zu spät, da muss man sich nichts vormachen. Ich werde das später auf Nachfrage oder wenn die Zeit ist, an einzelnen

Beispielen noch exemplifizieren und will meine Vorbemerkung damit erst einmal zu einem Ende bringen. Danke.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Jetzt haben sich zwei Abgeordnete zu Wort gemeldet, Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank an alle Experten. Ich glaube, von allen haben wir noch einmal zusätzliche Erkenntnisse zu unserer bisherigen Diskussion bekommen. Und ich teile das meiste, was gesagt wurde, insbesondere was Herr Pollähne zum Schluss gesagt hat, aber Herr Maelicke hat das auch angedeutet, auch bei Herrn Müller und Frau Michels, eigentlich bei allen Expertinnen und Experten kam das durch, dass eine gute Sozialpolitik, eine gute Justizpolitik auf jeden Fall auch ist. Und dass, selbst wenn wir Resozialisierung denken wollen, dass wir es ganzheitlicher denken müssen und eben sehen, wie kann man Haftvermeidung, wie kann man die letzten Punkte, die Herr Pollähne genannt hat, wenn wir Strafgefangene einbeziehen in die Sozialversicherung – was eigentlich in den 1970er-Jahren schon auf Bundesebene festgeschrieben worden ist, wo wir hier auch schon einmal einen Vorstoß gemacht haben – durch ausländerrechtliche Beratung, durch den offenen Vollzug als Regelvollzug, das wären alles Maßnahmen, wodurch eine gute Resozialisierung oder eine Haftvermeidung auch zukünftig stattfinden könnte und wie wir unseren Vollzug so gestalten könnten, dass es nicht langfristig ein Drehtürvollzug bleibt, sondern dass die Menschen auch irgendwann aus dieser Mühle besser aussteigen können. Und da bin ich auch sehr weit bei Herrn Müller, der ja so ein bisschen die konkrete Situation in den Gefängnissen geschildert hat und eben auch gesagt hat, was es dort für Probleme gibt eben mit der Unterbesetzung. Und klar ist es schön, dass es da jetzt eine Ausbildungsoffensive gibt. Das hilft aber momentan, perspektivisch hilft es was, aber momentan hilft es eben nichts, weil Freizeitangebote wegfallen, weil die Resozialisierung, wie Herr Müller ja sagte, eigentlich am ersten Tag der Haft auch eine Rolle oder am zweiten Tag, sagten Sie das ja aus der Kenntnis der Praxis, eine Rolle spielen muss und dass die Fixierung auf das Übergangsmanagement in diesem Gesetz ist. Das Übergangsmanagement spielt zwar eine Rolle, aber sich darauf zu fixieren, halte ich auch nicht für richtig.

Ich fand das Papier von Herrn Maelicke auch sehr wichtig und hoffentlich kommen wir da bei den einzelnen Paragrafen noch zu. Und, Herr Vorsitzender, ich glaube, wenn wir es nur an den Paragrafen entlang machen würden, würden wir eine Bruchlandung machen, weil, jetzt wurde schon klar, dass die Expertinnen und Experten gesagt haben, es fehlen einfach Sachen in diesem Gesetz. Und wenn wir jetzt nur auf die Paragrafen Bezug nehmen würden, dann würden wir nicht darauf Bezug nehmen, wo ist eigentlich noch anderer, weiterer Regelungsbedarf und in welche Richtung sollte der gehen.

Und ganz besonders die dritte Säule, die Herr Maelicke ja benannt hat, die Frau Michels auch in ihrem Beitrag benannt hat, die Freien Träger. Ich denke, die müssen wir stärken und das sollten wir auch strukturell anlegen. Wenn wir das nicht strukturell jetzt anlegen, dann ist das irgendwo im luftleeren Raum, dann haben wir nachher keinen Punkt, keinen Fokus in diesem Gesetz und es bleibt wirklich dieser Gemischtwarenladen. Sondern wir sollten neben dem Übergangsmanagement, das ist ja wichtig, aber da fehlen einfach ganz konkrete andere Punkte drin.

Und wir müssen auch darüber diskutieren meines Erachtens, wie die Anlage, Herr Maelicke nannte das in seinem Papier ja eine Strukturschwäche, wo man denken muss, ja, was haben wir an die Sozialbehörde gegeben, was an die Justizbehörde, will man diese Trennung aufrechterhalten, und wenn man das will, wie kann man vielleicht die Kommunikation verbessern. Oder man sagt, man hebt das auf. Aber vielleicht kann das auch Sinn machen, aber dann muss eine bessere Kommunikationsstruktur und eine Grundstruktur da sein, die die Freien Träger stärkt, weil, sonst geht diese ganze Aufteilung, die es in den anderen

15 Bundesländern nicht gibt, völlig ins Leere. Das sind nur einige Punkte, wo ich auch denke, da fehlt ein Stück weit.

Wenn man jetzt, Herr Pollähne hat das ja gesagt, Opferschutz gehört eigentlich nicht unbedingt zur Resozialisierungsdebatte, aber wenn wir das hier mit diskutieren, ob es im Resozialisierungsgesetz ist oder nicht, grundsätzlich ist auch beim Opferschutz, da hat Herr Maelicke auch was zu geschrieben zu Fallberichten und Ähnlichem, Täter-Opfer-Ausgleich, da ist in Hamburg einiges im Argen und da würde ich Ihre Ausführungen einfach teilen.

Und ich würde mir auch wünschen, dass wir uns ein bisschen mehr Zeit lassen und dass wir wirklich noch einmal genau hingucken, was gehört wirklich ins Resozialisierungsgesetz, wie stärken wir die dritte Säule, wie kommen wir aus dem Drehtürvollzug raus. Wir haben ja mit unserer Drucksache 21/8899, Gute Resozialisierung, da haben wir einfach einige Vorschläge noch gemacht, was geregelt gehört, wenn wir das denn ganzheitlich denken wollen. Da hätte ich auch gern von den Expertinnen und Experten auch noch einmal kurz jeweils ein Statement zu, weil wir das ja mitberaten, das haben wir ja so zumindest in der Einladung zum Ausschuss gehabt. Vielen Dank erst einmal.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Herr Dolzer. Nur eine Anmerkung, also ich glaube, wir sollten schon auch nach Paragraphen trotzdem weiter vorgehen, den Experten ist es ja möglich, auch die Punkte dann dort passend anzubringen. Wir fangen ja an mit Ziele, Anwendungsbereiche, und wenn man etwas hat, was also fehlt, dann kann man das vielleicht in dem Bereich dann auch anführen, sodass wir dann alle Themen, die wichtig sind, auch beraten.

Noch ganz kurz zum Verfahren. Es gibt eine ganze Reihe von Anträgen und Drucksachen von verschiedenen Fraktionen, die sich im weitesten Sinne mit dem Bereich Resozialisierung befassen, die heute aber nicht auf der Tagesordnung sind. Die werden wir alle noch befassen in diesem Ausschuss, aber heute nicht, insofern können wir auch nicht die Experten zu diesen Drucksachen, die sie ja auch nicht kennen und nicht vorbereitet haben, anhören, das müssen wir dann an anderer Stelle noch einmal nachholen. Und jetzt hat Frau Timm sich gemeldet und das Wort.

Abg. Dr. Carola Timm: Vielen Dank auch von mir an die Expertinnen und die Experten, das war sehr erhellend, auch was den Strafvollzug insgesamt angeht, also jetzt auch über den reinen Gesetzesentwurf hinaus. Und viele meiner Fragen sind auch schon beantwortet. Ich möchte jetzt noch einmal auf die beiden wesentlichen Punkte kurz eingehen. Es ist ja so, dass jetzt erstmalig tatsächlich ein Rechtsanspruch auf einen Eingliederungsplan festgelegt wird und eben ambulante Hilfe mit dem Strafvollzug verzahnt wird, das sind ja zwei wesentliche Neuerungen. Und nun betreffen ja viele Sachen, die hier diskutiert werden, ja auch unter anderem die Umsetzung eben vor allem die Situation, wie sie jetzt gerade ist in den JVA's und auch die Personalausstattung und das ist natürlich auch ein Feld, das auch jetzt über dieses Gesetz hinaus zu bewegen ist. Aber mich interessiert jetzt konkret auch für den weiteren Verlauf jetzt dieser Anhörung, da sind ja jetzt Punkte, die Sie schon ganz konkret benannt haben, auch anhand des Gesetzes, also mich interessiert, was man jetzt anhand des konkreten Gesetzentwurfs ... Oder wie man aus Ihrer Sicht Regeln vielleicht noch so ändern kann, dass es auch realistisch ist, das jetzt im laufenden Verfahren eventuell noch zu berücksichtigen? Also man kann ja jetzt nicht alles von Grund auf mit einmal jetzt alle Probleme lösen. Und da waren ja jetzt die Themen, auch die Rolle der Freien Träger, dann Evaluation, obwohl das ja in Paragraph 42 jetzt ja schon aufgenommen worden ist, da würde mich interessieren, ob das aus Ihrer Sicht so weit in Ordnung ist.

Und dann ja dieser ganze Bereich Personalstellen, also das weiß ich nicht, was soll man da reinschreiben, also jetzt die Anzahl der Stellen, das ist sicherlich zu detailliert. Ich möchte einfach noch einmal für den weiteren Verlauf konkret am Gesetz vielleicht so Vorschläge hören. Das wäre gut oder das würde ich mir wünschen.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Frau Timm. Wir nehmen das mit für die Beratungen, wenn wir dann gleich an den einzelnen Punkten sind. Herr Seelmaecker, bitte.

Abg. Richard Seelmaecker: Ja, vielen Dank. Ich habe so den Eindruck, dass wir einiges ändern müssen am Ende an diesem Gesetz, weil das noch nicht ganz rund ist. Ich habe auch einige Bedenken, die ich hier aus der Praxis jetzt eben gehört habe noch einmal von Frau Michels und auch von Herrn Müller, und da habe ich eine etwas andere Auffassung als Sie, Herr Professor Sonnen, weil Sie sagten, Mensch, ist doch gut, Hauptsache wir legen einmal los und machen das. Ich gebe Ihnen ja recht, es ist ein Schritt in die richtige Richtung, wir sollten aber, das sollte unser Anspruch als Abgeordnete hier sein, wenn wir ein Gesetz machen, ein gutes Gesetz hinlegen. Da sollten wir uns tatsächlich ausreichend Zeit nehmen, das gut zu beraten. Insofern finde ich es auch doppelt gut, dass wir heute mit beiden Ausschüssen hier zusammensitzen, denn wir Justizpolitiker sind manchmal etwas, ich will nicht sagen, auf verlorenem Posten, aber das ist ja nicht immer die Nummer eins in der Bürgerschaft, die die Menschen interessiert. Und gerade an diesem Punkt, wo Sie sagten, Herr Professor Maelicke, hier können wir einiges dazu beitragen, dass die Dinge verbessert werden können, dass Fehler vermieden werden können, sollten wir das vernünftig tun. Und das will ich gern machen. Da kommt es dann auch darauf an am Ende, dass wir als Abgeordnete für genügend Ausstattung sorgen, denn die Dinge, die wir hier besprechen, die werden auch kosten, das kann nicht nur eine Verteilung sein, indem ich sage, weniger Staatsnähe und ich verteile Aufgaben von der Behörde auf die Freien Träger zum Beispiel, sondern das sind sicherlich auch noch an der einen oder andere Stelle Kosten, die da entstehen werden, darüber müssen wir uns der Ehrlichkeit halber auch bewusst sein, das muss also auch noch mit einfließen.

Und ich mache mir halt Sorgen wegen der sozusagen kurzfristigen Umsetzung, weil ich trotz dieser Ausbildungsoffensive, die jetzt läuft und die natürlich in höchstem Maße zu begrüßen ist, die aber letztlich ja auch verschuldet ist und nicht hätte so geschehen dürfen. Ich sehe diese vielen Punkte, die wir derzeit noch in der Praxis haben, und das ist das, was mir solche Sorge bereitet. Wenn ich jetzt lese hier im April, im Männervollzug der JVA Billwerder waren im angegebenen Zeitraum durchschnittlich etwa 18 Vollzugspläne pro Monat verfristet, in der sozialtherapeutischen Anstalt vier Vollzugspläne, in der JVA Hahnöfersand acht Vollzugspläne und in Fuhlsbüttel 18. Das ist nur einmal ein Beispiel. Das ist genau diese Datengrundlage, von der Sie sprachen und die ich für so wichtig halte, die geht genau in die Richtung, wie Herr Müller das gesagt hat, am zweiten Tag fängt es an. Ich muss doch jetzt schon zusehen, dass ich erst die Mindeststandards erfülle und dann kann ich sagen, jetzt lass uns zusehen, dass wir das alles insgesamt noch verbessern. Aber daran müssen wir an erster Stelle arbeiten, damit wir überhaupt erst einmal dahinkommen, dass wir jetzt im weitesten Sinne, ehrlich gesagt, überhaupt nur die geltende Rechtslage erfüllen. Da sehe ich sozusagen die Schwierigkeit. Und deswegen ist es auch immer gut, eine Evaluation ins Gesetz zu schreiben, aber ich habe lieber etwas mehr Zeit, mache jetzt ein ordentliches Gesetz, das hat dann zehn Jahre Bestand, denn ein Resozialisierungsgesetz wird sicherlich von keinem Gesetzgeber in der darauffolgenden Legislaturperiode wieder angefasst, also entspricht meiner parlamentarische Erfahrung jedenfalls nicht, das dauert meistens länger, bis man dann wieder sagt, man fasst wieder ein Gesetz in diesem Bereich an. Und deswegen wäre mein Eingangsplädoyer, lassen wir uns genug Zeit, machen wir ein richtig gutes Gesetz, dann sind wir in Hamburg vorne. Und sind wir dann ehrlich, dass es an der einen oder anderen Stelle auch kosten wird.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Jarchow, bitte.

Abg. Carl-Edgar Jarchow: Danke schön. Vorab würde ich gern unterstützen, dass wir so vorgehen, wie der Vorsitzende das vorgeschlagen hat nach unseren Eingangsstatements.

Ich gestehe, für mich als Nichtjuristen war es interessant, die unterschiedliche Herangehensweise an ein Gesetz über das wir hier reden, ganz unterschiedliche Schwerpunktsetzungen auch. Viele der Kritikpunkte, die vorgebracht worden sind, teilt auch die FDP. Ich möchte unterstreichen, dass wir es wirklich so empfinden, dass der Stadtstaat Hamburg hier, wie Herr Professor Maelicke es sagte, eigentlich die besten Voraussetzungen hat, um Resozialisierung und Opferhilfe endlich als Gesamtkonzept zu begreifen und durchzusetzen. Wir sehen das allerdings noch nicht verwirklicht in diesem Gesetz, sondern wir würden gern eine zentrale Steuerung, eine fachliche Zuordnung der Gerichts- und Bewährungshilfe zur Justizbehörde haben.

Wir würden auch gern jährliche Opferschutzberichte haben, auch das wurde schon erwähnt, die wir für notwendig halten, eventuell auch einen Opferschutzbeauftragten.

Und wir teilen die Kritik daran, dass die Freien Träger nicht so berücksichtigt worden sind in diesem Gesetz, wie wir uns das wünschen würden. Das soll als Eingangsstatement meinerseits genügen.

Vorsitzender: Herr Professor Cornel, wir machen jetzt noch die Wortmeldungen der Abgeordneten, die sich gemeldet haben und dann steigen wir gleich ein. Dann ist auch gleich Paragraf 1, Ziele, da ist ja Gelegenheit, eigentlich alles zu sagen, was man sagen möchte. Das ist das Schöne bei Gesetzen. So, Herr Dolzer hat sich noch einmal gemeldet, dann Herr Tabbert und Frau Ensslen.

Abg. Martin Dolzer: Vielleicht haben wir da ja aneinander vorbeikommuniziert, als wir in einer Ausschusssitzung beschlossen haben, dass wir das Gesetz mit den Änderungsanträgen beziehungsweise diesbezüglichen Anträgen gemeinsam beraten. Nach meinem Verständnis wäre das dann korrekt gewesen, wenn wir die Anträge sowohl von der FDP-Fraktion wie auch von uns den Expertinnen und Experten mit an die Hand gegeben hätten, dann hätten wir das nämlich heute hier auch mit den Expertinnen und Experten vernünftig erörtern können und müssten das dann nicht nur in unserem eigenen Sud der Abgeordneten beraten. So habe ich unsere Absprache verstanden, vielleicht haben Sie ja, Herr Pein, die anders verstanden. Finde ich dann allerdings schade, weil es vielleicht die Qualität der Auseinandersetzung um dieses Gesetz dann um einen Punkt schmälert, weil die Anträge, die die unterschiedlichen Fraktionen gestellt haben natürlich direkten Bezug zu diesem Gesetzentwurf haben.

Vorsitzender: Ja, Herr Dolzer, das können wir jetzt natürlich nicht mehr heilen. Müssen wir noch einmal gucken, ob das wirklich jetzt Missverständnis unter uns war oder so. Wir werden ja im Laufe der Ausschussberatungen noch Gelegenheit haben, die Anträge zu beraten. Müssen wir sehen, wie wir das hinbekommen. So, Herr Tabbert, bitte.

Abg. Urs Tabbert: Ja, Herr Dolzer, es steht ja auch jeder Fraktion frei, Experten ihre Vorstellungen sozusagen zur Bewertung zukommen zu lassen, also, ich glaube, da hat Sie niemand dran gehindert, das zu tun. Ich kann jetzt auch viele grundsätzliche Ausführungen zu dem Gesetz machen, möchte mich hier aber auf einige wichtige Punkte, glaube ich, hier beschränken. Weil, in der Tat sollen ja hier heute die Experten im Mittelpunkt stehen und uns unsere Fragen zu den einzelnen Paragrafen, auch wenn das kleinteilig werden soll, möglichst so gut sie können beantworten, dass wir eben die Möglichkeit haben, bis zur nächsten Sitzung daraus für unsere Änderungsbedarfe, die wir vielleicht noch sehen, auch Schlussfolgerungen abzuleiten.

Das Gesetz kommt ja nicht aus dem luftleeren Raum, sage ich einmal, sondern das setzt ja auf dem auf, was wir in der letzten Legislaturperiode, ich glaube auch bundesweit in einer gewissen Vorreiterrolle, mit der Fachstelle für Übergangsmangement auf den Weg gebracht haben. Und das würde ich nur noch einmal im Hinblick auf die Äußerung des Kollegen Seelmaecker mit auf den Weg geben. Natürlich ist dieser Ansatz, dass man sich

grundsätzlich für Gesetze Zeit nehmen soll grundsätzlich auch richtig und ich würde ihn auch grundsätzlich teilen, aber hier haben wir ja das Problem und deswegen bin ich auf die Vorgeschichte auch noch einmal eingegangen, dass wir, was mir auch leidtut, aber da stößt man dann manchmal auch als Fachpolitiker, auch in der eigenen Fraktion an Grenzen, was das Finanzierbare angeht. Ich hätte mir natürlich auch gewünscht, dass wir das Ganze aus dem Haushalt finanzieren und nicht aus ESF-Mitteln, aber ich war froh, dass wir es überhaupt auf den Weg gekriegt haben und man muss ja letzten Endes auch als, sage ich einmal, Abgeordneter und Steuerzahler in Hamburg dankbar sein, wenn wir dadurch Wege finden, Gelder aus der EU in sinnvolle Kanäle zu lenken. Bloß diese Gelder sind ja, wie wir alle wissen, dann irgendwann auch zeitlich befristet und das wollte ich nur einmal hier noch mit auf den Weg geben, denn die Struktur, die wir ja hier schon in großen Ansätzen aufgebaut haben, auf dem das Gesetz aufsetzt, diese Struktur muss ja weiter finanziert werden und diese Finanzierung läuft demnächst aus. Das wollte ich nur dem Kollegen Seelmaecker auch noch einmal mit zu bedenken geben. Insofern haben wir hier durchaus einen gewissen Zeitdruck, dass wir hier möglichst diese Struktur ausbauen im Sinne dieses Gesetzentwurfs und auch schauen, dass wir jetzt auch in den anstehenden Haushaltsberatungen dafür sorgen, dass wir eine nachhaltige Finanzierung dafür bekommen, denn ich glaube, was keiner will, ist, dass die bisherigen Strukturen in dem Bereich Resozialisierung infrage gestellt werden. Und ich glaube, was wir hier alle wollen, ist, dass sie ausgebaut werden mit den, aber da kommen wir jetzt auch gleich zu, Zielsetzungen des Gesetzes.

Noch eine zusätzliche Bemerkung. Also, ich kann ja, glaube ich, ganz offen sagen, dass ich gegenüber Herrn Müller und Herrn Seelmaecker und hoffentlich auch wechselseitig eine hohe persönliche Wertschätzung habe, aber ich würde Ihnen dann doch in einem Punkt widersprechen wollen. Wir können uns ja mittlerweile auch alle auf den Satz einigen, dass Resozialisierung der beste Opferschutz ist, da gab es in der CDU ja auch einmal andere Zeiten und ich finde das gut, dass die Entwicklung in diese Richtung geht. Aber was wir nicht tun sollten, und das habe ich so ein bisschen durchgehört, dass wir so ein, auch wenn Sie, was ich begrüße und auch gut finde, grundsätzlich gut finden, dass wir das Gesetz machen, dass man Resozialisierung und Strafvollzug immer probiert, so ein bisschen gegeneinander zu setzen und gegeneinander auszuspielen. Ich finde, hier sollten wir gucken, dass wir – das fand ich auch übrigens interessant, was Professor Cornel gesagt hat, dieser Ansatz der Resozialisierung, habe ich mich auch gefragt, als ich den Entwurf gesehen habe, muss man da terminologisch so mit diesem Eingliederungsplan und einem Vollzugsplan –, also muss man das alles so auseinanderhalten. Wir haben doch letzten Endes ein Ziel, um das es hier geht und ich finde diese Trennung, auch die hier vorhin so angedeutet wurde, eigentlich gar nicht so einleuchtend. Ich finde, dass es eher eine Verzahnung geben muss. Und glauben Sie mir, ich bin der Letzte, der Ihnen irgendwas wegnehmen will an Aufgaben und Sie sollten doch der Erste sein, Herr Müller, der daran interessiert ist, dass hier eine gute Verzahnung stattfindet. Also, ich hoffe, auf keinen Widerspruch, aber das vielleicht noch einmal so als klarstellende Anmerkung aus unserer Sicht.

Vorsitzender: Jetzt haben wir noch Frau Ensslen und Herrn Seelmaecker und dann wollen wir aber weiter machen.

Abg. Dr. Carola Ensslen: Ja, ich möchte mich auch seitens des Sozialausschusses zu Wort melden. Herr Seelmaecker hat es ja gesagt, dass eben doch eine enge Verbindung zur Sozialpolitik besteht und insbesondere Herr Professor Maelicke hat es ja sehr eindrücklich verdeutlicht, also die Postleitzahl lässt oft das Risiko der Kriminalisierung erkennen und Resozialisierung beginnt in den Stadtteilen, hatten Sie ja gesagt. Und insofern wäre auch meine Frage an Sie, wo Sie hier die Anknüpfungspunkte in diesem Gesetz sehen? Was gegebenenfalls noch nachgebessert werden müsste an der Stelle? Oder aber, oder oder/und, ob es sozusagen auch eine flankierende Geschichte ist, also jenseits dieses Gesetzes? Das wären so meine Fragen dazu.

Vorsitzender: Ja, danke. Herr Seelmaecker.

Abg. Richard Seelmaecker: Ja, ich wollte noch einmal, weil ich eben direkt angesprochen wurde, darauf verweisen, dass die ESF-Mittel meines Erachtens auslaufen und das Ganze dann im Haushalt der Hansestadt Hamburg verstetigt werden soll, also aus Haushaltsmitteln. Ich meine, das muss sogar so sein, weil ESF-Mittel dann nicht mehr dafür zur Verfügung stehen können. Und insofern, deswegen sagte ich ja gerade, sind wir am Ende dran, diese Mittel aus der Projektfinanzierung dort fallen dann weg.

Vorsitzender: Das ist so. So, dann würden wir einsteigen und wir machen es einfach so, wir werden vielleicht auch ein paar Paragraphen noch aufrufen, zu denen es keine großen Anmerkungen gibt, dann müssen Sie das auch nicht sagen. Ich glaube, jetzt am Anfang ist klar, dass alle Experten noch einmal etwas dann im Einzelnen sagen wollen. Wir fangen mit dem Paragraf 1, Ziele, an. Ich würde jetzt erst einmal auch wieder links, von mir aus gesehen links anfangen mit Herr Professor Cornel und dann gehen wir durch. Nachher ändern wir die Reihenfolge vielleicht auch noch einmal. Und wenn Sie nichts zu sagen haben, dann sagen Sie einfach, ich schließe mich dem an, was die Vorredner gesagt haben, das ist ja selbstverständlich, dass Sie nicht die Dinge wiederholen müssen, die andere schon gesagt haben. Herr Professor Cornel, bitte.

Herr Dr. Cornel: Also, ich nutze die Möglichkeit jetzt zu Paragraf 1 zu sagen, auch etwas zu dem, was eben zwischendurch gesagt wurde, denn ich habe ganz viel Richtiges gehört, dem ich nur zustimmen kann. Aber wir sollten uns nicht davon ablenken lassen, heute über diesen Gesetzentwurf zu diskutieren. Was zum Beispiel über Sozialpolitik und Kriminalpolitik gesagt wurde, ist völlig richtig, beschäftige ich mich seit 35 Jahren mit, nur heute Abend vielleicht nicht in dieser Allgemeinheit. Weil, so richtig das ist, nicht alles ist Landesgesetzgebungskompetenz. Man muss es im Auge behalten, aber wir können es nicht alles dort hineinnehmen. Letztlich würde ich da so weit gehen, Fragen von Opferschutz, Gewaltprävention beispielsweise gegen häusliche Gewalt, die muss nicht im Anfang des Strafvollzugs, die muss in der Kita anfangen, wenn es um Männerbilder geht. Also, da muss man wirklich sehr allgemein denken, um Jugend- und Sozialpolitik und Schule, das können wir heute Abend nicht.

Über Strafvollzugsgesetz und die Auswirkungen könnte man ganz viel sagen, ganz viele Wünsche sind da gerade von mir offen, ist jetzt aber auch nicht das Thema für mich, sondern ich würde jetzt nur Sachen erzählen, die sich auf das Gesetz und die Kooperation zwischen Strafvollzug und ambulanten Diensten beschäftigt.

Und dann, denke ich, muss man in der Tat diesen, es ist Gemischtwarenladen genannt worden, das ist vielleicht analytisch richtig, aber es klingt mir doch etwas abwertend, weil, es finden sich eine ganze Menge Maßnahmen, die dann doch meines Erachtens für Haftvermeidung, für Reduzierung von Inhaftierung deswegen gegen Ausgrenzung sprechen und das ist ein Ansatz, den ich da durchaus finde. Das gilt beispielsweise für die Frage der Ersatzfreiheitsstrafenvermeidung, das mag man jetzt als ein Beliebiges nehmen, aber solange wir 10 Prozent der Plätze - und das tun Sie, vom letzten November abgesehen, da war die Quote etwas niedriger, aber ansonsten schwankt es in Hamburg regelmäßig um die 10 Prozent, 100 bis 120 Gefangene sind allein welche, die zu Geldstrafen verurteilt sind. Das ist etwas, was mit Resozialisierung zu tun hat, weil mit diesen Menschen was anderes passieren kann, weil sie nicht ausgegrenzt werden müssen, weil es andere Maßnahmen gäbe, die integrativer wären. Oder wenn eine bessere Vermittlung und bessere ambulante Angebote zu mehr vorzeitigen Entlassungen, früheren Strafrestaussetzungen oder überhaupt zu Strafrestaussetzungen führen, auch dann mag das wie ein Element aus dem Gemischtwarenladen aussehen, aber es hat eine kriminalpolitische Bedeutung und eine integrative Bedeutung und eine Bedeutung der Nichtausgrenzung.

Hamburg war, wenn ich einmal so weit in die Geschichte gehen darf, einmal in der Bundesrepublik bezüglich der Strafrestaussetzungsquote führend. 48 Prozent der Strafen wurden in Hamburg einmal ausgesetzt, bis der Ihnen allen bekannte Senator Kusch kam, dann ist innerhalb von kurzer Zeit um 18 Prozent herabgesenkt worden, nachher sogar noch ein bisschen weiter. Sie haben aber diese Quote nie mehr erreicht, Sie sind weiterhin eher im unteren Bereich im bundesrepublikanischen Vergleich. Da kann man mit einem besseren Übergangsmangement – es ist ja auch etwas, was die Strafvollstreckungsrichter zur Kenntnis nehmen, –, mit einem besseren Übergangsmangement, mit Angeboten, die deutlich machen, da passiert tatsächlich etwas, die sind gut aufgehoben und machen tatsächlich etwas, auch das reduziert im Übrigen Belastungen im Strafvollzug und sind insoweit resozialisierend.

Und ein Allerletztes dazu, auch das, was an Rückfall vermeidenden Maßnahmen sind, durch Case Management und Übergangsmangement im Bereich von – jetzt sind wir wieder bei den Freien Trägern – unter anderem Fragen von Schulden, Resofonds vermisste ich, Wohnen, Suchtproblematik. Auch das ist etwas, was dem Ausschluss von Menschen entgegenwirkt und damit positiv resozialisierend-kriminalpräventiv. Von daher mögen das nur einzelne Punkte sein, die hier genannt sind, die stehen auch nicht alle in einem großen direkten Zusammenhang, aber sie sind alles Punkte, an denen integrative Maßnahmen ansetzen und damit sehe ich das als positiv, um anzusetzen, um der Ausgrenzung von Menschen entgegenzuwirken. Und das finde ich in dem Ziel hier auch wieder.

Ich hatte gesagt, die Einschränkung, das muss ich jetzt aber nicht wiederholen, das quasi aus der Zielsetzung nicht auch quasi auf Ansprüche abgeleitet werden, sehe ich als einen Mangel.

Frau Michels: Ja, dann würde ich mich anschließen. Also eben, dass aus der Erstellung eines Eingliederungsplans eben noch keine Verbesserung der Lebenslage erfolgt und daran wird sich das dann messen lassen.

Herr Müller: Ich versuche, mich auch ganz kurz zu halten. Ich sagte es ja schon eingangs, das Strafvollzugsgesetz haben wir, wenn ich Paragraf 2 Strafvollzugsgesetz lese: Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen und ich schaue mir die allgemeinen Bestimmungen beziehungsweise das Ziel des Resozialisierungsgesetzes an, dann ist das fast identisch. Mich freut natürlich persönlich, nicht als Strafvollzugsbediensteter, sondern das eher als Bürger, dass hier eben auch auf die Opferhilferegelung eingegangen wird.

Herr Dr. Sonnen: Ich würde es auch begrüßen, die Opferhilfe hier in die Zielsetzung aufzunehmen natürlich mit der Korrektur, die der Kollege hier dringend für notwendig erachtet hat, hier die vorbeugende Verhinderung von Straftaten als Aufgabe des Opfers hier zu formulieren. Es ist auch eine Formulierungsfrage.

Herr Dr. Maelicke: Sie haben ja meine schriftliche Stellungnahme vorliegen, das brauche ich nicht noch einmal ...

Vorsitzender: Also, Herr Professor Maelicke, nehmen Sie das Mikro ein bisschen zu sich rüber, dann ist es besser. Ja, vielen Dank.

Herr Dr. Maelicke: So, ja. Also, ich möchte nicht immer wiederholen, was Sie schriftlich von mir schon vorliegen haben, sondern im Grunde immer darauf verweisen und vielleicht noch einmal kurz darauf eingehen, Stichwort Prävention. Im Absatz 3, Ziel ist die vorbeugende Verhinderung von Straftaten, und dann schauen Sie sich bitte einmal an, was dann im Paragraf 30 dazu ausgeführt ist. Da sind wir dann bei dem Präventionsparagrafen und da heißt es, Maßnahmen zur Prävention, und dann sind wir bei potenziellen Tätern, Gewaltstraftaten oder sexuell motivierte Straftat, und im Absatz 2 wiederum gefährliche

Sexual- und Gewaltstraftäter, das ist der Punkt, den eben die Vorsitzende vom Sozialausschuss schon angesprochen hat. Das heißt, hier wird ein Thema Prävention aufgemacht, aber unter justizförmigen Kriterien reduziert auf das Thema Gewaltstraftäter und Sexualtäter, und das ist, entschuldigen Sie, Etikettenschwindel. Also entweder macht man etwas auf zum Thema Prävention und dann aber richtig in der Komplexität, und das kann man in diesem Gesetz gar nicht so aufmachen, wie es erforderlich ist, sondern wir reden über Resozialisierung und nicht über Prävention. Der Anspruch ist gut, zu sagen, wir wollen Prävention regeln, auch gesetzlich regeln, das war das Thema eben, Kriminalität nach Postleitzahlen, aber schauen Sie sich bitte einmal an den Opferschutzbericht Schleswig-Holstein, 300 Seiten, ausführlich, was alles Opferhilfe ist, was alles Opferschutz ist. Das kann man nicht abhandeln hier in so einem Paragraphen in so einem Nebensatz.

Deswegen würde ich jetzt nach der Diskussion von eben fast empfehlen zu sagen, den Präventionsanspruch rauszunehmen. Der ist durch ein solches Gesetz nicht einlösbar. Es sei denn, dass Sie von Soziales jetzt kommen und sagen, ja, wir bessern nach, wir fangen tatsächlich an mit primärer Prävention, sekundärer und tertiärer Prävention, wir bauen den Opferschutz besser aus und den Opferschutzbeauftragten, also natürlich kann man ein ganzes Kapitel, ich weiß nicht, wie viele Paragraphen, hineinnehmen, die dann wirklich auch einen Präventionsanspruch erfüllen. Aber so ist das Gemischtwarenladen, da wird etwas abgehakt, was inhaltlich überhaupt nicht eingelöst wird.

Herr Dr. Pollähne: Ja, den letzten Bemerkungen will ich mich anschließen und ich will auch nicht meine Kritik an dem Versuch der Definition von Resozialisierung noch einmal wiederholen. Aber einen Punkt will ich bestärken, er ist schon gesagt worden, aber er ist für mich wirklich ein Knackpunkt dieses Gesetzes. Wozu braucht man ein Gesetz? Entweder um einklagbare Rechte zu begründen oder um Grundrechtseingriffe zu legitimieren und zu begrenzen. Sonst bräuchte man nicht unbedingt ein Gesetz. Alles andere kann im Prinzip untergesetzlich geklärt werden. Wenn ich mir diese beiden Punkte angucke, dann ist die Schlüsselaussage dieses ganzen Gesetzes Paragraph 1 Absatz 2 Satz 4. Darüber hinaus begründet dieses Gesetz keine Ansprüche, ausschließlich den Anspruch noch nicht einmal auf einen Plan, sondern auf die Erstellung eines Plans. Und wenn man dann reinguckt in Paragraph 9 Absätze 3 und 4, dann steht da ein Themenkatalog, der da auftauchen soll in dem Plan, mehr nicht. Und wenn man fragt, was denn der Plan soll, Paragraph 9 Absatz 2, erzielt im Wesentlichen auf die erforderlichen Hilfen und Maßnahmen für die Zeit nach der Haftentlassung, das ist schon nicht mehr von dem Anspruch erfasst aus Paragraph 1 Absatz 2 Satz 3, sondern der beschränkt sich auf, der soll erstellt werden und da sollen bestimmte Themen abgehandelt werden. Punkt, aus, Ende. Das lohnt ein Gesetz nicht. Sorry.

Dann sind wir im Bereich, ist das Gesetz vielleicht notwendig, weil hier Grundrechtseingriffe vorgenommen werden. Dazu werden wir nachher noch einmal an einzelnen Stellen zurückkommen. Es ist ja durchaus von Maßnahmen die Rede, auch Maßnahmen von Überwachung, es ist von informationellen Grundrechtseingriffen die Rede, auch wenn sie nicht so genannt werden, da gibt es gesetzlichen Regelungsbedarf. Nur, ob der ein Resozialisierungsgesetz rechtfertigt und ob man nicht die Klientel, die man eigentlich damit erreichen will, damit verschreckt, wenn man sagt, Ansprüche habt ihr nicht, aber wir wollen etwas von euch, nämlich, das gibt Interventionsbedarf und den setzen wir auch durch. Das ist das, was ich vorhin schon erwähnt habe, meine Grundsatzkritik an diesem Gesetz.

Vorsitzender: Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Ja, also erstens teile ich die grundsätzliche Kritik von Herrn Pollähne, und als Zweites, wenn wir in dem Paragraphen 1 konkret sind und dann bei Paragraph 1, Absatz 2, der beginnt mit: Zum Zwecke der Resozialisierung, und dann wird hauptsächlich auf das Übergangsmangement eingegangen. Ich teile die Kritik von Herrn Pollähne, aber wenn wir in der Logik des Gesetzes bleiben, dann fehlen mir da, entweder allgemeiner formuliert oder konkret formuliert, Hinweise darauf, dass ausreichend therapeutische Angebote,

ausreichend psychologisch geschultes Personal notwendig ist. Momentan haben wir eine Situation, Sozialtherapie gibt es, Psychotherapie gibt es nicht. Es wird nicht wirklich bearbeitet, dass immer mehr Menschen aus anderen Herkunftsländern momentan, die traumatisiert sind, inhaftiert sind. Da ist einfach mehr Therapie notwendig. Und so weiter und so fort.

Und wenn wir definieren, was wir wollen als gute Resozialisierung, dann müsste das zumindest benannt werden, auch die Ziele von, wenn wir dann weitergehen, Übergangsmanagement ja, kann man erst einmal so benennen, aber dann wird später nicht weiter ausformuliert Recht auf Wohngruppen, wie werden Wohngruppen gestaltet, und so weiter und so fort. Wie wird das überhaupt ermöglicht?

Ich könnte jetzt hier noch ewig weiterreden, was alles nicht definiert ist, und von daher, finde ich, muss man sich wirklich Gedanken machen, wo will man hin mit diesem Resozialisierungsgesetz und ist es überhaupt gut, es so zu formulieren. Weil wirklich zu viele Grundrechtseingriffe später definiert sind und die konkreten, positiven Ansatzpunkte eben nicht konkret benannt werden. Und dazu hätte ich gern noch einmal auch von den anderen Expertinnen und Experten vielleicht eine Meinung dazu.

Vorsitzender: Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Dieses Gesetz regelt nicht die Situation im Strafvollzug. Das ist ja auch meine Kritik, dass dann später der Vollzugsplan einfach ersetzt wird im Strafvollzugsgesetz Hamburg durch den Begriff Resozialisierungsplan. Es ist nicht der große Wurf, den ja auch Herr Cornel im Grunde gefordert hat, zu sagen, wir sollten Resozialisierung durchgehend begrifflich und dann auch organisatorisch und rechtlich regeln, vor dem Vollzug, während dem Vollzug und nach dem Vollzug. Das ist es nicht, sondern Sie haben ein Hamburger Strafvollzugsgesetz.

Deswegen warne ich auch davor rumzuoperieren und im bestehenden Hamburger Vollzugsgesetz plötzlich den Vollzugsplan Resozialisierungsplan zu benennen, denn dann müssen wir völlig neu diskutieren, Stichwort Waschmaschine Strafvollzug, ja oder nein. Es hat seine Gründe, warum in keinem der Landesstrafvollzugsgesetze, auch im Bundesstrafvollzugsgesetz, der Begriff Resozialisierung nicht vorkommt. Da hat der Gesetzgeber sich zurückgehalten, zu Recht auch. Auch der Hamburger Gesetzgeber hat gesagt, wir machen Strafvollzug, und im Strafvollzug wollen wir befähigen, aber das ist nicht Resozialisierung. Wir haben im Strafvollzug die Subkultur, wir haben Sicherheits- und Ordnungsargumente und Aspekte, die häufig sogar vorrangig sind. Also Sie können nicht einfach dadurch, dass Sie einen Begriff da implantieren ...

So, und wenn Sie jetzt kommen, Herr Dolzer, und sagen Wohngruppenregelung, nein, nicht in diesem Gesetz, sondern dann, nehmen Sie das Hamburger Strafvollzugsgesetz und sagen, da ist Änderungsbedarf. Das ist eine Riesenaufgabe. Aber wir sind hier im ambulanten Bereich, was wir hier definieren, bis auf die Frage Entlassungsvorbereitung, und nur das, aber nicht die gesamte Situation des Strafvollzugs, die sicher notleidend ist, wo ein großer Änderungsbedarf vorhanden ist, das können Sie hier nicht in dieses Gesetz hineinpacken. Und ich warne auch schon, wie gesagt, vom Begriff her. Und bei der Gelegenheit, Herr Pollähne, so sehe ich das, Stütze, wenn Sie sagen, wir sollten reden über soziale Integration und Inklusion. Resozialisierung hier ist definiert unter dem Aspekt befähigen, weitere Straftaten zu vermeiden, also ohne weitere Straftaten ein Leben zu führen. Das ist nicht Inklusion, das ist eine Eingrenzung dessen, was hier die Sozialen Dienste leisten können.

Das ist nicht die allgemeine Jugendhilfe, die allgemeine Sozialhilfe, die allgemeine Integrationshilfe oder Inklusionsprogramme oder so etwas. Wir reden hier über Resozialisierung, der Ausgangspunkt sind Straftaten. Und den Umgang mit Straftätern und

den Opfern, und da kommt für mich der Bezug her, deswegen auch Opfer, der Umgang mit Straftätern und mit Opfern von Straftaten, das wollen wir hier regeln. Und wir wissen, dass wir das nicht Inklusion nennen dürfen und nicht Sozialintegration nennen dürfen, weil, das ist auch nicht eine Aufgabe der Justiz, das kann ich nicht justizförmig regulieren.

Und ich muss auch dazu stehen, dass ich hier mit Maßnahmen arbeite tatsächlich und damit auch mit Grundrechtseingriffen und mit Interventionen, Bewährungshilfe und ähnlichen Auflagen und Weisungen, Führungsaufsicht, das ist Teil dessen, was Resozialisierung ist. Und das muss abgegrenzt werden, sonst kommt hier eine ganz allgemeine Sozialgesetzgebungsdiskussion hinein und bekommen nicht die Effekte, die zu Recht auch von Sonnen und Bundesverfassungsgericht angesprochen worden sind, wir wollen Effekte bewirken im Hinblick auf Rückfallvermeidung. Es geht um öffentliche Sicherheit in Hamburg. In Hamburg finden Rückfälle statt, die wir vermeiden könnten, wenn wir schärfer profilieren die Leistungsfähigkeit der Dienste, die in diesem Bereich tätig sind. Darum geht es.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann würden wir jetzt bei Paragraf 2, dem Anwendungsbereich, weitermachen, wenn es dazu Anmerkungen gibt. Wenn die Ihnen an anderer Stelle passender erscheinen, dann gehen wir einfach weiter, also besteht ja noch reichlich Gelegenheit.

Herr Dr. Pollähne: Ich will nur noch einmal einen Punkt bestärken, weil ich es vorhin nur so ganz kurz erwähnt habe. Ich verstehe wirklich nicht, warum man den Maßregelvollzug komplett ausnimmt. An verschiedenen Stellen des Gesetzes findet er Erwähnung in anderem Zusammenhang. Da wird auch auf Maßregelvollstreckungsrecht verwiesen mit Zusammenhang Bewährungshilfe mit Führungsaufsicht, aber vorne wird pauschal gesagt, den Gesamtkomplex klammern wir aus.

Die beiden Spuren, Strafvollzug und Maßregelvollzug oder Strafrecht und Maßregelrecht, sind so verzahnt in vielen Fällen, dass es auch gar keine klare Trennung gibt. Das heißt, Sie klammern ja auch die Klientel aus, die Begleitstrafen haben, wo es dann auch um Fragen der Nachsorge geht. Das kann ich nicht nachvollziehen. Das kann ich auf Nachfrage noch einmal ausführen, ist natürlich auch ein Steckenpferd von mir, aber das habe ich nicht verstanden.

Vorsitzender: Gut, das haben wir jetzt so aufgenommen. Wir würden einmal versuchen, wir haben ja eigentlich auch eine Pause vorbereitet für 18.30 Uhr, jetzt sind wir schon ein bisschen drüber, aber vielleicht kommen wir bis Teil 2 des Gesetzes durch, das sind im Wesentlichen ja noch die Grundsätze und Begriffsbestimmungen, und dann würden wir da vielleicht eine kleine Pause machen. Mein Eindruck ist, dass vor allen Dingen danach noch viel kommen wird. Dann wären wir jetzt bei Paragraf 3, Begriffsbestimmung. Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Ja, wo Herr Pollähne das eben schon benannt hat und das ginge dann ja auch noch um den Anwendungsbereich, hätte ich da gern noch mehr von Ihnen gehört, weil ich das auch teile, was Sie genannt haben zum Maßregelvollzug, dass Sie das noch einmal bitte ausdifferenzieren könnten.

Herr Dr. Pollähne: Dann mache ich folgendes Angebot, weil das jetzt vielleicht jetzt den Rahmen sprengt. Ich habe sowieso meine Stellungnahme schon weitgehend schriftlich abgefasst und werde das da ausführen. Okay? Weil sonst, wenn ich da jetzt hier einsteige, ich kenne mich an der Stelle, dann trägt es mich davon. Außerdem, eine kleine Anmerkung, man wirft mir oft Polemik vor, aber ich heiße Pollähne und nicht Pollähme.

Vorsitzender: Zu Protokoll ist das gut.

Herr Dr. Pollähne: Ich würde aber etwas zu Paragraf 3 sagen, weil das zu dem Themenkomplex gehört.

Vorsitzender: Ja, bitte.

Herr Dr. Pollähne: Da tauchen ja im Sinne von Legaldefinition die beiden Komponenten Hilfen und Maßnahmen auf. Mit den Hilfen hat es leider auch die Bewandnis, dass die zwar benannt werden an manchen Stellen, aber eben keine Ansprüche darauf bestehen, dass Hilfen auch gewährt werden. Und das, wenn man meint, Opferhilfe sollte mit in das Gesetz rein, dann muss man das auch mal kritisieren. Die Opfer haben auch keine Ansprüche nach diesem Gesetz. Das ist ja auch ein Teil des Problems.

Und dann der Gegenbegriff Maßnahmen, der im Übrigen im weiteren Verlauf auch bisweilen durcheinandergeht, also manchmal ist die Rede von Unterstützungsmaßnahmen, da weiß ich nicht mehr, was das dann sein soll, Hilfen oder Maßnahmen oder beides zusammen.

Abschließend, es ist ein wirklich bemerkenswerter Versuch in Ziffer 6, Opfer zu definieren. Das ist eines meiner Themen im Strafprozessrecht und der Opferbegriff ist immer sehr schillernd und äußerst fragwürdig. Und hier ist der Versuch unternommen worden, ihn zu definieren für dieses Gesetz. Das ist ganz heikles Gelände, muss ich sagen. Und in dem Gesetz selbst finden ja Verzahnungen statt mit Prozessrecht. Da haben Sie Zeugenbetreuung drin und dann haben Sie die Opferberichterstattung für die Gerichtshilfe, und da eine solche Opferdefinition an den Anfang zu setzen, wo man sagt, es reicht die begründete Vermutung von Schäden, und dann sprechen wir im weiteren Verlauf von Opfern, die ganze Opferterminologie finde ich hoch problematisch. Da wird sogar der Begriff Opferzeuge verwendet. Das geht gar nicht, sage ich. Da muss man noch einmal gegenchecken lassen, dass hier Übergriffe ins Strafprozessrecht stattfinden in den Regelungen und in den Formulierungen, die noch einmal dringend geprüft werden müssen.

Vorsitzender: Herr Tabbert hatte eine Frage zu Paragraf 3?

Abg. Urs Tabbert: Ja, ich habe eine Frage zu Paragraf 3, aber ich habe auch noch einmal vielleicht eine Anregung. Dankenswerterweise hat ja zum Beispiel insbesondere oder bisher ja eigentlich nur Professor Maelicke uns, was ich sehr erfreulich finde, zu den einzelnen Paragrafen Ausführungen gemacht. Und Sie, Herr Professor Pollähne, haben das ja auch schon in Aussicht gestellt. Jeder Experte ist natürlich frei und wir würden uns darüber freuen, wenn Sie Ähnliches tun, Sie sind natürlich überhaupt nicht dazu verpflichtet.

Meine Frage ist, wenn wir jetzt jeden Paragrafen sozusagen bis ganz hinten einzeln durchgehen und jeder Experte sagt dazu noch einmal etwas, dann wird das, glaube ich, weniger fruchtbar, als wenn wir – ich gehe davon aus, dass die anderen Fraktionskollegen auch zu den Themen und Paragrafen, die sie jetzt besonders wichtig finden, etwas vorbereitet haben – dass wir das Ganze vielleicht so durchgehen, dass wir sagen, dass der Vorsitzende jeden Paragrafen aufruft und dass dann dazu Fragen eingesammelt werden und dann können Sie auf die Fragen sozusagen antworten. Wir haben ja natürlich alle die Aufschriebe von Herrn Professor Maelicke, wenn wir sehen, da steht schon etwas, dann müssen wir ihn natürlich nicht mehr dazu fragen oder er muss dazu nichts mehr sagen, aber vielleicht noch die anderen Experten. Dann kämen wir, glaube ich, ein bisschen schneller voran.

In diesem Sinne, ich sehe alle nicken ...

Vorsitzender: Herr Tabbert, das ist ...

Abg. Urs Tabbert: Ich habe noch eine Frage.

Vorsitzender: Ja, aber zu der Verfahrensfrage würde ich dann noch gern etwas sagen. Wir haben das ja so verabredet, dass wir die Paragrafen einzeln durchgehen, und ich hatte die

Expertinnen und Experten ja darum gebeten, nur dann etwas zu sagen, wenn sie etwas für wichtig halten, und nicht allgemeine Kommentare abzugeben. Deswegen halte ich das für ganz unproblematisch, dass wir es auch weiter so handhaben. Und natürlich sollen die Abgeordneten ihre Fragen da stellen, wo sie dann dran sind. Und dann ist Herr Tabbert dran und dann Frau Timm. Frau Timm.

Abg. Dr. Carola Timm: Kann man nicht einfach auch Kapitel zusammenfassen? Ich meine, es ist ja nun auch gegliedert in einzelne inhaltliche Kapitel.

Vorsitzender: Ja, das können wir auch machen. Aber ich halte es für ganz wichtig, dass wir uns auf ein Verfahren verständigen und das jetzt einfach einmal bis zur Pause mit diesem Abschnitt versuchen, und dann gucken wir einmal, ob das so sich händeln lässt, und dann kommen wir bestimmt ganz gut durch. Herr Tabbert hat eine Frage. Bitte.

Abg. Urs Tabbert: Meine Frage richtete sich gerade an den Punkt, den Herr Professor Pollähne angesprochen hatte, und zwar diese Differenzierung zwischen Hilfen und Maßnahmen. Und auch, wenn man dann auf den Paragraphen 9 Absatz 2 einen Blick wirft, scheint eben ja diese Differenzierung nicht so ganz durchgehalten zu sein. Deswegen ist meine Frage, nach Ihrem Gesetzesverständnis, ich will das nur jetzt auch schon von den Experten wissen, ich würde die Frage natürlich sonst auch im Juni an den Senat stellen, darf nach Ihrem Gesetzesverständnis, wie das so formuliert ist, der Eingliederungsplan dennoch neben Hilfen auch Maßnahmen enthalten, wenn der Eingliederungsplan nach meinem Verständnis auf Freiwilligenbasis sozusagen erstellt wird. Das würde mich interessieren, wie da die Expertenmeinung, also von allen Experten, wäre.

Vorsitzender: Ja, wer möchte darauf antworten? Irgendeiner? Dann machen Sie den Anfang.

Herr Dr. Pollähne: Ich habe das ja schon angedeutet, dass ich da ein mindestens terminologisches Problem sehe. Sie waren gerade bei Paragraph 9, wo es einerseits dann so gleichrangig Hilfen und Maßnahmen in der Planung, und dann ist im Absatz 3 von Unterstützungsmaßnahmen die Rede. Da ist mir auch nicht klar, was damit dann gemeint ist, juristisch. Der Begriff von Hilfen ist eben, das habe ich vorhin schon gesagt, schon deswegen problematisch, weil die zwar irgendwo formuliert werden, aber keiner einen Anspruch darauf hat, dass er sie auch in Anspruch nehmen kann. Dann hängen die Hilfen so in der Luft.

Bei Maßnahmen ist das anders, die kann man im Zweifel versuchen, irgendwie durchzusetzen, und dann beißt es sich mit dem Freiwilligkeitsprinzip, was ich auch so verstanden habe, dass das eigentlich der ganzen Sache hier zugrunde liegen müsste, weil, Resozialisierung im ambulanten Bereich gegen den Willen des Betroffenen geht zwar im Rahmen der Maßnahmen der Bewährungshilfe natürlich und Führungsaufsicht, das ist aber das Instrumentarium des materiellen Strafrechts des Bundes. Wenn wir hier ein Gesetz fassen zur Umsetzung auf Landesebene, damit das alles besser funktioniert, denke ich, werden Sie sich sehr schwertun, weitere Eingriffsbefugnisse in diesem Bereich zu formulieren, weil da auch der Bundesgesetzgeber eigentlich den Vorrang hat. Deswegen hängt auch der Maßnahmenbegriff meines Erachtens ein Stück weit juristisch in der Luft.

Vorsitzender: Herr Professor Cornel.

Herr Dr. Cornel: Meines Wissens begründet dieses Gesetz, das wäre in der Tat problematisch, gar keine neuen Maßnahmen, sondern es geht um die Durchführung der bundesgesetzlich vorhandenen Maßnahmen. Und so verstehe ich sowohl die Definition in Paragraph 3 Ziffer 3 als auch das, was nachher im Eingliederungsplan möglich ist. Und tatsächlich, ich habe ja vorhin, das war mein erster Satz überhaupt hier heute Abend, kritisiert, dass es keine Ansprüche auf diese Hilfen gibt. Das bleibt natürlich als Kritik bei mir

bestehen. Aber Maßnahmen sind natürlich trotzdem, wenn sie denn beispielsweise im Zuge von Bewährungshilfe und anderen ambulanten Maßnahmen, wenn sie denn bundesgesetzlich eine Rechtsgrundlage haben, dann geht es genau um die Organisation auch solcher Maßnahmen. Ich fände es einen sachlichen Fehler, wenn das in den Eingliederungsplan nicht mit einfließen würde. Es ist nun einmal so, das können wir, das können nicht einmal Sie ändern, diejenigen, die mit einer Bewährungsauflage Strafrechtsaussetzungen bekommen, die unterliegen gewissen Einschränkungen der Kontrolle, und es ist richtig, diese Maßnahmen, diese Einschränkungen, diese kontrollierenden Maßnahmen im Eingliederungsplan mit zu bedenken.

Problematisch wäre es, und da wäre ich dann voll auf Ihrer Linie, wenn das Gesetz neue Maßnahmen, neue Einschränkungen, neue Kontrollen zusätzlich begründen würde, aber das tut es meines Erachtens gar nicht, wenn ich nicht etwas überlesen habe, und von daher finde ich das auch unproblematisch.

Vorsitzender: Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Ich wollte noch einmal zu Paragraf 3 Satz 6, und da hatte Herr Pollähne ja zu ausgeführt, dass er meint, dass diese Begriffsdefinition mit der späteren Ausdifferenzierung, was zum Opferschutz getan wird, also einmal, die Kritik an der Begriffsdefinition teile ich, wenn wir jetzt aber in der Systematik des Gesetzentwurfs bleiben, wie sieht das bei den anderen Expertinnen und Experten aus oder auch bei Herrn Pollähne, das vielleicht noch einmal ausdifferenzieren. Wo fehlt es dann später? Sind zum Beispiel, wenn wir diese Definition nehmen, müsste man dann noch extra Opferschutzmaßnahmen auch bedenken für Opfer politischer, rassistischer Gewalt, von Menschenhandel? Und da kommt man dann meines Erachtens in einen Querschnittsbereich, wie Herr Pollähne das gesagt hat. Von daher finde ich das auch hochproblematisch, aber wenn man es denkt, müsste man es ganzheitlich denken. Und was fehlt dann da Ihrer Meinung nach in den späteren Ausformulierungen?

Vorsitzender: Frau Michels.

Frau Michels: Da kann ich auch noch einmal etwas dazu sagen. Für uns fehlt entweder hier, eigentlich aber auch im ganzen Gesetz, dass zu den Opfern von Straftaten ja auch die Angehörigen von Straftätern gehören, die, wenn man diese klassische Formulierung „unschuldig mit bestraft“ werden. Da sehen wir in diesem ganzen Gesetz, auch im Hamburger Strafvollzugsgesetz, bis jetzt noch nicht besonders viel. Es ist ja nicht nur eben für die Angehörigen, meistens dann die Partnerin, Kinder, was auch immer, dass das die ungerechtfertigt trifft, sondern auch, dass gerade durch den Strafvollzug durch, aber auch dann im Anschluss, einigermaßen okaye Beziehungen, wenn sie denn bestehen, zu den Angehörigen, halt ein wirklich nicht zu unterschätzender Resozialisationsfaktor sind. Genau das, würde ich sagen, fehlt bei den Opfern. Die passen natürlich nicht in diese Opfergeschichten genau hier rein, aber es sind einfach Opfer von Straftaten, und die Angebote, die es bis jetzt in Hamburg gibt, die sind ausschließlich ehrenamtlich.

Vorsitzender: Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Für mich wäre die Frage, wer im Rahmen dieser Zuständigkeitsfragen, wo die ganzen Stellen ja aufgeführt sind, wer ist eigentlich für das Thema Opferhilfe oder Opferschutz zuständig. Das Gesetz regelt ja lauter Zuständigkeitsfragen und auch -stellen. Wenn wir jetzt zusammenfassen, ganzheitlich oder integrativ, Resozialisierung und Opferhilfe, dann ist für mich die Frage, welches Amt ist da für die Gesamtaufgabe eigentlich zuständig.

In dem Zusammenhang ist auch zu fragen, Opferschutz- oder Opferhilfebeauftragter, andere Länder haben den, es wurde schon gesagt, auch Opferhilfefond, andere Länder haben

solche Fonds, wo man dann eben auch materielle Schäden von Opfern reguliert. Und es gibt andere Länder, die haben Opferschutzberichte. Da verweise ich noch einmal auf Schleswig-Holstein, da ist im Frühjahr der 4. Opferschutzbericht veröffentlicht worden mit über 300 Seiten. Und wenn Sie sich den anschauen, dann sehen Sie lauter Aufgaben der Opferhilfe und des Opferschutzes, die hier im Gesetz nicht vorkommen.

Das ist ähnlich wie mit der Prävention. Es wird ein großes Thema aufgemacht, wird aber in der Organisationsfrage nicht eingelöst und auch in der Konkretisierung der Aufgabenstellung nicht eingelöst.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann würden wir jetzt zu Paragraf 4, Grundsätze der Zusammenarbeit und der Koordination, kommen.

Fragen der Abgeordneten? Ja, Herr Jarchow bitte.

Abg. Carl-Edgar Jarchow: Ich habe eine Frage zu Absatz 2 Paragraf 4, da geht es darum, Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeiten insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsfindung zur vorzeitigen Haftentlassung zusammen. Meine Frage an einen oder mehrere von Ihnen wäre, ob da Ihrer Meinung nach in diesen Paragrafen auch die Freien Träger schon mit eingebunden werden sollten, und wenn ja, wie.

Vorsitzender: Frau Michels.

Frau Michels: Ich kann auch schon einmal vorweg sagen, also Herr Maelicke hat ja auch zu den einzelnen Paragrafen etwas schon rumschicken lassen. Wir haben Ende letzten Jahres auch das Gleiche quasi gemacht von unserem Landesverband aus. Das ist Ihnen jetzt nicht weitergeleitet worden, aber das ist vorher schon einmal an den Sozialausschuss gegangen und eigentlich auch an den Justizausschuss. Und das heißt, ich könnte das noch einmal mit rumschicken, dann haben Sie auch zu wirklich jedem, fast jedem Paragrafen noch einmal unser Genörgel. Genau da zu dem Punkt, hatte ich hier natürlich auch aufgeschrieben, wenn wir, die Freien Träger, ja auch als aufnehmende und abschließende Einrichtung infrage kommen, zum Beispiel in betreuten Wohneinrichtungen, dann müssen wir auch in die Entscheidung mit einbezogen werden, zum Beispiel in der Resozialisierungskonferenz. Da gibt es ja auch im Vollzug immer Konferenzen, wo die Freien Träger zumindest hierzulande nicht teilnehmen. Das ist in manchen Bundesländern auch für einige Gruppen von Straffälligen anders, da könnten wir natürlich auch mit eingeladen werden und dann sagen, ja, wir würden den aufnehmen. Das kann dann natürlich auch an Entlassungsvorbereitungen anschließen, indem gesagt wird, gut, wenn der einen Platz in dem Betreutes-Wohnen-Wohnheim hat, dann können wir den erst einmal entlassen. Das ist auch jetzt schon teilweise ein bisschen gang und gäbe, dass die Gerichte das auch zur Auflage machen, zum Beispiel bei Sicherungsverwahrten, dass sie sagen, wir nehmen die, und die haben dann die Auflage, das erste Jahr bei uns zu wohnen, zum Beispiel.

Vorsitzender: Vielen Dank. Ja, Herr Pollähne.

Herr Dr. Pollähne: Ja, ich will zu Paragraf 4 Absatz 2 etwas sagen, hatte ich mir auch dick angestrichen, geht allerdings in eine etwas andere Richtung. Wenn man eine solche Regelung hat, dann wäre es in der Tat sinnvoll, da auch schon die Freien Träger frühzeitiger einzubeziehen, da teile ich ja auch die Kritik von Herrn Maelicke, der das ja ausdifferenziert hat, an welchen Stellen seines Erachtens da die Freien Träger zu kurz kommen. Aber das ist ein anderes Thema.

Bei mir ist hier eine Alarmglocke angegangen. Wenn der Landesgesetzgeber regelt, die Gerichte sollen mit anderen Stellen zusammenarbeiten, das ist hoch problematisch. Wir haben hier eine Gewaltenteilung. Die Gerichte sollen auch letztlich entscheiden, als unabhängige Gerichte, über unterschiedliche Vorstellungen zur Entlassung, JVA sagt so,

Staatsanwaltschaft sagt so, der Betroffene hat eine andere Meinung dazu, dann gibt vielleicht noch Anwälte dazwischen und so weiter, und die Vorstellungen, die mancherorts ja sogar sehr weitgehend einmal probiert und formuliert worden sind, die sollen sich erst einmal alle an einen runden Tisch setzen, Konferenzen machen, der Richter sitzt dann mit dabei, man redet über alles und findet dann irgendwie eine Entscheidung. Das ist hoch problematisch und das kann ich so nicht unterstützen. Und man sollte äußerst vorsehen, ob man in eine Formulierung eines solchen Landesgesetzes mit reinschreibt, die Gerichte arbeiten mit denen zusammen. Die Gerichte haben ganz bestimmte Aufgaben, die sind im Gesetz festgelegt, die wissen, was sie im Rahmen ihres sogenannten Freibeweisverfahrens für Vollstreckung und Vollzug zu tun haben und was nicht, aber sie landesgesetzlich auf eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Exekutive oder sogar Freien Trägern zu verpflichten, halte ich für sehr problematisch.

Vorsitzender: Herr Tabbert.

Abg. Urs Tabbert: Wir sind generell bei Paragraf 4?

Vorsitzender: Ja.

Abg. Urs. Tabbert: Oder sind wir noch bei dem Absatz 2 nur? Okay. Sonst würde ich nämlich noch zu Absatz 3 Nummer 1 die Frage stellen, mir fehlt da so ein bisschen ... Ach so, zunächst einmal muss ich mich bei Frau Michels entschuldigen. Also Ihre Kommentierungen, die haben wir natürlich gelesen, aber Sie wissen das ja auch, weil wir letzte Woche darüber diskutiert haben. Nur, dass Sie hier nicht in einem schlechten Licht dastehen, weil ich sagte, nur Bernd Maelicke hatte uns etwas eingereicht. Frau Michels hatte uns hier auch etwas zukommen lassen.

Aber noch einmal zu Paragraf 4 Absatz 3 Nummer 1. Können Sie sich Fälle vorstellen, welche Härten das Gesetz oder das Gericht hier nicht vorgesehen haben soll? Das würde ich gern nur einmal auch von Menschen, die sich mit diesen Konstellationen mehr befassen als ich, wissen. Ich kann mir darunter nicht so viel vorstellen.

Herr Dr. Pollähne: Dazu hätte ich auch eine Idee. Ich nörgle ja viel, es tut mir leid, aber den Punkt fand ich richtig gut, dass hier deutlich gemacht wird, im Bereich Gnadenrecht gibt es eine Menge zu tun. Und zwar, gut, das könnte man jetzt auch wieder sehr hochtrabend sagen, in einer Zeit, wo Kriminalpolitik immer gnadenloser wird, wird das Gnadenrecht immer wichtiger, das hört sich jetzt sehr pauschal an, aber grade in vielen schwierigen, vollstreckungsrechtlichen Konstellationen im Zusammenspiel von Strafe und Maßregel gibt es eine Menge Ansatzpunkte für die Notwendigkeit von Gnadenentscheidungen. Weil das Gesetz sozusagen an manchen Stellen hakt, und dann entstehen Konstellationen, manchmal greift das Bundesverfassungsgericht ein und sagt, so geht das nicht.

Abg. Urs Tabbert: Ja, einmal ein Beispiel. Ich bin ja auch nicht generell dagegen, ich wollte nur einmal ein Beispiel, um das ...

Herr Dr. Pollähne: Da gibt es jetzt seit Kurzem eine Neuregelung, aber da bleibt trotzdem noch Anwendungsbereich. Also, da ist jemand, sagen wir einmal, in einer Erziehungsanstalt und wird da längere Zeit behandelt und dann könnte man ihn eigentlich entlassen, weil der Behandlungserfolg erreicht ist, und dann sind plötzlich andere Strafen da noch, die das blockieren und sagen, nein, da können wir aber noch nicht entlassen, da müsste er jetzt vielleicht in den Strafvollzug. Da gibt es sehr komplizierte Regelungen im Maßregelvollstreckungsrecht und da bleiben immer Lücken über, und in Einzelfällen, wo man sagt, wie lösen wir das denn jetzt auf, wir müssen vermeiden einerseits, dass der in den Strafvollzug geht, obwohl er doch eigentlich seine Therapie erfolgreich abgeschlossen hat, und gleichzeitig wollen wir den sehr teuren Maßregelvollzug beenden, da muss er nicht mehr

sein, und dann hilft manchmal nur noch das Gnadenrecht. Das ist jetzt einmal so ein Beispiel.

Es gibt eine Menge von Punkten, wo man sagen muss oder wo ich in meiner Praxis eben auch feststelle, das Gnadenrecht wird sogar immer wichtiger.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann würden wir zu Paragraf 5, den Grundsätzen der Hilfen, kommen. Ach so, Herr Seelmaecker hatte sich noch zu Paragraf 4 gemeldet. Herr Seelmaecker.

Abg. Richard Seelmaecker: Das ist nur ein gutes Beispiel, was ich noch einmal aufgreifen wollte in Bezug auf unsere Haushaltslage. Wir sehen hier, „Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeiten insbesondere“ und so weiter zusammen. Das ist eines der Beispiele, die ich aus der Staatsanwaltschaft generell höre. Wir haben in vielerlei Hinsicht Opferrechte gestärkt, auch in der StPO mit Akteneinsicht und und und. Die sind dann begrenzt. Das bedeutet aber auch immer mehr Arbeit bei denen, die wir hier verpflichten im Gesetz, darauf will ich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hinweisen, weil das bedeutet, dass dann jemand diese Arbeit von denen leisten muss. Und das müssen wir berücksichtigen, wenn wir später an die Ausstattung denken, denn immer, wenn wir neue Pflichten auferlegen, wenn die dann auch erfüllt werden sollen am Ende und die Menschen die Arbeit erledigen sollen, müssen sie die auch erledigen können. Deswegen an dieser Stelle noch einmal mein konkreter Hinweis, das ist eins der praktischen Beispiele, die kosten am Ende Stellen.

Vorsitzender: Gut, Herr Tabbert?

Abg. Urs Tabbert: Ich habe noch etwas zu Paragraf 4 Absatz 4, den hatten wir, glaube ich, auch noch nicht.

Paragraf 4 Absatz 4, ja. Sind, das wäre meine Frage, hier auch wieder zum Thema Einbeziehung der Freien Träger, Konstellationen denkbar, in denen es sich lohnen würde, die Freien Träger in die dann notwendige Koordination, wie sie da beschrieben ist, mit einzubeziehen, und wie könnte man das gegebenenfalls, sollten Sie das für notwendig halten, gesetzgeberisch abbilden? Aber vor allem interessiert mich jetzt die Frage, ob Sie das für notwendig, wünschenswert halten.

Frau Michels: Ja, natürlich halten wir das für notwendig, das haben wir in unseren Detailanmerkungen auch geschrieben. Da lassen sich, glaube ich, vielfältige Beispiele finden. Wir arbeiten ja auch jetzt schon konstruktiv auch mit der Bewährungshilfe zusammen, wir haben teilweise kurze Wege, natürlich immer auch in Absprache mit den Klienten und Klientinnen. Da könnte man ja einfach die Freien Träger auch mit reinschreiben, weil, das wird jetzt auch nicht bei 90 Prozent der Haftentlassenen passieren, sondern es gibt dann immer Einzelfälle, wo wir schon dran sind, wo vielleicht ein Ehrenamtlicher seit Jahren jemanden begleitet und überleitet, dass wir da mit einbezogen werden „können“ zumindest. „Sollen“ wäre natürlich noch schöner.

Vorsitzender: Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Hat sich durch den Beitrag von Frau Michels erübrigt.

Vorsitzender: Alles klar. Dann sind wir bei Paragraf 5, Grundsätzen der Hilfe. Keine Anmerkungen dazu. Paragraf 6, Mitwirkung der Klientinnen und Klienten. Dazu haben wir alle eingangs schon auch etwas gesagt. Da sehe ich jetzt keine Fragen oder Anmerkungen. Dann würden wir jetzt zum Teil 2 kommen, aber das machen wir dann nach der Pause und dann können wir uns jetzt einmal kurz stärken alle zusammen. – Danke.

Für 15 Minuten.

(Pause 19:03 bis 19:27 Uhr)

Vorsitzender: Ja, dann machen wir weiter. Frau Michels hat gerade auch noch einmal gesagt, dass sie die Stellungnahme, die angefertigt wurde, noch einmal an Frau Haßler schickt, dann wird das auch noch einmal rumgemailt, dann liegt es auch da. Und es ist auch ganz klar, das war auch noch einmal eine Anregung von Frau Michels, also gewisse Grundstrukturen oder Probleme sind ja benannt worden, dass die sich dann an vielen Stellen wiederfinden würden, wenn man sagt, die Rolle der Freien Träger, das findet sich natürlich an vielen Paragrafen dann wieder, das muss nicht an jeder Stelle wiederholt werden. Die grundsätzlichen Anmerkungen dazu und Meinungen der Experten sind ja dann angekommen. Das nur vielleicht für die weitere Beratung, wie wir das machen. Und dann sind wir im Teil 2, Abschnitt 1 angekommen, Aufgaben der am Resozialisierungsprozess beteiligten Stellen, und Paragraf 7, zuständige Stellen, Hilfen, Maßnahmen zur Resozialisierung. Dazu Fragen der Abgeordneten? Sonst Hinweise der Experten an der Stelle. – Ja, Frau Michels, bitte.

Frau Michels: Da möchte ich dann tatsächlich noch einmal konkret drauf eingehen. Also erstens sieht man ja schon bei der Aufzählung der beteiligten Stellen, dass da an Stelle 11 die freien Träger der Straffälligen- und der Opferhilfe an wirklich vorletzter Stelle vor den wie auch immer weiteren Leistungserbringern kommen, und ich glaube, das ist ganz paradigmatisch für das Gesetz, dass das einfach die Sichtweise ist.

Ganz konkret noch einmal so Sachen wie, in Paragraf 7 Absatz 2 Nummer 5 steht zum Beispiel: Behandlung und Beratung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch. Das ist in Abschnitt 4 zum Beispiel konkret mit einem „sollen“ auf Freie Träger übergeben worden. Dazu muss man auch sagen, dass die Suchthilfe in Hamburg wirklich sehr, sehr gut aufgestellt ist, die arbeitet gut, die ist auch schon gut extern in die Anstalten einbezogen. Aber es gibt natürlich auch andere Bereiche, gerade auch im Bereich irgendwie Arbeit, betreute Wohnformen, da ist die Wohnungslosenhilfe, aber auch die Straffälligenhilfe teilweise auch so gut aufgestellt, ist aber hier nur quasi als Aufgabenbereich genannt, ohne wie hier in Paragraf 4 bestimmte Sachen wirklich explizit an Freie Träger zu übergeben.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Dann würde ich zu Paragraf 8, integriertes Übergangsmanagement kommen. Herr Professor Cornel.

Herr Dr. Cornel: Ja, ich hatte ja vorhin schon gesagt, dass ich dafür plädiere, dass man nicht erst sechs Monate vor der Haftentlassung an das Übergangsmanagement denkt, sondern dass der Eingliederungs- und der Resozialisierungsplan zusammengefasst werden und man quasi schon zu Beginn über den Rand, über die Mauern des Gefängnisses schaut und einen Gesamtplan erstellt, der dann auch schon sehr frühzeitig das Planen möglich macht. Wenn Sie diesem Vorschlag dieser Vereinheitlichung nicht folgen wollen von Planungen im Strafvollzug und später für das Übergangsmanagement, dann würde ich zumindest vorschlagen, schon diese Möglichkeit zwölf Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung anzustreben, weil, es gibt viele Fälle, wo sechs Monate wirklich knapp sind. Das sieht vielleicht erst einmal viel aus, aber es gehen Fristen, es müssen Prozesse eingeleitet werden, dann sind sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung nicht lange Zeit. Machen Sie nachher von mir aus einen Kompromiss auf zehn Monate, aber ich finde, explizit sechs Monate ist zu wenig. Und ich würde Ihnen auch empfehlen, fest gesetzlich zu verankern, dass die Gefangenen einen Anspruch haben auf ein frühzeitiges Beratungsgespräch mit einem Externen von draußen.

Vorsitzender: Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Ja, das würde ich einmal auch unterstützen und bekräftigen wollen. Und dann noch die Frage, die Herr Maelicke aufgeworfen hat in seinem schriftlichen Beitrag, Steuerung und Monitoring lieber in einer Hand. Vielleicht können Sie da noch ein oder zwei Argumente für uns sagen.

Vorsitzender: Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Ja, sehr gern. Also einmal ist es sehr gut, dass das Thema Case Management – heißt es ja fachlich – jetzt unter dem Begriff Fallmanagement in diesem Gesetz realisiert wird. Nur, Sinn von Case Management oder Fallmanagement ist eben, dass die Aufgabenwahrnehmung und die Koordination und die Steuerung aus einer Hand erfolgt. Und das, was hier nun stattfinden soll, nämlich dass bei dem öffentlichen Träger die Aufgabe der Steuerungs- und Monitoring-Funktion bleibt und bei den Freien Trägern nur die Durchführungsaufgaben, das ist richtig fachlich falsch. Das widerspricht all dem, was über Case Management und Fallmanagement jedenfalls in der sozialen Arbeit gelehrt wird. Ich bin da selbst, Herr Cornel ja auch, aktiv tätig. Und das ist wieder so ein Punkt, wo man sagen kann, warum werden hier die Freien Träger in ihrer Professionalität in dem Sinne doppelt subsidiär behandelt, nämlich nicht mit Vorrang, sondern sie werden wirklich benachteiligt. Sie können das, sie weisen das nach, bundesweit und auch in Hamburg. Warum hier dieser Anspruch, dass die Fachstelle Übergangsmanagement weiterhin die Steuerungs- und Monitoring-Funktion wahrnimmt? Das geht in den Kernbereich der Professionalität der Freien Träger hinein.

Vorsitzender: Herr Professor Pollähne.

Herr Dr. Pollähne: Ja, ich wollte mich auch zu diesem Punkt äußern. Einerseits das bestärken, was der Kollege Cornel gesagt hat, ich meine sogar, dass im geltenden Hamburger Strafvollzugsgesetz steht, dass schon im ersten Vollzugsplan ein Eingliederungsplan zu beginnen hat, und das sollte man eher noch bestärken, als jetzt hier so eine vielleicht etwas missverständliche Botschaft zu senden, das fängt irgendwann kurz vor der Entlassung an.

Was anderes ist mir wichtig, das ist fokussiert auf Langstrafer. Wir haben aber ein Riesenproblem mit Kurzstrafern im Vollzug. Und auch die haben massive Probleme mit Entsozialisierung, und die fallen hier so ein bisschen durch die Maschen. Ja, einerseits die Ersatzfreiheitsstrafer, das ist noch einmal eine besondere Gruppe, aber eben eine riesige Gruppe, die es eigentlich ja kriminalpolitisch gar nicht geben sollte, die aber riesig ist, von Kurzstrafern im Vollzug, und die werden durch solche Regelungen tendenziell überhaupt nicht erfasst, möglicherweise mit dem Hintergedanken, ja, da haben wir auch nicht so ein riesiges Resozialisierungsproblem. Ich glaube, das ist Unterschätzung.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Dann kommen wir zu Paragraph 9, dem Eingliederungsplan. Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Ja, auch beim Eingliederungsplan stellt sich wieder die Frage meines Erachtens der Mitwirkung der Freien Träger, wie weit das definiert sein sollte. Vielleicht Frau Michels dazu oder auch Herr Maelicke oder Herr Pollähne.

Frau Michels: Das trifft eigentlich eher auf den Paragraphen davor zu. Da habe ich vorhin nichts zu gesagt, weil Herr Maelicke das ja eigentlich schon einmal so gesagt hat, dass wir das natürlich auch kritisieren, dass die Erstellung dieses Eingliederungsplans von einem Fallmanager der Fachstelle gemacht wird und dann Durchführungsaufgaben an Freie Träger übergeben werden können. Dass da nicht die Möglichkeit besteht, mitzuarbeiten und auch überhaupt, dass das von einer Person so gemacht werden soll, kritisieren wir sehr stark.

Zu dem Eingliederungsplan selbst finden wir eigentlich, dass der relativ umfassend ist, also Abschnitt 4, der Eingliederungsplan enthält die Sachverhalte. Das ist erst einmal so sehr umfassend. Die Frage ist dann aber einfach, wie sieht konkret die Brücke zur Praxis aus. Gibt es da einen Plan, wo drinsteht, die Ausweispapiere fehlen, Wohnraum ist prekär, Gesundheit mhm, mhm, mhm. Und aber was wird dann getan, damit wird es stehen oder fallen, ob das Gesetz in ein paar Jahren als Erfolg gilt oder nicht.

Vorsitzender: Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Ja, noch eine Nachfrage dazu, vielleicht an Herrn Müller oder auch an Frau Michels. Meines Wissens nach, ich habe mit einigen Akteuren, unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren gesprochen, und die haben alle gesagt, dass da momentan ein großes Manko ist, dass das in vielen Fällen gar nicht so umgesetzt wird oder werden kann aus Personalmangel, wie das sein sollte. Ist das richtig? Und wenn wir das jetzt so ambitioniert da reinschreiben, müssen wir vielleicht später bei der Haushaltslegung auch daran denken, dass wir das irgendwie unterfüttern?

Vorsitzender: Herr Müller.

Herr Müller: Ich kann das bestätigen. Wenn man sich vor Augen führt, in der Regel ist das eine Aufgabe der Abteilungsleitung. Und wenn man sich anschaut, wie momentan die Arbeitslage ist, die Auftragslage sozusagen für unsere Abteilungsleiter im Vollzug, die kommen ihren eigentlichen Aufgaben nur noch schwerlich nach – Arbeitsverdichtung, sagen wir immer. Ja, es ist einfach nur eine Zunahme von Aufgaben bei gleichbleibender Zeit und bei weniger werdendem Personal. Und wenn wir einen Abteilungsleiter haben, der für 40 Gefangene zuständig ist, im Vertretungsfall bis zu 80 Gefangene, dass da Verfristungen auftreten und dass man dann nicht mehr die Aufgaben so wahrnehmen kann, wie man es eigentlich wünscht, sondern nur noch in dem Rahmen, der gerade notwendig ist vielleicht, manchmal vielleicht auch nicht ... Ja, da ist, glaube ich, schon alles beantwortet.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Ja, nur noch einmal als Ergänzung, in Absatz 5 wird dann gleichgesetzt der Vollzugsplan mit dem Resozialisierungsplan. Das ist also hier die Stelle, wo ich dann Ihnen ja auch schriftlich die Argumentation vorgetragen habe, warum ich meine, man sollte den Begriff Resozialisierungsplan nicht verwenden und erst recht nicht identisch setzen mit Vollzugsplan, weil, Resozialisierungsplan würde eben tatsächlich umfassen, wenn man es richtig versteht, den Vollzugsplan, den Eingliederungsplan, wenn die Bewährungshilfe in Hamburg einen Bewährungshilfeplan machen würde, müsste auch der Bewährungshilfeplan mit hinein. Das Konzept ist aber gar nicht vorhanden und deswegen, aus meiner Sicht, ist das falsch hier, diese Einbruchstelle zu nehmen, Vollzugsplan ist identisch mit Resozialisierungsplan. Dann müsste man parallel dazu das Hamburger Strafvollzugsgesetz anschauen und sagen, was ist da alles zu verändern, wenn wir der Meinung sind, das ist der Resozialisierungsplan, der im Hamburger Strafvollzug realisiert werden soll.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann kommen wir zu Paragraph 10 ...

(Herr Dr. Pollähne: Entschuldigung, ich wollte noch was sagen.)

Vorsitzender: Ja, bitte.

Herr Dr. Pollähne: Ich hatte ja vorhin schon angedeutet, dass man Paragraph 9 insbesondere sehen muss in Zusammenhang mit dem einzigen Rechtsanspruch aus Paragraph 1 Absatz 2. Und deswegen würde ich dringend dazu auffordern, die Absätze 2, 3 und 4 irgendwie noch besser zusammenzufassen und deutlicher zu machen, um was es geht. Wenn man Absatz 4 isoliert sich betrachtet, dann kommt einem das vor wie so eine Art Bestandsaufnahme, die

da einfach gemacht wird, und man sich hinterher fragt, ja und, was ist jetzt. So habe ich auch die Frau Michels verstanden, was man eigentlich doch braucht, ist To-do-Liste, sozusagen, was ist zu tun. Und das muss man halt verknüpfen mit den Ansätzen in Absatz 2, erforderliche Hilfen und Maßnahmen, und Absatz 3, da werden die Bedarfe für Unterstützungsmaßnahmen ermittelt, dass da sozusagen eine Einheit draus wird und die wird verkoppelt mit dem Rechtsanspruch aus Paragraf 1 Absatz 2. Dann hat das da ansatzweise Hand und Fuß. Aber so, wie es da jetzt steht, ich frage mich und da drüber bin ich auch gestolpert, der Eingliederungsplan enthält Angaben zu folgendem Sachverhalten, und dann 7. Straffälligkeit. Dann frage ich mich, was soll das da im Eingliederungsplan, Angaben zum Sachverhalt Straffälligkeit. Es geht doch irgendwie um die Frage, was ist zu tun, wie soll es weitergehen. Und da merke ich, die ganze Vorschrift ist noch nicht rund.

Vorsitzender: Okay. Paragraf 10, Fachstelle Übergangsmanagement. Das erklärt sich von allein. Paragraf 11, Untersuchungshaft Gefangene, heißt die Vorschrift. Keine Anmerkungen? Herr Professor Pollähne.

Herr Dr. Pollähne: Ich will meine kurze Anmerkung von vorhin noch einmal unterstreichen. Ich empfehle, das hier wegzulassen. Das ist ganz kurios, auch in der Formulierung, dass dem Untersuchungsgefangenen Angebote zur Vorbereitung der Entlassung gemacht werden. Der wartet auf nichts dringender als die Entlassung aus der U-Haft und der weiß genau, wovon das abhängt, wie die Fluchtgefahr eingeschätzt wird und so weiter und so fort und dass sein Anwalt darum kämpft, ihn endlich aus der U-Haft rauszuholen und so weiter. Und dann wird hier eine Terminologie verwandt unter der Überschrift Resozialisierung, die mit der Unschuldsvermutung nicht in Einklang zu bringen ist, und man tut so, als seien Untersuchungsgefangene so etwas Ähnliches wie Strafgefangene, die müsse man auf die Entlassung vorbereiten. Das knirscht einfach, das gehört da nicht hin. Ich glaube, das ist ein Missgriff, der gehört nicht an diese Stelle.

Vorsitzender: Herr Tabbert, bitte.

Abg. Urs Tabbert: Ich habe dazu nur eine Nachfrage. Ich kann das zwar irgendwie intellektuell nachvollziehen und auch also theoretisch nachvollziehen, was Sie meinen, aber dennoch haben wir doch das reale Problem, dass manche Untersuchungsgefangene dann halt doch, gerade bei schweren Straftaten und wenn die Prozessvorbereitung eben lange dauert, dann sitzen die auch einmal sechs Monate und in Ausnahmefällen eben auch länger.

(Herr Dr. Pollähne(?): Ja.)

Und dann kann es ja sein, dass man dann diese ganzen Probleme im Hinblick auf Wohnung und andere Bereiche irgendwie hat. Und wieso soll man da dann sagen, da stellen wir die Infrastruktur aber dann nicht so zur Verfügung? Ich glaube, das wollen Sie auch nicht, aber ...

Herr Dr. Pollähne: Nein, das wäre ein Missverständnis, da haben Sie recht. Aber das gehört ins Vollzugsgesetz, ehrlich. Natürlich haben gerade Untersuchungshaftgefangene Bedarfe und Ansprüche auf soziale Hilfen und Erhaltung von Wohnraum und so weiter und so fort, ganz verschärft sogar. Aber das gehört nicht in ein Resozialisierungsgesetz. Das ist klassisches U-Haft-Vollzugsrecht, da ist das auch schon angelegt und dann kann man das auch noch ausspezifizieren, da haben sie Ansprüche und die müssen erfüllt werden, aber doch nicht unter der Überschrift Resozialisierung.

Vorsitzender: Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Dann würden auch die Aufgaben der Gerichtshilfe zum großen Teil nicht hineingehören, weil das eben entweder Beschuldigte oder Angeschuldigte oder Angeklagte sind, aber jedenfalls welche, die noch nicht verurteilt sind oder Gefangene sind oder wo

bereits festgestellt worden ist, dass sie eben straffällig im Sinne von Resozialisierung sind. Und deswegen ist vorn bei Paragraph 3 der Begriff Klienten eingeführt worden, Absatz 1, wo das genau aufgelistet wird, dass es eben Klienten sind, die gemeinsame Notlagen haben. Und da sind wir uns ja einig, wenn jemand aus der Untersuchungshaft kommt oder entlassen wurde, hat er dieselbe Notlage, vielleicht sogar noch schlimmer, als der andere, bei dem vorher die Schuld festgestellt worden ist, der aus der Strafhaft entlassen wird. Also der Versuch ist hier, über die Begriffsbestimmung das Gesetz weiter zu fassen. Man könnte natürlich den Titel des Gesetzes erweitern, was aber aus vielerlei Gründen, denke ich, falsch wäre. Also ich bin dafür, es so zu belassen, wie es jetzt ist, weil, die Notwendigkeit, das Thema zu regulieren, ist dringend, auch gerade in Hamburg, was die U-Haft betrifft, die Entlassungsvorbereitung und die Nachsorge dafür. Des Weiteren kommt dazu, es gibt, in Berlin und woanders, wunderbare Projekte, wo freie Träger das machen und rechtlich, meine ich, kann man damit leben, dass es in Paragraph 3 mit dem Klientenbegriff dann auch aufgelöst wird.

Herr Dr. Pollähne: Ohne, dass ich jetzt hier direkt einen Diskurs eröffne, aber das beißt sich mit Ihrem Einwand von vorhin, zu sagen, Resozialisierung ist Rückfallvermeidung. Und das ist zu Recht fokussiert. Und da habe ich halt kritisiert und gesagt, das greift viel zu knapp. Wenn Sie jetzt in dem Zusammenhang von Beschuldigten reden, bei denen Rückfallvermeidung unter der Überschrift Resozialisierung stattfinden soll, das passt dann einfach nicht.

Herr Dr. Maelicke: Wollen wir die Gerichtshilfe auch rausnehmen?

Herr Dr. Pollähne: Gerichtshilfe ist auch im Bereich der Vollstreckung aktiv.

Vorsitzender: Jetzt hat sich Herr Professor Cornel gemeldet. Und dann hat der Abgeordnete Dolzer noch eine Frage.

Herr Dr. Cornel: Ich stimme Ihnen in zweierlei Hinsicht zu, alles was der Unschuldsvermutung widerspricht, soll man unterlassen. Und das im engen Sinne jetzt hier unter der Unterschrift Resozialisierung zu sehen, kann auch missverständlich sein. Gleichwohl bin ich der Meinung, all diese Hilfen, die hier genannt sind, sind für Untersuchungshaftgefangene wichtige Hilfen, die eine Ausgrenzung und einer sozialen zusätzlichen Isolierung entgegen können. Und deswegen sind es wichtige Hilfen. Das heißt, sie jetzt hier einfach so zu streichen, streicht real wichtige Hilfen für gefangene Menschen, und da bin ich nicht für. Ich kann jetzt keine Formulierung aus dem Ärmel schütteln, vielleicht muss man in der Tat deutlich machen, ich habe es mir eben noch einmal extra durchgeguckt, es gibt eigentlich keinen Hinweis, der gegen die Unschuldsvermutung spricht oder irgendeine Art von Zwang offenbart. Von daher finde ich es trotzdem wichtig, die Hilfen selbst sollten normiert werden, und, ich sage es zum fünften Mal heute Abend, und möglichst sollten diejenigen einen Anspruch darauf haben, und gern auch von Hilfeleistenden, die von außen kommen. Viele dieser Hilfen lassen sich am besten von außen leisten, eben gerade nicht vom Sozialdienst der jeweiligen Anstalt, die im Übrigen in den Untersuchungshaftanstalten meistens nicht so üppig ausgestattet sind.

Vorsitzender: Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich finde, jetzt sind wir an so einem Punkt, wo so ein bisschen ein Dilemma von dem Gesetz deutlich wird, weil, ich finde auch, das ist wichtig, real das zu regeln, weil, da gibt es real ein Manko, wenn ich mir die Praxis in Hamburg angucke. Da wird Herr Müller sicherlich auch viel zu erzählen können. Aber ganz korrekt geregelt fände ich das auch im Vollzugsgesetz, weil, sonst haben wir eigentlich für die Untersuchungsgefangenen, wo die Untersuchungshaft ja keine Strafe ist, auch gesetzlich nicht, und etwas anderes ist als eine herkömmliche Haft, die gliedern wir dann hier unter quasi Verurteilte. Real gibt es den Bedarf, aber das hier zu regeln, finde ich ehrlich gesagt

ein kleines bisschen schräg. Da sind wir ja an ganz vielen anderen Punkten auch, meinetwegen, Herr Pollähne hat das ja vorhin schon aufgemacht, mit den Ersatzfreiheitsstrafen oder auch Bagatelldelikten, das müsste man auch irgendwie besser regeln, als wir es bis jetzt tun, aber das ins Resozialisierungsgesetz mit reinschreiben, wäre auch schräg. Also von daher, ja, müssten wir da eigentlich eine Klarstellung machen, das Vollzugsgesetz gleichzeitig reformieren oder ändern und das da reinschreiben.

Vorsitzender: Okay. Herr Dolzer, wir müssen natürlich ein bisschen uns heute darauf beschränken, dass wir eine Expertenanhörung haben. Wenn wir jetzt jede einzelne Vorschrift, auch die Meinung der Abgeordneten noch einspeisen, das ist wichtig, aber das müssen wir bei der Senatsanhörung und abschließenden Beratung dann machen. Aber ich verstehe, dass man dazu geneigt ist, auch noch einmal schnell etwas dazu zu sagen.

(Abg. Martin Dolzer: Das ist eine Frage an Herrn Müller, dass er das vielleicht noch einmal beschreibt.)

– Ja. Ja, wir können das auch so machen natürlich, Sie dürfen immer was sagen und können am Ende die Experten fragen, finden Sie nicht auch, und dann haben Sie eine Frage gestellt. Aber Sie wissen ja, wie Expertenanhörungen ablaufens alle Zeit ist beschränkt.

19.47 Uhr ist es und Herr Professor Cornel wollte gern um 20 Uhr gehen. Das wollten wir ihm auch ermöglichen, und da er, glaube ich, noch ein, zwei Punkte hat, die er meinte, die wollte er uns gern auch mit auf den Weg geben, dann würde ich jetzt ihm noch einmal die Gelegenheit geben, bevor wir dann gleich weitermachen.

Herr Dr. Cornel: Eins, zwei ist ein bisschen untertrieben, aber ich fasse mich kurz. Eins will ich nur mit einem Stichwort nennen, obwohl ich einen längeren Punkt zu Hause aufgeschrieben habe, der ganze Bereich Schuldenregulierung, Resozialisierungsfonds kommt mir zu kurz. Das kann man gesetzlich völlig eigenständig regeln, aber es liegt nahe, wenn man sich um diesen Bereich kümmert, auch um einen Resozialisierungsfonds. Ich weiß, es gibt einen in Hamburg, aber so richtig scheint er nicht zu arbeiten. Und ich finde das einen wichtigen Punkt.

Zweiter Punkt, den ich kurz nennen will, ich hatte schon was gesagt zur Bedeutung der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. 100 bis 120, 10 bis 11 Prozent sind es oft in Hamburg. Bei aller Problematik der Umrechnung, das kostet etwa 4 Millionen Euro in jedem Jahr. Ein kleiner Teil davon würde reichen, um vieles davon zu ersparen, und zwar nicht nur aus Kostengründen, sondern eher aus Gründen der Menschenrechte.

Aber zwei ganz konkrete Sachen möchte ich zu diesem Paragraph 21 sagen. Ich würde neben die Aufgaben, die genannt sind, Vermittlung, Unterstützung, sozialpädagogische Betreuung und Monitoring, auch die Organisation und Anwerbung geeigneter Einsatzstellen hinzufügen ins Gesetz. Es ist eine Aufgabe, die Freie Träger machen sollen, Organisation und Anwerbung geeigneter Einsatzstellen, weil, es mangelt manchmal an solchen Einsatzstellen oder sie sind sehr, sehr beschränkt nur. Da lässt sich vieles mehr machen. Und Vieles mehr kreativ an Einsatzstellen bedeutet auch, dass mehr Haft vermieden werden kann.

Und dann noch ein weiterer Hinweis zu Paragraph 21, man sollte auch darauf hinweisen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz uneingeschränkt zu beachten sind, man könnte sagen, das ist selbstverständlich, aber immerhin, es ist kein Arbeitsverhältnis, trotzdem sollten solche Regelungen hier gesetzlich normiert werden.

Zum Paragraph 34, da geht es um das Netzwerk Resozialisierung. Ich finde, da fehlt als Aufgabenstellung noch die Entwicklung kriminalpolitischer Strategien als Anregung für die Senatsverwaltung für Justiz. Das heißt, wenn man so einen Kreis zusammen hat, da sind die Teilnehmer ja genannt, dann sollte man immer unter der generellen Aufgabe Strafvollzug

und ambulanten Bereich gemeinsam denken, insbesondere insgesamt kriminalpolitische Strategien zu überlegen.

Sie sagten gerade noch was zu Ersatzfreiheitsstrafen, Bagatelldelikte, da könnte man auch in andere Richtungen noch denken, von Entkriminalisierung, dies und jenes, all so etwas könnte man da machen. Es lassen sich manche Probleme im Vollzug oder in der ambulanten Versorgung auch durch allgemeine regionalpolitische Strategien lösen. Und da sitzen die passenden Fachleute dann entsprechend am Tisch.

Und ein Allerletztes noch, was eher nur mittelbar im Gesetz steht, aber ich will es trotzdem nennen: Es ist ja zu begrüßen, wie ich finde, dass der Paragraph 15, Hamburger Strafvollzugsgesetz, geändert wird nach Maßgabe des Paragraphen 12, weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten vor der Entlassung. Dann gibt es in der Sozialtherapie noch eine weitere Möglichkeit. Das finde ich eine gute Möglichkeit, das gibt es in vielen anderen Bundesländern schon, aber, ich würde gleich sagen, weshalb Sie trotzdem noch die Nase vorn haben können. Die Bundesländer, die den Musterentwurf des Strafvollzugsgesetzes gefolgt sind, haben solche Regelungen schon seit vier bis fünf Jahren. Aber, jetzt kommt das große Aber, diese Möglichkeiten, dass jemand sechs Monate in eine Übergangseinrichtung kommt, die besteht – noch kein einziges Bundesland hat eine solche Übergangseinrichtung finanziert. Und wenn es diese Übergangseinrichtungen nicht gibt, ist das absolut totes Recht. Und ich empfehle Ihnen, machen Sie es nicht genauso. Das heißt, die Regelung ist gut, die Änderung in Paragraph 15 Hamburger Strafvollzug, aber denken Sie gleich mit, dass diese, wenn Sie nicht nur ein Gesetz ändern wollen, sondern wenn Sie die Praxis ändern wollen, dann sollten Sie das gleich mit bedenken. Denken Sie zum Beispiel darüber nach, zwei kleine oder mittelgroße Modelleinrichtungen bei Freien Trägern. Die geschaffenen Plätze, die Sie dort finanzieren, sparen Sie im Vollzug entsprechend ein. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Und Sie bleiben noch so lange, wie Sie noch Zeit haben, und dann verabschieden wir Sie, wünschen Ihnen eine gute Heimreise. Vielen Dank, dass Sie gekommen sind.

Wir machen weiter bei Paragraph 12, Aufrechterhaltung der ...

(Zuruf Abg. Urs Tabbert)

– Ja, Herr Tabbert.

Abg. Urs Tabbert: Also, zunächst einmal, Herr Professor Cornel, danke für den Hinweis. Ich hatte mir zu dem Punkt noch notiert, ob Sie das ... Also, ich finde das erst einmal positiv, so wie es da steht, und auch, wie gesagt, danke für die Anregungen, aber nur dass es dann auch sozusagen rechtssicher funktioniert, halten Sie das auch für okay, dass hier die Staatsanwaltschaft und die Gerichte gar nicht eingebunden sind sozusagen. Das kann ja faktisch irgendwie so einer Bewährungsentscheidung gleichkommen, sage ich einmal. Und da sind ja Gerichte und die Staatsanwaltschaft mit eingebunden. Ich bin da unsicher, mich würde da eine rechtliche Einschätzung interessieren, ob Sie das für möglich halten, auch, ob Sie das für in der Gesetzgebungskompetenz des Landes halten. Alch würde mir wünschen, dass es so wäre, aber hier trotzdem noch einmal die Frage. Wenn die Experten hier haben, dann hätte ich dazu gern noch einmal eine Rückmeldung.

Vorsitzender: Herr Professor Cornel.

Herr Dr. Cornel: Ich halte es für eine vollzugslockernde Maßnahme, die durchaus von der Exekutive allein entschieden werden kann. Und es ist in vielen anderen Bundesländern ja auch rechtlich unproblematisch gewesen in den Anhörungen. Das Einzige, was ich

problematisch sehe, dass es noch nicht umgesetzt ist. Aber daran gibt es eigentlich keinen Zweifel, dass das möglich ist.

Vorsitzender: So, dann machen wir weiter bei Paragraf 12, Aufrechterhaltung des Hilfeangebotes. Keine Anmerkungen dort. Dann Paragraf 13, die Gerichtshilfe. Auch keine Anmerkungen dort. Paragraf 14, Aufgaben der Gerichtshilfe. Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Da hat Herr Maelicke schriftlich was geschrieben. Können Sie das noch einmal ein Stück ausführen, dass da die Aufgaben der Abwendung von Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und so weiter fehlen? Können Sie das vielleicht noch ein bisschen mehr begründen?

Vorsitzender: Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Ich habe das unter dem Aspekt gelesen, dass das in anderen Bundesländern Freie Träger machen, aber ich muss jetzt einmal zugeben, den Absatz 2, da ist ja die Vollstreckung von Geldstrafen als Aufgabe der Gerichtshilfe definiert. Also insofern ist dem Experten da in seiner Stellungnahme ein Fehler passiert, um es einmal auf den Punkt zu bringen. Aber man muss das verstehen oder ich bitte es zu verstehen im Rahmen des Gesamtdukus.

(Zurufe: Wir verstehen Sie schlecht!)

– Ach so, muss ich jetzt wieder ...? Und das noch einmal, das Zitat ist ja für heute gewesen, es gibt keine Fachanweisung für die Gerichtshilfe, weil die Aufträge für die Gerichtshilfe in Hamburg sich im einstelligen Bereich bewegen. Das ist der Punkt. Die Große Anfrage der FDP zeigt das genau, auf die einzelnen Aufgaben der Gerichtshilfe bezogen, dass in den letzten Jahren sogar ein Rückgang der Aufträge an die Gerichtshilfe festzustellen ist. Der einzige Bereich, wo die Aufgaben an die Gerichtshilfe gestiegen sind, ist der Bereich Täter-Opfer-Ausgleich. Und die Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich befindet sich ausdrücklich bei der Staatsanwaltschaft. Das ist für mich ein Beleg dafür, dass die Kommunikation nicht funktioniert zwischen den sozialen Diensten der Justiz, deswegen heißen die auch so und sind bundesweit alle bei der Justiz angesiedelt, und hier, in Hamburg, der Ausnahmefall, dass die Gerichtshilfe und die Bewährungshilfe beim Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe und damit beim Ressort Soziales zugeordnet sind. Ich will die ganze Geschichte nicht wiederholen, es war Herr Kusch, der das da vor ungefähr 15 Jahren so gewollt hat. Ich könnte jetzt zitieren den damaligen Sprecher der Opposition, Herrn Dressel, der das da vehement abgelehnt hat, dass das eine falsche Organisationsentscheidung ist.

Nun haben wir das im Rahmen der Fachkommission schon zu einem Problem gemacht, aber da sind zwei Vorschläge alternativ gleichwertig nebeneinandergestellt, haben jetzt aber neue Zahlen, also eben durch die Große Anfrage der FDP, und auch im Vergleich zu diesem sogenannten Faktencheck Schleswig-Holstein. Das heißt, das, was die Gerichtshilfearbeiten sind, ist in Hamburg defizitär. Ich sage einmal, ich wundere mich, dass der Generalstaatsanwalt sich nicht meldet, weil, der kennt eine andere Praxis aus Niedersachsen und müsste im Grunde sagen, mir fehlt der Soziale Dienst der Gerichtshilfe. Das Einzige, was er hat, ist der Täter-Opfer-Ausgleich.

Und das bedeutet nun für das gesamte weitere Strafverfahren, dass das, was die Gerichtshilfe macht im Ermittlungsverfahren, nämlich eine Darlegung der sozialen Probleme des Täters, aber eben auch bei der Opferberichterstattung eine Darlegung der sozialen Probleme des Opfers, das da einbringt in die Gerichtsverhandlung, damit dem Gericht, dem Richter ermöglicht, dieses bei seiner Urteilsfindung zu berücksichtigen, dann möglicherweise sogar auf Täter-Opfer-Ausgleich hinzuwirken oder aber auch bei Hilfebedarf des Opfers darauf hinzuwirken, dass das Opfer eben angeschlossen wird oder Anschluss findet bei Opferberatungsstellen, was nicht Aufgabe der Justiz ist, aber was dann eben die Beratung

oder den Hinweis im Hinblick auf diese Stellen bedeutet, das findet so in Hamburg nicht statt. Wie gesagt, Schleswig-Holstein, fast 1 000 Opferberichterstattungen pro Jahr, in Hamburg ungefähr 5 oder 10. Das ist für mich völlig unverständlich.

Und wir sprachen ja am Rande auch schon darüber, das ist also die Strukturfrage, die später noch einmal kommt, dass das Fachamt dann heißt „Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe“, finde ich, bezogen auf Aufträge im einstelligen Bereich, kann nicht gesetzlich bestätigt werden. Das kann man nicht machen als Gesetzgeber, zu sagen, wir nennen das weiterhin Fachamt für Straffälligen- und Gerichtshilfe, wenn wir wissen und von der Behörde selbst dargelegt wird, Aufträge im einstelligen Bereich. Und das gilt ja dann, wie gesagt, für die ganze Palette, die ich Ihnen eben dargeboten habe.

Vorsitzender: Vielen Dank, dann gehen wir weiter bei Paragraf 15, Jugendgerichtshilfe. Da sehe ich keine Anmerkungen. Paragraf 16, Aufgaben der Jugendgerichtshilfe. Auch nicht an der Stelle. Dann 17, die Bewährungshilfe für Erwachsene. Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Ja, da fehlt bei der Aufzählung der rechtlichen Grundlagen das Hamburger Strafvollzugsgesetz, weil, im Hamburger Strafvollzugsgesetz in Paragraf 16 ist geregelt, dass die Bewährungshilfe mitwirkt bei den Eingliederungsvorbereitungen der Anstalt. Und das ist wieder so ein Punkt, wo man nachweisen kann, die bedingten Entlassungen in Hamburg sind rückläufig, das heißt, es werden immer mehr Gefangene mit Endstrafe entlassen, und die Bewährungshilfe als sozialer Dienst. Bewährungshilfe wird hier auch gesetzlich nicht aufgeführt als Aufgabe, dient offensichtlich diese Aufgabe der Vorbereitung, Mitwirkung bei der Eingliederungsvorbereitung im Vollzug nicht in ausreichendem Maße war. Das heißt, dass dann eben nach der Entlassung – ich weiß nicht genau, wie in Hamburg die Zahlen sind, aber häufig sind es zwei, drei oder vier Wochen – der erste Kontakt dann zum Bewährungshelfer stattfindet. Wir wissen alle, dass die ersten Tage, sogar der Entlassungstag selbst, die Tage nach der Entlassung die Tage sind, wo die höchste Rückfallgefahr besteht. Also auch dort ein Sicherheitsproblem.

Und ein Indiz für mich ist hier, dass hier der Gesetzgeber oder die, die den Entwurf gemacht haben, die gesetzliche Aufgabe nach dem Hamburger Strafvollzugsgesetz und auch nach dem Hamburger Jugendstrafvollzugsgesetz gar nicht sehen. Und da ist es die Bewährungshilfe, nicht der bestellte Bewährungshelfer. Da muss ich Recht geben. Den gibt es erst später, wenn dann nämlich die Kammer entschieden hat und jemand als Person, als Bewährungshelfer bestellt worden ist, aber im Strafvollzugsgesetz heißt es ausdrücklich, der Gesetzgeber hat es gewusst, die Bewährungshilfe wirkt rechtzeitig bei der Entlassungsvorbereitung. Und das findet in Hamburg so nicht statt, wie es im Gesetz steht. Und eine gute Stelle dafür wäre, hier erst einmal die Regelungen des Hamburger Strafvollzugsgesetzes mit aufzuführen.

Vorsitzender: Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Vielleicht an alle Expertinnen und Experten, die sich dazu berufen fühlen, dazu was zu sagen. Was halten Sie von der Idee, wenn man in dieses Gesetz aufnehmen würde, dass den Bewährungshilfeklientinnen und -klienten Angebote zur Straftataufarbeitung in Einzel- oder Gruppengesprächen zur Verfügung gestellt werden, also dass man das auskonkretisiert und auch noch auf therapeutische Angebote ausweitet, sodass wir da eine höhere Konkretion haben im Gesetz?

Vorsitzender: Das geht etwas über den Rahmen eines Resozialisierungsgesetzes, wie es hier konzipiert worden ist, hinaus, weil es eine ganz konkrete irgendwie Maßnahme ist, aber wenn dazu jemand was sagen kann, Herr Professor Pollähne.

Herr Dr. Pollähne: Wenn ich mich dazu äußern darf, das wäre jetzt für diesen Entwurf ja nichts Besonderes, dass das über den Rahmen hinauschießt, aber ich verstehe es noch

nicht so richtig. Entweder es werden Angebote wirklich unterbreitet, wenn man sie vorhält, aber das gibt das Gesetz bisher auch sonst ja so nicht wirklich her. Und darauf hinzuweisen, dass es andernorts Angebote gibt, die man in Anspruch nehmen kann unter bestimmten Voraussetzungen, das hielte ich für eine Selbstverständlichkeit. Kann man auch ins Gesetz reinschreiben, aber bisher hört das Gesetz ja immer an der Stelle auf, wo es konkrete Ansprüche oder Hilfen wären. An keiner Stelle wird gesagt, dem sind solche Therapien sozusagen zu unterbreiten auf der Grundlage dieses Gesetzes, sondern da wird vielleicht vermittelt oder darauf hingewiesen oder sonst was. Also ich weiß nicht, insofern weiß ich nicht, wie die Frage gemeint ist.

Vorsitzender: Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Vielleicht kann ich das noch einmal differenzieren. Wir haben das bei den Untersuchungsgefangenen. In Paragraph 11 haben wir ganz konkrete Angebote definiert. Deshalb komme ich auch darauf, Herr Pein, dass man das an anderen Stellen auch machen könnte, Unterstützung bei der Wohnraumsicherung während der Haftzeit, Hilfe bei Vermittlung von Wohnraum nach einer Haftentlassung, Hilfen der Suchthilfe. Da haben wir es konkretisiert. Und bei der Bewährungshilfe gibt es ganz konkret die Problematik, wenn man sich mit Bewährungshelferinnen unterhält, die sagen, ja, würden wir gern, aber wir haben zum Teil die Mittel nicht oder wir haben die Möglichkeiten nicht, und wenn man das im Gesetz genauso wie bei den Untersuchungsgefangenen auch an diesem Punkt festschreibt, dann haben wir da eine Setzung gemacht. Und genauso fände ich das an dem Punkt richtig und auch nicht der Systematik des bisherigen Gesetzes zuwiderlaufend, aber vielleicht sagen die Experten auch, da ist mein Gedanke zu weitgehend. Dann bin ich damit auch nicht zufrieden, aber kann ich das natürlich als Expertenmeinung sehen. Und vielleicht gibt es ja auch einen Grund zu sagen, an der Stelle muss man es nicht.

Vorsitzender: Ja?

Herr Dr. Pollähne: Wenn ich mich dazu noch einmal äußern darf, das wäre jetzt ein Missverständnis. Nur, man darf jetzt nicht zu viel in Paragraph 11 hineininterpretieren. Da steht: "Die Beratungsangebote werden koordiniert." Nicht mehr und nicht weniger. Das kann man so dann natürlich auch an anderer Stelle konkretisieren, welche Beratungsangebote man meint, aber mehr ist aus dem Gesetz ja auch in Paragraph 11 nicht herauszuholen.

Herr Dr. Sonnen: Also ein bisschen mehr ist schon drin. Denn das wird ja nachher konkretisiert, Wohnraumvermittlung und und und. Die Frage ist, in Paragraph 11 haben wir schon eine Konkretisierung, die wir bei der Bewährungshilfe nicht haben, die wir nur für Untersuchungshäftlinge haben.

Vorsitzender: Okay. Dann Paragraph 18, ...

(Zuruf Herr Dr. Pollähne: Entschuldigung!)

Herr Dr. Pollähne: Ich wollte mich noch einmal kurz zu Paragraph 17 äußern. Nur ein kleiner Hinweis. Das ist so eine Stelle, Absatz 2, wo explizit hingewiesen wird auf die Aufgaben der Bewährungshilfe in der Vollstreckung von Maßregeln. Das beißt sich so ein bisschen, dass an anderer Stelle gesagt wird, aber Maßregelvollzug ist nicht unser Thema. Das ist so ein Beispiel.

Vorsitzender: Okay. Paragraph 18, Aufgaben der Bewährungshilfe für Erwachsene. Sehe ich nichts. Dann kommen wir zu Paragraph 19, Jugendbewährungshilfe. Kann ich eigentlich auch gleich dann wahrscheinlich schon die Aufgaben der Jugendbewährungshilfe mit abfragen, den nächsten Paragraphen. Ich habe jetzt zu Paragraph 19 und 20 nichts gesehen. Dann Paragraph 21 ist die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit. Keine Hinweise. Paragraph 22 die ...

Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Auch da noch einmal die Frage zu den Freien Trägern. Wie sehen Sie die Regelung? Hätten Sie sich da gern mehr drin gesehen als Freie Trägerin, Vertreterin?

Frau Michels: Also da schließe ich mich Herrn Maelicke an, der ja auch immer sagt, in anderen Bundesländern ist das an Freie Träger abgegeben worden. Das ist eine typische Aufgabe für Freie Träger. Letztlich ist dem Klienten, also kann man ... Klar, wir haben den Vertrauensbonus und so weiter, aber ob der über die Fachstelle gut vermittelt wird oder über einen von uns, ist dann letztlich auch egal. Also deshalb müsste man eben entweder sowieso noch in anderen Punkten dann halt bestimmte Aufgaben den Freien Trägern zuteilen, aber erst einmal so die Regelung hier selbst, da können wir uns anschließen.

Vorsitzender: Okay. Dann sind wir bei Paragraf 22, Freie Träger der Straffälligenhilfe und der Opferhilfe, also ein Punkt, den wir schon an vielen anderen Stellen angesprochen haben. Frau Michels bitte.

Frau Michels: Ich möchte noch einmal kurz zusammenfassen. Natürlich kritisieren wir da halt auch, dass eben bestimmte Aufgaben – und es sind ja auch schon in diesem Gesetz nicht mehr so viele, die übrigbleiben – an Freie Träger übergeben werden können. Zum Beispiel in Schleswig-Holstein steht dann auch noch so was drin, dass Freie Träger bei der Aufgabenwahrnehmung mit angemessener Unterstützung gefördert werden sollen. Das würden wir uns natürlich auch wünschen, natürlich mit spezifischen Aufgaben, aber eben, ist ja auch schon sehr häufig gesagt worden.

Vorsitzender: Herr Jarchow.

Abg. Carl-Edgar Jarchow: Ergänzend dazu würde mich interessieren, wie die Aufgabenübertragung an die Freien Träger zum Beispiel in anderen Bundesländern geregelt ist, Herr Professor Maelicke.

Vorsitzender: Bitte.

Herr Dr. Maelicke: Das ist die schon genannte dritte Säule der Resozialisierung. Die Freien Träger sind eben nicht, arbeiten nicht justizförmig, sind nicht Vollzug, sondern sind das Bindeglied zur Gesellschaft als Freie Träger, im Regelfall Organisationen, die der freien Wohlfahrtspflege angehören. Also ganz stark ist bundesweit die Diakonie, in Süddeutschland mehr der Caritasverband, dann der Paritätische Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt, zum Teil auch das DRK. Das sind etablierte Träger, zum großen Teil entstanden auch als frühere Gefängnisfürsorgevereine. Auch hier in Hamburg gibt es die große Tradition dieses Hamburger Fürsorgevereins, der ursprünglich so ein Gefängnisfürsorgeverein war, ursprünglich eine ehrenamtliche Quelle oder Entstehung und jetzt aber hauptamtlich.

Es gibt bundesweit über 600 solche Einrichtungen und Dienste von Freien Trägern, die hauptamtlich mit qualifizierten Sozialarbeitern und Psychologen, zum Teil auch Juristen tätig sind. In Niedersachsen gibt es ein Netzwerk von 15 Anlaufstellen, die damals unter dem Justizminister Schwind, CDU, eingeführt worden sind. In Baden-Württemberg gibt es 17. Bayern führt gerade insgesamt acht solcher Anlauf- und Beratungsstellen in freier Trägerschaft ein.

Also sie sind hochprofessionell. Sie stellen die Verknüpfung zur Gesellschaft dar. Sie sind der Übergang übrigens dann auch zum Sozialbereich, zu den öffentlichen Trägern im Bereich Soziales. Sie haben den besseren Zugang zu den Einsatzstellen bei der gemeinnützigen Arbeit. Auch das zeigen die Zahlen, die ich Ihnen vorgelegt habe. Trotz dieses Notstandes, Ersatzfreiheitsstrafen in Hamburg, sind die Zahlen der gemeinnützigen Arbeit, die von der Fachstelle betreut werden, in den letzten Jahren rückläufig von

1 500 Aufträgen in 2015 auf 1 184 Aufträgen in 2017. Also wir hören die Notlage im Vollzug. Wir sehen die steigenden Zahlen der Ersatzfreiheitsstrafen. Und wir sehen, dass die Fachstelle selbst das im Rahmen der öffentlichen Trägerschaft nicht so organisiert und so hinbekommt, wie es eben Freie Träger in anderen Ländern hinbekommen. Wir hatten auch schon einmal im Rahmen der Fachkommission sogar Zahlen vorgelegt im Vergleich, mit welchem Stellenaufwand Freie Träger das machen, im Rahmen von Zuwendungsfinanzierung, und welcher Stellenaufwand betrieben wird in der öffentlich-rechtlichen Struktur. Da war also zusätzliches Argument noch, es ist günstiger und billiger, wenn man das über Freie Träger macht und wenn man das nicht über öffentlich bezahlte Mitarbeiter macht. Also das Ganze ist ein Riesenthema.

Ich habe Ihnen aufgelistet in der Stellungnahme, was in Schleswig-Holstein alles Freie Träger leisten, allerdings nicht mit den freiwerdenden Mitteln vom Europäischen Sozialfonds oder dem Geld, was jetzt gebraucht wird, um das zu ersetzen, was der Europäische Sozialfonds für Gelder benötigt im Rahmen des Übergangsmangements. Also das sind wirklich zusätzliche Gelder, muss man sagen, aber man kann dafür die öffentlichen Träger in Hamburg, die diese Aufgaben zum großen Teil ja übernommen haben, kann man entsprechend reduzieren.

Hinzu kommt der ganze Bereich der Ehrenamtlichen, der hier auch insgesamt unterbelichtet ist, also mehr Ehrenamtler im Bereich der Bewährungshelfer, auch übrigens Ehrenamtler im Bereich der Opferhilfe. Auf das Thema kommen wir nachher, ist häufig identisch mit dem, was die Straffälligenhilfe leistet von Freien Trägern, also die qualifiziert ehrenamtliche Helfer im Vollzug oder bei der Bewährungshilfe, aber eben auch in der Opferhilfe. Auch dort haben wir ein richtiges Konzept bei Freien Trägern, das hier im Gesetz so überhaupt nicht wahrgenommen wird und auch nicht weiter abgesichert wird. Also ich bin, wie gesagt, kein gebürtiger Hamburger. Mir scheint hier sehr viel Bürokratie zugange zu sein und ich verweise auf alle anderen Ländern, ob Berlin, ob Bremen, Bremen ganz starke Straffälligenhilfe, auch Berlin, also auch dort seit Jahrzehnten sozialdemokratisch dominierte Stadtregierungen, trotzdem starker Ausbau von Freier Straffälligenhilfe.

Herr Dr. Pollähne: Ich wollte mich dazu auch noch einmal äußern.

Vorsitzender: Ja bitte. Herr Pollähne.

Herr Dr. Pollähne: Da ziehen wir jetzt wieder an einem Strang, Herr Maelicke und ich, bei anderen Differenzen.

(Zuruf Herr Dr. Maelicke)

Stichwort Bremen. Ich wollte jetzt auch nicht in Selbstlob, aber da gibt es ganz bemerkenswerte Entwicklungen. Also ich weiß zum Beispiel, dass die Entlassungsvorbereitungen in vielen Fällen in die Hand Freier Träger gelegt ist. Gerade wenn es um besondere Hilfebedarfe geht, dann sind sozusagen die Freien Träger in Entlassungsvorbereitung schon im Vollzug federführend. Ansonsten, finde ich auch immer ein wichtiger Punkt, die Freien Träger haben nicht nur den besseren Draht zu Leistungserbringern draußen im staatlichen und privaten Bereich, sondern sie haben in aller Regel auch einen besseren Draht zu den Klienten. Das darf auch nicht vergessen werden. Deswegen insgesamt auch das Plädoyer, die Freien Träger insgesamt in diesem Gesetz zu stärken.

Vorsitzender: Frau Timm.

Abg. Dr. Carola Timm: Sie haben das ja jetzt umfangreich beschrieben, was jetzt die Freien Träger alles leisten und was für eine Bedeutung die haben. Was könnte aus Ihrer Sicht jetzt im Gesetz noch konkret geändert werden, um dem gerecht zu werden?

Vorsitzender: Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Der Formulierungsvorschlag liegt vor. Das ist in Schleswig-Holstein dieser Paragraf 9 des dortigen Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes, wo geregelt ist, dass an den Aufgaben dieses Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzes Freie Träger mitwirken können, wenn sie und soweit sie – da sind wichtige Eingrenzungen drin – rechtsvorschriftlich entgegenstehen, sonstige öffentliche Belange, sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Und natürlich müssen die auch mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sein. Und was ganz wichtig ist – kommt im Hamburger Gesetz bisher nicht vor –, sie sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden. Also die Regelung liegt vor, die ich Ihnen für Ihr Gesetz empfehle.

Vorsitzender: Ja, das liegt den Abgeordneten vor. Danke. Dann kommen wir zu Paragraf 23, Weitere Leistungserbringer. Frau Ensslen.

Abg. Dr. Carola Ensslen: Das knüpft noch einmal natürlich an das an, was wir eben schon länger ausgeführt haben, aber dennoch noch einmal die Frage zu Paragraf 23 Absatz 2, wobei ich gar nicht sicher bin, ob sie beantwortet werden kann. Das ist ja eine ganz wichtige Schnittstellenfunktion, also auf die Hilfsangebote hinzuweisen und beim Zugang zu unterstützen. Und da sind ja eben auch nur die staatlichen ambulanten Dienste und die Straffälligenhilfe der Justiz und die Justizvollzugsanstalten adressiert. Die Frage ist, gibt es denn überhaupt eine Datenbasis sozusagen, ob das so im Moment personell auch erfüllt werden kann, was da gesetzlich vorgesehen ist. Also das wäre ja die Frage. Wie ist der Stand? Kann das so geleistet werden oder bedarf es eben da womöglich der Unterstützung auch an der Stelle der Freien Träger?

Vorsitzender: Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Das könnte vielleicht Frau Michels besser sagen oder auch Herr Tabbert, wie viel Geld zurzeit aus dem Justizbereich oder aus dem Sozialressort – ich weiß es nicht – an die Freie Straffälligenhilfe fließt. Und natürlich ist das weit entfernt von dem, was ich für Sie hier aufgelistet habe aus Schleswig-Holstein. Nur als wir das Gesetz, das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz, für Schleswig-Holstein gemacht haben, war das auch praktisch bei Null. Da wurde nur ehrenamtlich Hilfe finanziert. Und jetzt sind wir 15 Jahre weiter und haben diese Summe von über 2 Millionen Euro mit entsprechenden auch dokumentierten Ergebnissen, was zum Beispiel Rückfallquoten betrifft. Auf den Punkt kommen wir nachher noch. Die Schleswig-Holsteiner veröffentlichen ja auch ihre Rückfallquoten und weisen da auch die besondere Leistungsfähigkeit von Freien Trägern nach.

Natürlich ist bei der Ausgangslage jetzt ganz klar, wenn Sie dieses Hilfesystem in dem Bereich Freie Träger entwickeln wollen – ich hatte es ja angedeutet –, gibt es nur zwei Möglichkeiten. Das eine ist, können Sie umschichten aus dem Bereich des Fachamtes, muss man im Klartext sagen. Zum Beispiel meiner Meinung nach ist die Aufgabe der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit dort nicht richtig, sondern wirklich eine originäre Aufgabe, die Freie Träger besser können und auch effizienter, also im Sinne von Wirtschaftlichkeit erfüllen. Ich weiß nicht, wie viel Stellen jetzt da beim Fachamt mitwirken. Da können Sie personelle Ressourcen schaffen. Und das andere ist natürlich eine Ausweitung des Zuwendungstitels für die Freie Straffälligenhilfe.

Ich will noch dazu sagen, auch weil Frau Michels ja den Landesverband Straffälligenhilfe hier in Hamburg vertritt, wir – ich sage jetzt einmal wir – fördern in Schleswig-Holstein auch den Landesverband, der Koordinationsaufgaben hat, mit 40 000 Euro pro Jahr. Also insofern ist das dritte Säule. Wie gesagt, man muss sich entscheiden, nimmt man das ernst, diesen Aspekt dritte Säule, und ernst, diesen Aspekt soziale Strafrechtspflege, und dann kann man nur die defizitäre Gerichtshilfe und die von den Fallzahlen auch defizitäre Bewährungshilfe

viel stärker machen, hat möglicherweise oder, ich würde sagen, kann man strategisch auch begründen und auch nachweisen, entsprechende Effekte im Vollzug, also wenn man dort diese mehr als 100 Ersatzfreiheitsstrafe pro Tag reduzieren könnte. Also da gibt es Verbindungslinien zum Vollzug. Das alles ist eine Frage von zentraler Steuerung. Und in anderen Ländern, Hamburg ist das einzige Land, wo diese Entwicklungen der drei Säulen nicht justizförmig aus einer Hand gesteuert werden und damit auch die Synergieeffekte und die Ressourceneffekte zwischen diesen drei Säulen nicht aus einer Hand im Justizressort geregelt werden. Und daraus entstehen viele Zuständigkeitsfragen, weil hier eben Ressort Soziales und Ressort Justiz dann jeweils (...).

Vorsitzender: Herr Tabbert.

Abg. Urs Tabbert: Ja also, wenn ich das richtig verstanden habe, soll ja beim Übergangmanagement, soll ja diese zentrale Steuerung die Fachstelle für Übergangmanagement vornehmen. Und da sehe ich jetzt irgendwie so ein bisschen Widerspruch, wenn Sie einerseits dafür plädieren, dass mehr zentrale Steuerung sein muss. Auf der anderen Seite sagen Sie, die FÜMA soll eigentlich vieles gar nicht so steuern, sondern da sollen die Freien Träger dann wiederum auch viel zu sagen haben. Dann sehe ich darin, sag ich 'mal, einen gewissen Widerspruch, aber es war ja auch noch die Frage ...

(Zuruf)

Ich probiere nur, weil ich hier angesprochen worden bin, die Erklärung zu finden, weil, ich habe dieses Gesetz ja nicht geschrieben. Wir sind ja dafür hier, um jedenfalls Änderungsanträge zum Senatsentwurf zu machen. Keiner von uns gehört ja hier dem Senat an, aber ich könnte mir dann doch vorstellen, dass es von der Fachstelle für Übergangmanagement, die wir ja in der letzten Legislaturperiode eingeführt haben, doch eine entsprechende Datengrundlage gibt und dass die hier berücksichtigt worden ist. Davon würde ich jedenfalls einmal ausgehen, aber wir haben ja heute hier auch nicht die Stunde des Senats, aber diese Frage würde ich dann das nächste Mal dann doch an den Senat stellen mögen.

Vorsitzender: Herr Pollähne.

Herr Dr. Pollähne: Ich wollte noch einmal kurz auf die Frage von Frau Dr. Ensslen zurückkommen. Das ist Paragraph 23 Absatz 2. Da sind mir zwei Anmerkungen wichtig. Rein sprachlich sträubt es sich mir, bei Justizvollzugsanstalten von Klienten zu sprechen. Es passt einfach nicht. Und andererseits ist das ein wunderbares Beispiel für die Unverbindlichkeit des Gesetzes. Das gibt es aber auch schon im Vollzugsrecht. Sie unterstützen beim Zugang zu Hilfsangeboten. Man würde sich ja in der Praxis häufig schon freuen, wenn es wenigstens nicht behindert wird, aber dass da steht, sie unterstützen, dafür kann sich der Klient oder wie er ... Ist nicht einklagbar, nichts, gar nichts. Es findet statt oder es findet nicht statt, aber von der Formulierung hat er nichts. Sie sollen irgendwie unterstützen. Die Realität ist häufiger, dass es sogar behindert wird.

Vorsitzender: Frau Güçlü.

Abg. Nebahat Güçlü: Das geht tatsächlich auch bei meiner Anmerkung um genau den Punkt, den Frau Ensslen gesagt hat, weil, wenn ich mich in die Perspektive sozusagen der Betroffenen versetze, dann ist ja in der eigenen Wahrnehmung, je weiter weg von staatlichen Stellen und je stärker sozusagen die Freien Träger in Aktion kommen, ist ja auch die Wahrnehmung der Wegfindung zu einer Normalität. Das ist ja der Urgedanke der Resozialisierung. Also insofern würde ja alles an der Stelle tatsächlich dafür sprechen, auch aus der Wahrnehmung der Betroffenen, hier die Freien Träger zu stärken und sogar so weit zu konkretisieren, dass man die Aufgaben da noch tatsächlich im Einzelnen dort aufführt. Und ich will einmal nur eine Brücke aus Sozialpolitik geben, die Freien Träger sind ja auch

vor Ort die Akteure, die die ganze Infrastruktur, die Landschaft kennen. Sie kennen die sozialräumlichen Angebote. Sie sind gut vernetzt. Sie können tatsächlich eine Koordinierung und auch eine Begleitung gewährleisten. Teilen Sie diese Wahrnehmung?

Herr Dr. Pollähne: Ja. Punkt.

Vorsitzender: Herr Pollähne. Ja. Dann sind wir bei Paragraf 24, Führungsaufsichtsstelle. Da sehe ich nichts.

(Herr Dr. Pollähne: Da steht gar nichts drin! Da ist nichts geregelt!)

Dann kommen wir zu Teil 4. Dann Paragraf 25, Opfer- und Zeugenbetreuung. Paragraf 26. Ach so, ja gut, jetzt kommt der ganze Opferbereich.

(Herr Dr. Pollähne: Genau!)

Da war ich schon fast am Überlegen, ob wir das zusammen aufrufen bis Paragraf 30, weil es sich im Wesentlichen doch jetzt mit den ganzen ...

Herr Dr. Pollähne: Nein, das kann man nicht. Da stehen ganz unterschiedliche Dinge in dem Abschnitt. Ich habe vorhin ja schon meine Grundsatzkritik daran geäußert, dass ich vorschlagen würde, den ganzen Komplex Opferhilfe, der hier so rudimentär und ein bisschen fast willkürlich, was die thematische Auswahl betrifft, abgehandelt wird, die einmal komplett herauszunehmen, aber unabhängig davon, hier wird Strafprozessrecht geregelt. Und ich finde, das geht nicht. Eine Zeugenbetreuungsstelle ist nicht einfach nur eine Stelle, die irgendwas macht, sondern das ist Strafprozessrecht, dass hier sozusagen mit geregelt wird. Hier wird was organisiert. Hier wird gesagt, welche Aufgaben die haben, wie mit Zeugen umgegangen wird, aber das ist schon Prozessrecht. Und da, finde ich, muss noch einmal sehr genau geprüft werden, ob hier der Landesgesetzgeber nicht ins Strafprozessrecht des Bundes hineinregiert.

Und die allgemeine oder die grundsätzliche Kritik, es ist ganz viel konstruiert worden rund um das sogenannte Opfer im Strafprozess. Da sind ganz viele Personen installiert worden, Stellen. Ich habe einmal etwas abfällig, gebe ich zu, gesprochen davon, dass da eine Opferentourage konstruiert worden ist. Und jetzt wird noch etwas hinzugebaut, nämlich eine Zeugenbetreuungsstelle im Gericht, die jetzt zusätzlich zu allem anderen, was da sowieso schon ist, Zeugenbeistand, psychosoziale Prozessbegleitung, Nebenklagevertreter, kommt jetzt noch eine Zeugenbetreuungsstelle und eine Opferbetreuungsstelle im Gericht. Das geht alles zu weit. Und, wie gesagt, es gibt auch problematische Übergänge ins Prozessrecht. Und noch einmal, von Opferzeugen zu sprechen, verbietet sich einfach. Das geht nicht prozessrechtlich.

Vorsitzender: So. Dann sind wir noch bei ... Ach so, Herr Tabbert hatte sich gemeldet.

Abg. Urs Tabbert: Ja also, ich hatte ehrlich gesagt, Herr Professor Pollähne, ähnliches Bauchgrummeln. Ich bin noch nicht einmal thematisch völlig dagegen, aber ich bin natürlich dafür, dass das rechtlich sauber gemacht wird. Deswegen müssen wir diese Frage hier auf jeden Fall aufrufen. Ich habe aber noch einmal was gefunden, weil Sie ja vorhin ganz generell meinten, also die Opferdefinition, davon würden Sie generell abraten. Ich habe daraufhin noch einmal in die Begründung geschaut, und da steht ja drin, weil Sie sagten, das sei eine Definition, die hätten Sie noch nirgendwo gelesen und da sollte man die Finger von lassen. Ich habe es jetzt nicht überprüft, aber da steht ja, dass das angelehnt ist an die Opferschutzrichtlinie. Also scheint es diese Definition schon irgendwo zu geben. Ich bin da kein Experte, aber vielleicht, wenn Sie diesen Hinweis haben, können Sie ja dazu auch noch einmal was sagen.

Ansonsten wäre meine Frage eben auch hier tatsächlich gewesen, die Sache, auch der Paragraf 26, der nimmt ja explizit Bezug auf Paragraf 160 Absatz 3 StPO. Im Wesentlichen wird da ja auch vieles wiederholt, was aus der StPO der Fall ist. Wir haben ja hier nicht, glaube ich, was ich ja vor ein paar Wochen gelernt habe, als wir das Datenschutzrecht der EU hier behandelt haben, dass es ein Normwiederholungsverbot gibt im Hinblick auf EU-Recht. Das kann man hier auch einmal ansprechen. Ich glaube, im Deutschen Recht gibt es das nicht, dass wir hier auf Landesebene sozusagen Bundesrecht wiederholen dürfen. Das dürfen wir, glaube ich, aber da könnte ja auch noch einer was dazu sagen, aber dennoch hätte ich gern auch nicht nur von Ihnen, sondern auch von den anderen Experten, die sich dazu berufen fühlen, eine Einschätzung, inwieweit wir hier tatsächlich uns nicht auf das Gebiet der Strafprozessordnung begeben, das ja konkurrierende Gesetzgebung nach meiner Kenntnis im Grundgesetz ist, was heißt, wie weit dürfen wir als Landesgesetzgeber gehen, um dort nicht, inwieweit wären Bundesregelungen abschließend – das ist, glaube ich, die entscheidende Frage, die es hier zu stellen gibt –, sodass wir hier nicht mehr eingreifen dürfen, oder dürften wir es doch. Dagegen hätte ich jetzt prinzipiell dann nichts einzuwenden, wenn wir es dürften. Aber das müssten wir hier besprechen.

Vorsitzender: Herr Professor Sonnen.

Herr Dr. Sonnen: Ich denke, dass ein Teil der Problematik damit zu tun hat, dass wir uns grundsätzlich einmal Gedanken machen müssen, wie dieses Landesresozialisierungs- und Opferhilfegesetz eigentlich gestrickt ist, mit welcher Zielsetzung. Wir hatten in unserem Hochschullehrerdiskussionsentwurf einfach im Interesse der Öffentlichkeit und der Demokratisierung immer die Bundesregelung genannt und haben dann gesagt, was wir vorschlagen. Das heißt, in dem Moment ist das Landesresozialisierungsgesetz praktisch eine Konkretisierung in Richtung praktischer Anwendung. Und da gehören dann eben auch nicht nur die Zielsetzung rein, sondern auch bestimmte Angebote oder bestimmte Vorstellungen.

Ich sehe gerade hier natürlich die Verbindung zum Prozessrecht, aber das ist gewollt. Nächsten Freitag habe ich als Anwalt, bin ich Opferanwalt und Nebenklagenvertreter. Ich muss wissen, in einem Sexualfall, ich muss wissen konkret ... Es spielt in Kleve. Ich bin Hamburger und Berliner, habe mit Kleve gar nichts weiter zu tun. Ich muss wissen, wer die Ansprechpartnerin ist, wo die psychosoziale Prozessbegleitung stattfindet – haben die nicht – und der Freie Träger des Opferschutzes da ist. Und das ist dann Ausführung praktisch ... Das entnehme ich dann dem Landesresozialisierungsgesetz. Und in dieser Schichtung habe ich weniger Bedenken als der Kollege Pollähne. Im Grundsatz ja, und der Begriff Opferzeuge ist natürlich ein Verstoß gegen ... Aber es gab in der Diskussion ja auch wilde Definitionen, also Opfer, ein wahrscheinliches Opfer oder ein mögliches Opfer oder potenzielles Opfer – das versteht dann wieder keiner mehr – und und und.

Aber noch einmal, wenn wir uns das klarmachen, die Bundesregelung und darunter die Landesregelung und darunter dann noch Ausführungsbestimmungen, dann geht das beim entsprechenden Problembewusstsein auf. Und zu dem Problembewusstsein hat Herr Pollähne beigetragen und Herr Maelicke auch, aber es bleibt dabei, dass es eine solche Konstruktion gibt, möglich ist und uns dann eben auch insgesamt weiterbringen kann.

Vorsitzender: Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Noch einmal anknüpfend an das, was Urs Tabbert gesagt hat mit diesen Normwiederholungen. Ich glaube auch, das trägt sicherlich zur Verständlichkeit des Gesetzes bei, wenn es dann an entsprechenden Stellen wiederholt wird. Die Problematik, die Herr Pollähne aufgemacht hat, die sehe ich ähnlich, aber wenn wir drinbleiben würden und sagen würden, wir nehmen das da mit rein, dann die Frage mit der Normwiederholung.

Soweit ich weiß, ist in dem Bundesgesetz kaum geregelt der Opferschutz für Opfer von Menschenhandel, wo es sehr oft auch um aufenthaltsrechtliche Sachen geht und Ähnliches. Das ist da völlig ausgeklammert worden. Auch bei politischen oder rassistisch motivierten Straftaten gibt es da auf der Bundesebene zu wenig Regelungen. Also wenn wir jetzt hier in der Systematik bleiben, sehen Sie dann als Experten da noch ein Nachregelungsbedarf, den wir entweder hier mit reinschreiben müssten oder konsekutiv oder gleichzeitig auf der Bundesebene als Impuls geben müssten, um das überhaupt richtig zu regeln, weil, so sehe ich diese Regelung jedenfalls nicht vollständig, wie wir sie hier bis jetzt dann anstreben.

Herr Dr. Pollähne: Ich wollte mich noch einmal äußern, weil ich auch angesprochen worden bin. Im Deutschen Recht gibt es bisher keine Opferdefinition. Das ist meine ...

(Zuruf)

Ja, soweit ich weiß. Nicht einmal im Opferentschädigungsgesetz gibt es eine Opferdefinition. Das ist ganz anders formuliert. Im gesamten Prozessrecht gibt es den Begriff Opfer gar nicht, mit Ausnahme Täter-Opfer-Ausgleich. Ansonsten taucht der in der StPO überhaupt nicht auf. Mit Bedacht, da ist dann von Verletzten die Rede, ist vielleicht ein etwas besserer Begriff, aber hat das gleiche Problem im Prozessrecht, dass man immer noch nicht weiß, ob derjenige wirklich Verletzter ist oder nicht.

Das ist die Grundsatzkritik an der Terminologie. Wenn man aber ein Gesetz macht – ich habe da ja Zweifel, ob das eine sinnvolle Kombination ist in diesem Paket –, wenn man ein Gesetz macht, das man Opferhilfe nennt, um da ganz unterschiedliche Dinge zu regeln, dann sollte man sich natürlich festlegen im Gesetz, worüber man redet. Das ist schon klar. Und dann spricht auch nichts dagegen, die Definition aus der EU zu übernehmen, die ich auch kenne. Das ist hier gemacht worden, aber meine Kritik war dann wahrscheinlich missverständlich vorgetragen.

Ich meine eben, das sollte hier besser rausgenommen werden, zumal eben hier Dinge vermischt werden, die einerseits unter dem Schwerpunkt Resozialisierung, also Rechtsfolgen nach Rechtskraft der Verurteilung, und andererseits Opferhilfe schon im Verfahren, da werden ganz unterschiedliche Dinge vermischt, und damit handeln wir uns solche Probleme ein.

Das andere ist, der Bundesgesetzgeber hat geregelt, was er für notwendig hält, um Opfer im Strafverfahren zu schützen, zu betreuen. Das ist sehr umfangreich geregelt worden. Und da sehe ich nicht, wie der Landesgesetzgeber jetzt herkommt und da noch einen draufsetzt und sagt, und wir erfinden jetzt auch noch eine Zeugen- und Opferbetreuungsstelle und die mischt da auch noch mit. Und das passiert an dieser Stelle, das meine ich damit, das ist eigentlich im Bundesstrafprozessrecht abschließend geregelt, da kann nicht der Landesgesetzgeber hergehen und sagen, wir erfinden jetzt noch etwas Neues, das mischen wir da auch noch mit rein. Das war mein Monitum.

(Zuruf Abg. Urs Tabbert)

Wie bitte?

(Abg. Urs Tabbert: Entschuldigung. Das ist ja die entscheidende Frage, auf Bundesebene abschließend geregelt oder nicht!)

Ich meine ja, abschließend geregelt.

Vorsitzender: Herr Professor Sonnen.

Herr Dr. Sonnen: Entschuldigung, war nur eine Bemerkung. Nicht in der Ausführung, also eine abschließende Regelung. Der bundesrechtliche Rahmen ist abschließend geregelt. Das hindert uns doch nicht, dass wir konkretisieren auf dieser bundesweiten Grundlage.

Vorsitzender: Dann kommen wir zu Paragraf 26, Opferberichterstattung. Da sehe ich nichts. Doch. Entschuldigung. Ja, das geht manchmal etwas zu schnell. Aber hatten Sie ja gerade schon erwähnt. Ja, bitte.

Herr Dr. Pollähne: Weil auch der Hinweis kam auf Paragraf 160 Absatz 3 StPO. Auch da steht nichts von Opfern. Weil immer so der Eindruck erweckt wird, die Opferberichterstattung stände da ja schon da geregelt. Da ist überhaupt nichts geregelt von Opferberichterstattung. Da steht etwas darüber, dass die Staatsanwaltschaft ermitteln soll im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Tat. Da kann man subsummieren, dass das in dem Sinne vielleicht notwendig ist, auch Ermittlungen anzustellen, welche Folgen die Tat für das Opfer, den Verletzten oder wie auch immer hatte. Aber von Opferberichterstattung steht in Paragraf 160 Absatz 3 StPO überhaupt nichts drin. Da taucht der Begriff verletzt und Opfer gar nicht auf. Und deswegen ...

(Zuruf Abg. Urs Tabbert)

Ja. Wie bitte?

(Abg. Urs Tabbert: Entschuldigung. Dann ist es vielleicht auch nicht ...

Vorsitzender: Wir müssen schon so machen, dass wir uns melden und dann rangenommen werden, sonst ...

(Abg. Urs Tabbert: Ich melde mich!)

... wird es Chaos, und Chaos ist schlecht.

Abg. Urs Tabbert: Das stimmt, ich will nicht zum Chaos beitragen.

Vorsitzender: Herr Tabbert.

Abg. Urs Tabbert: Entschuldigung. Danke, Herr Vorsitzender. Ich dachte, nur eine kurze Nachfrage, aber ... Dann würde das doch dafür sprechen, dass es nicht abschließend geregelt ist und man das hier landesrechtlich regeln könnte, wenn Sie sagen, naja, das ist ja da in der StPO gar nicht so genau geregelt.

Vorsitzender: Herr Pollähne.

Herr Dr. Pollähne: Das stimmt, so war das Argument nicht gemeint, sondern weil da der Eindruck erweckt wird, das sei in Anknüpfung an Paragraf 160 Absatz 3 nur eine Ausformulierung. Ob die Gerichtshilfe den Auftrag kriegen soll, allgemeiner, so wie es hier auch jetzt angelegt ist, der Opferberichterstattung, das ist schon eine spannende Frage, ob der Bundesgesetzgeber dafür eigentlich eine Grundlage bietet zu sagen, das könnt ihr Landesgesetzgeber so machen, dass ihr der Gerichtshilfe diesen Aufgabenbereich auferlegt, der so im Bundesrecht nicht unbedingt verankert ist. Und das grenzt hier an eine Opferhilfeeinrichtung, die Gerichtshilfe gerät in die Nähe einer Opferhilfeeinrichtung, und das ist sie in der StPO mit Sicherheit nicht.

Vorsitzender: Okay, vielen Dank. Dann sind wir bei Paragraf 27. Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Wenn ich dazu kurz etwas sagen darf, das ist die Parallele zur Bewährungshilfe. Der Bundesgesetzgeber überlässt es dem Landesgesetzgeber oder

Landesregelungen, welche Aufgaben den Sozialen Diensten der Justiz zugeschrieben werden, also welche Aufgaben zusätzlich zu Ermittlungshilfe, die in der StPO geregelt ist, der Soziale Dienst Gerichtshilfe übernehmen kann. Das ist bei der Bewährungshilfe genauso. Da ist der Landesgesetzgeber oder Verordnungsgesetzgeber jeweils frei, den Sozialen Dienst zu organisieren, die Organisationsregelungen. Und was er da für fachlich richtig hält und was er in den gesamten Aufgabenkatalog der Gerichtshilfe bei dem Sozialen Dienst der Gerichtshilfe überträgt, das ist eindeutig Länderkompetenz.

Herr Dr. Pollähne: Aber Sie können eine Gerichtshilfe nicht zu einer Opfereinrichtung machen. Das beißt sich.

Herr Dr. Maelicke: Aber die macht Opferhilfe.

Vorsitzender: Gut, da sind unterschiedliche Meinungen, die sind deutlich geworden, auch die Begründungen. Dann würde ich sagen, Paragraph 27, Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren. Herr Jarchow.

Abg. Carl-Edgar Jarchow: Das gilt sicherlich für Paragraph 27 und 28. Meine Frage: Inwiefern wäre es sinnvoll, über Erweiterung/Änderung des bestehenden Fonds in Hamburg nachzudenken, der notwendige Ergänzung zum Täter-Opfer-Ausgleich schaffen würde? Oder gibt es da vergleichbare Modelle vielleicht in anderen Bundesländern, die man adaptieren könnte?

Vorsitzender: Ich glaube, Herr Sonnen hatte sich auch gemeldet. War das noch zum Thema vorher oder zu diesem Paragraphen? Herr Professor Sonnen.

Herr Dr. Sonnen: Es gibt durchaus Bundesländer, die einen generellen Resozialisierungsfond haben. Das ist nicht nur eine Forderung hier in unserem Diskussionsentwurf. Wir haben ja hier eine punktuelle Regelung, und die Frage, die richtet sich jetzt natürlich auch an diejenigen, die über Ressourcen zu entscheiden haben. Ich bin der Meinung, dass man rechtlich mit guten Argumenten die Regelung im Paragraph 27, dass hier die Schlichtungsstellen einen Opferfond verwalten, also erst einmal einen Opferfond haben, den verwalten, über den verfügen, diese Regelung, die ist hier ausdrücklich beschränkt auf Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren. Ich weiß nicht, warum das nicht vorgesehen ist auch im Fall des Paragraphen 28.

Vorsitzender: Ja. Dann wären wir auch bei Paragraph 28. Der gehört im Prinzip dazu. Okay, das ist eine Frage, müssen wir mit der Senatsbefragung weiter klären. Danke für den Hinweis.

Paragraph 29, Forensische Nachsorgeambulanzen. Herr Professor Pollähne.

Herr Dr. Pollähne: Da hätte ich eine Anmerkung. Das ist ja auch etwas, das ist erfunden worden im Maßregelvollstreckungsrecht. Da ist es auch verankert und hat den Schwerpunkt seiner Aktivitäten. Das ist jetzt hier der Versuch, was zwar auch im Strafgesetzbuch prinzipiell angelegt ist, aber das praktisch zu erweitern als eine Nachsorgeambulanz für Personen, die aus dem Strafvollzug entlassen sind. Da will ich nur einen Hinweis geben, weil ich das von meinen eigenen, in Hähchen, Klienten weiß. Für die ist forensisch Klappe, das ist Psychiatrie. Die wollen nicht in eine forensische Irgendetwas. Da ist eine große Berührungsangst. Auch wenn die fachlich gute Arbeit machen, aber da sollt man einmal drüber nachdenken. Die haben da große Probleme und sagen, Forensische Ambulanz, da gehe ich nicht hin, das ist für die Verrückten.

Ich weiß, dass es ja sprachlich eigentlich gerichtlich heißt und nicht Psychiatrie, aber das ist jetzt so besetzt, der Begriff. Maßregelvollzug ist Forensik. Und die Forensische Ambulanz

hat etwas mit Forensik und Psychiatrie zu tun, da wollen die normalen Knackis nicht hin. Da müsste man einmal drüber nachdenken.

Vorsitzender: Dann sind wir bei Paragraf 30, Maßnahmen zur Prävention von Straftaten. Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Ja, da zitiere ich jetzt Herrn Pollähne, der sagte vorhin bei der Opferhilfe rudimentär und willkürlich. Das gilt für mich für den Begriff Prävention schon als Überschrift für diesen Teil 4, wo nebeneinandergestellt wird Opferhilfe und Prävention. Und wenn man sich dann den Paragraf 30 genau anschaut, dann sind das eben Sexual- und Gewalttäter, die da in Absatz 1 und Absatz 2 geregelt werden. Also entweder anreichern oder nicht mit dem Anspruch von Prävention hier eine Tür aufmachen, die ja willkürlich und rudimentär nachher geregelt ist. Dass das sinnvoll ist, was da stattfindet, gar keine Frage. Aber nicht unter der Generalüberschrift, wir machen jetzt das Thema Prävention auf.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann sind wir bei Paragraf 31, Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe, angekommen. Ja, Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Ich verweise auf meine ausführliche Stellungnahme, will dazu nur noch einmal zwei Dinge sagen. Das eine ist, ich bin dafür, dass es ein solches Fachamt gibt, das ist gar keine Frage, das wird gebraucht. Unter welchem Titel es ressortiert ist, ist eine andere Frage. Wie gesagt, der Begriff Gerichtshilfe ist in der Überschrift meiner Meinung nach falsch, weil das eben so nicht eingelöst wird, oder man muss einen Plan entwickeln, wie man die Aufgaben der Gerichtshilfe dann auch anders umsetzen will. Das gilt für den Erwachsenenbereich.

Für den Bereich der Jugendgerichtshilfe/Jugendbewährungshilfe bin ich sehr dafür, dass das bei dem Ressort Soziales und Jugendhilfe dann ressortiert. Übrigens auch im Hinblick auf die neu entstehende Jugendanstalt Billwerder, da kritisieren wir beide, Herr Sonnen und ich, immer, dass da die Verzahnung mit den Jugendhilfeangeboten und dieser Stadtteilorientierung stattfindet. Ich erinnere an mein Beispiel, wir wissen, wo Kriminalität in Hamburg entsteht. So, das ist der Punkt zu sagen, das ist gut und richtig, das mit dem Ressort Soziales ist gleich Jugendhilfe und den Sozialen Diensten dort der Jugendhilfe zu verzahnen und das sogar noch weiterzuentwickeln im Bereich der neu zu entwickelnden Jugendstrafanstalt.

Aber nicht im Bereich der Erwachsenengerichtshilfe, nicht im Bereich der Erwachsenenbewährungshilfe. Die Zahlen zeigen eindeutig, ich will mich jetzt wiederholen, eindeutig, wie im Vergleich zu anderen Ländern und auch in Hamburg in den letzten Jahren die Zahlen der Aufträge rückläufig sind, auch eben gerade bei der Bewährungshilfe. Das heißt, für mich wird dort mehr Rückfall akzeptiert oder hingenommen als das, was fachlich unter einer zentralen Steuerung der Justiz möglich ist.

Mein Vorschlag ist, bei der Justiz ein Amt für Strafvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe und Opferhilfe. Wenn Sie sich einmal die Begründung anschauen beim Fachamt zu dem Paragraf 31, dann sehen Sie, dass da nur defensiv argumentiert wird, nämlich diese Struktur, ich hatte gesagt, wann und von wem die eingeführt worden ist, diese Struktur hätte sich bewährt und sollte verstetigt werden. Das ist bei dem Faktenwissen, das wir haben, überhaupt nicht nachvollziehbar. Und da wird verwiesen auf die Zuständigkeitsanordnung, die offensichtlich in Hamburg regelt, bei welchem Ressort dann ein solches Fachamt zu ressortieren hat. Damit kann man leben, wenn klar ist, ein solches Fachamt wird im Gesetz definiert. Ich hatte einen Vorschlag gemacht, welche Aufgaben insgesamt da zusammengefasst werden sollen. Und wenn aber klar ist, in der Zuständigkeitsanordnung erfolgt eine Veränderung, dass nämlich das Ressort Justiz zuständig ist und nicht das Ressort Soziales. Das muss man nach Hamburger Recht offensichtlich gar nicht im Gesetz regeln, sondern dafür hat man die

Zuständigkeitsanordnung. Damit kann man gut leben, finde ich. So war ja offensichtlich auch die Regelung, die damals von Senator Kusch durchgesetzt worden ist.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann sind wir bei Paragraf 32, Qualifizierung. Ja, Herr Tabbert.

Abg. Urs Tabbert: Mir ist bei der Norm aufgefallen, die ja grundsätzlich richtig ist, dass dieses Thema angeschnitten wird, dass hier ja auch zum Beispiel die Freien Träger fehlen. Da hatten Sie ja auch, Herr Professor Maelicke, Anmerkungen zu gemacht, dass Sie das auch für ausbaufähig sozusagen halten. Insofern kennen wir auch schon Ihre Meinung. Aber die der anderen Experten dazu würde mich natürlich auch interessieren, die von Frau Michels kann ich mir schon vorstellen.

(Frau Michels: Ja!)

Aber das soll sie nicht daran hindern, auch noch einmal etwas dazu zu sagen.

Vorsitzender: Frau Michels.

Frau Michels: Ja, ich kann mit dem nur anschließen. Wir haben das auch in unserer Stellungnahme geschrieben, dass wir uns natürlich auch wünschen, dass wir in Qualifizierungsangebote eingebunden werden. Natürlich macht das auch nur dann Sinn, wenn uns bestimmte Aufgaben übertragen werden, weil, ansonsten natürlich bilden wir uns intern fort. Aber es ist natürlich auch die Frage, wie wir dann da in so einem Gesetz einbezogen werden.

Vorsitzender: Ja, Herr Professor Pollähne.

Herr Dr. Pollähne: Ich will nur ganz kurz den Hinweis geben, das da mit einzubeziehen, hätte den Vorteil, dass man damit eben auch Fortbildungsveranstaltungen begründen kann, an denen die gemeinsam teilnehmen. Das ist immer sehr hilfreich. Deswegen wäre es gut, das da mit einzubauen.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann Paragraf 33, Ehrenamtliche Mitarbeit im Vollzug und im Anschluss an die Entlassung. Ja, Herr Tabbert.

Abg. Urs Tabbert: Hier nur ganz kurz auch eine Frage. Wäre es hier nicht auch sinnvoller, konkret zu beschreiben, wie so eine bedarfsgerechte Qualifizierung aussehen sollte, oder ist das dann für ein Gesetz too much?

(Herr Dr. Maelicke: Nicht so intelligent!)

Vorsitzender: Dann Paragraf 34, Netzwerk Resozialisierung. Da sehe ich jetzt nichts. Dann sind wir bei Paragraf 35, Anwendungsbereich Vorrang des Bundesrechts. Also wir sind jetzt im Datenschutzbereich. Da könnte ich mir sogar vorstellen, dass wir das zusammenfassend einmal besprechen. Möchte jemand von Ihnen etwas zu dem ganzen, recht komplexen Bereich Datenschutz, den dieser Ausschuss schon bei anderer Gelegenheit sehr ausführlich erörtert hat, sagen? Mit anderen Experten, wohlgemerkt. Nicht? Das ist prima.

Herr Dr. Pollähne: Entschuldigung. Ich hab an der Stelle nur eine terminologische Kritik, was mich immer stört. Die Schlusskapitel heißen immer Datenschutz, aber es wird gar nicht Datenschutz geregelt, sondern Datenverarbeitung. Die Daten werden nicht geschützt an der Stelle, ganz im Gegenteil, es wird legitimiert, was man alles mit den Daten machen darf. Deswegen hat mich diese Überschrift immer schon gestört.

Vorsitzender: Wir sind auch nicht der Datenschutz-Unterausschuss, sondern der Datenverarbeitungs-Unterausschuss oder so. Ja.

Also, Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Zum Thema Evaluation. Oder? Kommt noch gar nicht. Entschuldigung.

Vorsitzender: Ach so, das ist in dem Kapitel. Das ist eine berechnigte Frage. Bezieht sich das noch auf den Datenschutz oder auf das ganze Gesetz?

Herr Dr. Maelicke: Nein, nur Datenschutz.

Vorsitzender: Ja, ja bitte.

Herr Dr. Maelicke: Es wurde ja schon gesagt, es ist gut, dass es diese Regelung jetzt gibt. Aber was ja schon ständig hier Thema ist, es gibt eine Untersuchung im Auftrag des Bundesjustizministeriums, in dem im Ländervergleich die Rückfallquoten dargelegt werden. Das BMJ veröffentlicht aber nur die Bundesdaten und nicht die Länderdaten. Es gibt eine Vereinbarung, dass nur die Länder sie veröffentlichen und nicht das BMJ. In den Unterlagen, die Sie vorliegen haben, in dem Faktencheck Schleswig-Holstein, sehen Sie, dass Schleswig-Holstein zum Beispiel seine Rückfalldaten veröffentlicht. Hamburg tut dieses nicht, es hat selbst einen sehr schwach ausgestatteten kriminologischen Dienst, auch im Vergleich zu anderen Ländern. Es erhebt diese Daten selbst nicht. Insofern geht es nicht darum, selbst erhobene Daten einzufordern oder zu erbitten, sondern die Freigabe der Daten, die im Bericht des Bundesjustizministeriums enthalten sind, die aber bisher länderspezifisch für Hamburg nicht ausgewiesen sind. Das ist Sache des Hamburger Senats, diese Daten freizugeben und zu veröffentlichen.

Ich kann es überhaupt nicht nachvollziehen, andere Länder machen das, warum auch Ihnen als Abgeordneten oder der Öffentlichkeit nicht diese Rückfalldaten zur Verfügung gestellt werden. Sie liegen vor. Andere Länder veröffentlichen sie.

Vorsitzender: Herr Dolzer, dann Herr Tabbert.

Abg. Martin Dolzer: Ich habe noch eine Frage an Herrn Pollähne. Weil Sie eben sagten, Sie kritisieren den Titel, das kann ich sehr gut nachvollziehen, weil es eben die Datenverarbeitung regelt. Haben Sie denn konkrete Vorschläge, was an Datenschutz über das, was im Bundesdatenschutzgesetz entsprechend geregelt ist, hier geregelt werden könnte oder sollte, oder nicht?

Herr Dr. Pollähne: Nein, muss ich passen. Ich bin kein Datenschutzspezi. Insofern war es mehr so eine terminologische Grundsatzkritik an der Stelle. Aber vielleicht die Gelegenheit, auf eins noch einmal hinzuweisen. Ich habe das ja vorhin so etwas allgemeiner formuliert, wofür braucht man ein Gesetz, für Rechtsansprüche einerseits und für Eingriffe andererseits. Und es gibt in diesem Gesetz Informationseingriffe. Die sind zum Teil so ein bisschen versteckt, dass Informationen erhoben werden und ausgetauscht werden.

An einer Stelle wollte ich eigentlich auch etwas gesagt haben, das fällt mir jetzt gerade wieder ein. Moment. Ja, das ist Paragraph 4 Absatz 5 zum Beispiel, die Zusammenarbeit. Eigentlich geht es da um Zusammenarbeit. Aber wird so organisiert, dass Informationsverluste vermieden werden. Ich meine, das heißt doch sozusagen, alle sollen zusammenarbeiten und die Informationen sollen dazwischen frei fließen.

Das stößt sich spätestens mit Freien Trägern, das geht so nicht, dass da die Informationen frei hin und her fließen. Und das ist ein zunehmendes Problem, diese Vorstellung, die sich ja breitmacht, es sollen doch nur einfach alle, die mit dem Problem zu tun haben, an einen großen Tisch kommen und man tauscht sich aus, man macht Konferenzen, die Informationen gehen hin und her und die Klienten werden aufgefordert,

Schweigepflichtentbindungen in alle Richtungen zu unterschreiben, weil, sonst werden sie an bestimmten Leistungen nicht teilhaben können. Das ist ein zunehmendes Problem in diesem Sektor, und der ist in solchen Punkten angelegt wie zum Beispiel hier Paragraf 4 Absatz 5. Das wollte ich noch einmal gesagt haben, weil ich aus der Praxis gerade der Freien Träger weiß, dass die da zunehmende Probleme mit haben, mit der Erwartung, dass sie an diesem freien Informationsfluss zwischen allen Beteiligten teilhaben, teilnehmen.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Herr Tabbert.

Abg. Urs Tabbert: Ich habe noch eine Frage. Wir waren ja schon einmal bei der Evaluation angelangt, jetzt waren wir kurz noch einmal zurückgesprungen, aber ich bin jetzt bei der Evaluation und der Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, hier noch konkrete Evaluationsziele, sage ich einmal, reinzuschreiben. Herr Professor Maelicke meinte ja gerade, dass eben Rückfallquoten konkret das Evaluationsziel sind. Wenn die Daten da sind, also das habe ich jetzt nicht so ganz verstanden. Es gab ja da eine Anfrage von der FDP, in der dann der Senat aber dazu, glaube ich, keine Rückfallquoten irgendwie genannt hat. Ich erinnere das nur dunkel. Jetzt sagen Sie, Herr Professor Maelicke, die Zahlen lägen aber vor. Das hieße ja, dass der Senat die Schriftliche Kleine Anfrage nicht korrekt beantwortet hätte. Aber gäbe es noch andere Evaluationsziele, die hier für sinnvoll betrachtet werden könnten und die man dann ja sinnvollerweise auch ins Gesetz schreiben würde? Das ist das eine.

Und wann, meinen Sie, wäre denn so der früheste Zeitpunkt, in dem man so ein Gesetz beurteilen kann nach Inkrafttreten. Dann wäre es ja vielleicht auch nicht dumm, dort eine konkrete Zahl reinzuschreiben, wie wir das ja bei so manchen Gesetzen oder bei vielen Gesetzen gemacht haben. Im Transparenzgesetz stehen ja jetzt bald die Hausaufgaben, die uns da aus der Evaluationsklausel aufgegeben worden sind, an. Das wäre auch noch eine, glaube ich, für uns wertvolle Einschätzung, Evaluationsziele und -fristen.

Vorsitzender: Herr Professor Pollähne, Herr Professor Maelicke und Frau Michels hatten sich in der Reihenfolge gemeldet.

Herr Dr. Pollähne: Ich darf zuerst angeblich. Okay. Ich mache es kurz. Mir scheint bei der letzten Frage von Ihnen ein Missverständnis vorzuliegen. Die Evaluationsklausel bezieht sich nicht auf das Gesetz, sondern auf die Resozialisierung, die tatsächlich stattfindet. Deswegen ...

Abg. Urs Tabbert: Entschuldigung, auf die Wirksamkeit des Gesetzes. Ja. Das ist aber das, was ich meinte. Gut, dass Sie das klären.

Herr Dr. Pollähne: Und deswegen nicht so dieser übliche Fünfjahreszeitraum, sondern kürzere Intervalle, auf jeden Fall. Und ich will an der Stelle noch einmal deutlich machen, da schneiden sich diese Problempunkte, von was für einem Begriff von Resozialisierung sprechen wir. Immer natürlich Resozialisierung beschränkt auf Rückfallvermeidung. Dann ist das hier das zentrale Thema. Das wäre nicht meine Meinung. Rückfallvermeidung als Maßstab ist auch immer riskant, das wissen wir doch auch der ganzen Kriminologiegeschichte. Wenn man das einmal zum Maßstab erhebt, dann hat man ruck zuck diese ganzen Versagensbilanzen und sagen, nützt alles nichts, die Rückfallquoten sind hoch und so weiter, wenn die Statistiken an dieser Stelle nicht stimmen, weil man das zum einzigen Parameter erhebt. Das finde ich riskant. Entweder es so lassen, wie es ist, offen, oder aber noch eine ganze Reihe weiterer Parameter, da müsste ich noch einmal drüber nachdenken, aber die Fokussierung an dieser Stelle auf Rückfall finde ich riskant.

Vorsitzender: Herr Professor Maelicke.

Herr Dr. Maelicke: Das fordere ich jedenfalls überhaupt nicht, die Fokussierung hier an dieser Stelle, wenn es um Wirksamkeit von stationären/ambulanten Maßnahmen geht. Aber

Rückfallindikator ist natürlich einer, der eine hohe Bedeutung hat. Deshalb auch diese Untersuchung im Auftrag des Bundesjustizministeriums. Ich habe es jetzt nicht da, aber da werden unterschiedliche Rückfallquoten in den Ländern zwischen 38 und 70 Prozent benannt, aber nicht veröffentlicht, welche Länder dieses sind. Und ich finde jetzt, wir sind hier im Politikbereich, wir haben das Thema auch schon in Schleswig-Holstein mit dem Finanzminister diskutiert, der hat gesagt, ja, wie viel Geld gebe ich eigentlich wofür aus. Und da sind die Rückfallquoten natürlich ein Indikator, übrigens auch, Herr Müller, bezogen auf die Kosten des Strafvollzugs insgesamt.

Wenn man das nämlich in Verbindung bringen kann, und man muss es meiner Meinung nach in Verbindung bringen, Hamburg gibt sehr viel aus für den Strafvollzug, pro Gefangenen, pro Jahr, das Doppelte wie zum Beispiel Bayern. Das würde ich gern in Zusammenhang bringen mit dem Thema Resozialisierung, welcher Aufwand wird von welchem Bundesland eigentlich betrieben, und da ist ein Beispiel für die Wirksamkeit der Resozialisierungsmaßnahmen natürlich die Frage der Rückfallquoten, immer in Zusammenhang mit weiteren. Es ist natürlich völlig klar, dass bei den sozialen Lagen hier in Hamburg zum Beispiel müssten wir Rückfallquoten für die Stadtteile ausweisen. Oder das Stichwort Kriminalität nach Postleitzahlen. Je nachdem unterschiedlich haben Sie nämlich dann auch die Rückfallquoten.

Das heißt, man muss natürlich dann diesen Indikator in Zusammenhang bringen mit dem, was wir unter Sozialisierung und Resozialisierung verstehen. Aber es ist ein wichtiger Indikator. Und wenn vom BMJ diese Zahlen veröffentlicht werden, wie gesagt, von 38 bis 70 Prozent, dann, finde ich, sollten wir alle wissen, wer diese Länder sind. Andere Länder veröffentlichen das. Die Hamburger schreiben dann immer rein in der Antwort auf die Anfragen, wir erheben keine Zahlen dazu und deswegen können wir sie auch nicht veröffentlichen. Das ist richtig, aber sie haben die Zahlen vorliegen, sie liefern nämlich die Zahlen selbst an das BMJ, damit im Auftrag des BMJ – das ist der Kollege Jehle aus Göttingen, er dann diese Zusammenstellung machen kann. Und die Schleswig-Holsteiner ja genauso. Wieso kann Schleswig-Holstein die Zahlen veröffentlichen, sie haben sie, und Hamburg veröffentlicht sie nicht. Das ist die Frage in dem Zusammenhang, die ich stelle.

Und zur Wirksamkeit. Ich habe den Hinweis gegeben in meiner Stellungnahme aus Niedersachsen, die das hervorragend geregelt haben, Paragraph 189 Strafvollzugsgesetz Niedersachsen, was sie alles unter der Wirksamkeit verstehen, weit über den Rückfall hinausgehend, und welche Indikatoren dort zu prüfen sind. Allerdings haben sie einen gut ausgestatteten Kriminologischen Dienst. Hamburg hat das nicht. Also auch da stellt sich wieder die Frage, welche Qualität wollen wir eigentlich haben, und Qualität kostet eben dann auch Geld, kostet auch Zuwendungen. Aber ich sage, für die politische Entscheidung oder auch für die Steuerzahler oder für die Medien sind diese Daten meiner Meinung nach unverzichtbar.

Vorsitzender: Frau Michels.

Frau Michels: Ja, da schließe ich mich ganz kurz an. Uns interessieren natürlich – Rückfallquoten gibt es ja auch viel Kritik dran – aber uns interessieren vor allen Dingen Lebenslagenerhebungen, also wer sitzt da eigentlich in Haft und warum und wo gehen die Leute nachher hin. Wenn man dann nachweisen kann, es gehen nicht mehr so viele auf die Straße wie vor soundso viel Jahren, dann ist schon einiges gewonnen. Es hängt natürlich auch immer davon ab, wer da, welche Gruppen gerade in der Haft sitzen und warum. Wir wissen, es ist schwierig. Wir denken natürlich als Freie Träger auch immer so, na ja, die haben die da ja in der Haft, da können auch Daten erhoben werden, die müssen doch auch wissen, wo die hingehen danach. Das ist, glaube ich, soweit ich weiß, aktuell nicht so.

Vorsitzender: Danke. Herr Dolzer.

Abg. Martin Dolzer: Meine Nachfrage ging in die Richtung, in die Herr Maelicke und Frau Michels jetzt gerade schon gesprochen haben. Vielleicht, falls Ihnen da noch etwas einfällt über das, was jetzt gesagt wurde oder was Herr Maelicke sowieso schon geschrieben hat in seiner schriftlichen Stellungnahme an Indikatoren, dass Sie das vielleicht noch dann im Nachhinein uns mitteilen, weil das sicherlich eine sinnvolle Ergänzung noch einmal wäre.

Vorsitzender: Ja, Herr Professor Sonnen.

Herr Dr. Sonnen: Ich hatte ja eingangs auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 31. Mai 2006 hingewiesen, und wenn man das richtig liest, dann gibt es eine Verpflichtung zur Wirksamkeitsforschung. Das heißt, es darf nicht nur eine Sollvorschrift sein, es muss eine Mussvorschrift sein, und über Indikatoren wird etwas ausgeführt. Da wird gesagt, es interessieren insbesondere, aber eben nicht ausschließlich, Rückfallquoten. Die Kriterien sind anzureichern, unbedingt, gerade wenn man zusammenarbeitet, Justiz, Sozialarbeit, Erfolgsquoten, Erfolge, Misserfolge in sozialer Arbeit lassen sich so gar nicht messen, und und und. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, wenn es irgendwie möglich ist, das verbindlich zu machen und das in der Tat zu öffnen, so wie Sie das gerade eben auch vorgeschlagen haben.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Dann sind wir jetzt bei Artikel 2 des Gesetzes angelangt, der sich ausschließlich mit der Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes befasst. Mein Vorschlag wäre, dass wir nun nicht die einzelnen Ziffern durchgehen, weil es sich ja um einfach viele Folgeänderungen und Namensänderungen handelt, die teilweise auch schon angesprochen sind, sondern dass wir einmal gucken, wo sind dort substantielle Änderungen drin, die es noch einmal lohnt zu beleuchten. Da würde ich erst einmal gucken, ob die Abgeordneten dort eine Frage dazu haben. Das sehe ich nicht. Und bei den Experten eine Anmerkung dazu? Es sind ein paar Anmerkungen schon gekommen im Vorfeld, das ist klar, die haben wir aufgenommen. Das waren schon Hinweise.

Herr Dr. Pollähne: Ich will nur dazu sagen, wenn ich dazu jetzt nichts sage, ist das kein Desinteresse, sondern dazu bin ich schlicht nicht mehr gekommen, das noch durchzuarbeiten. Da hätte ich bestimmt einiges zu sagen, aber soweit bin ich nicht.

Vorsitzender: Dann bei Artikel 3, Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes, die sind im Wesentlichen ähnlich. Ja, Herr Müller bitte.

Herr Müller: Ich hätte doch noch eine Anmerkung zu machen zu dem Strafvollzugsgesetz.

Vorsitzender: Ja, bitte.

Herr Müller: Wir sind schon ein Stück weit irritiert. Ich habe vorhin darauf hingewiesen auf die personelle Situation. Und jetzt soll es natürlich auch noch gesetzlich normiert werden, dass wir Gefangenen - Ich beziehe mich auf den Punkt 6.1.1, dort steht, hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt. Und dann, „Gefangenen, die sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Freiheitsentziehung befinden, sollen darüber hinaus jährlich mindestens zwei Ausführungen“ erhalten und so weiter. Wir kriegen das jetzt schon kaum bewerkstelligt, nur einmal diese Anmerkung am Rande, und Ausführungen sind gerade im Strafvollzug momentan bei dieser hohen und starken Belegung ein großes Problem. Das noch personell zu wuppen, ist schier am Rande der Unmöglichkeit momentan.

Vorsitzender: Okay, vielen Dank. Ja, das ist ja eine neue Regelung auch substantiell an der Stelle. Richtig.

Dann Artikel 3, Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes. Da sehe ich aber nichts. Artikel 4, Änderung des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Gibt es sicherlich auch nichts, das ist ganz kurz. Dann Artikel 5, Änderung

des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Sehe ich auch nichts. Bei Artikel 6, Inkrafttreten, denke ich einmal, auch nichts. Das soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Das setzt voraus, dass wir mit den Gesetzesberatungen dieses Jahr noch zum Abschluss kommen. Gut. Zur Begründung, gibt es noch irgendetwas anzumerken? Nein, das haben wir alles schon soweit besprochen.

Dann sind wir heute mit der Expertenanhörung zu diesem Gesetzentwurf durch. Für den weiteren Verlauf, es wird eine Senatsanhörung in der nächsten Sitzung geben und dann wollen wir einmal sehen, wie wir weiterkommen.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen, Frau Michels, Herr Müller, Herr Professor Sonnen, Herr Professor Maelicke und Herr Professor Pollähne, dass Sie gekommen sind, und wünsche Ihnen noch eine gute Heimreise. Oder Sie können auch noch dem Rest der Sitzung, der sich aber mit einem anderen Tagesordnungspunkt befasst, natürlich als Gast lauschen. Aber ich kann mir vorstellen, jetzt ist das Wochenende für Sie da. Vielen Dank, dass Sie da waren.

Ach so, Frau Dr. Ensslen muss noch die Sitzung des Sozialausschusses beenden.

Vorsitzende (Ausschuss für Soziales, Arbeit und Integration): Okay. Damit ist die Sitzung des Sozialausschusses geschlossen. Ich bedanke mich natürlich gleichermaßen ganz herzlich.

Zu TOP 2

Keine Niederschrift; siehe Bericht an die Bürgerschaft.

Zu TOP 3

Keine Wortmeldungen.

Milan Pein (SPD)
Dr. Carola Ensslen (i.V.)
(Fraktion DIE LINKE)
(Vorsitz)

Richard Seelmaecker
(CDU)
Ksenija Bekeris (SPD)
(Schriftführung)

Martina Haßler
(Sachbearbeitung)